Münster.1929 № 19 Jur. Diss.

Die Lockerung des Parochialzwangs und Minderheitenschutz

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. W.

vorgelegt von

Hanns Wilhelm Thiele
aus Dortmund-Eving,
Gerichtsreferendar

Dortmund 1929 — Buchdruckerei Carl Neumetzler

Referent: Herr Prof. Dr. Rosenfeld
Korreferent: Herr Prof. Dr. Naendrup

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Onkel,
Obergeneralarzt a. D. Dr. Otto Thiele
in Münster i. W.

Inhaltsübersicht

Seite

Literaturverzeichnis VII

Vorbemerkung 1

I. Abschnitt: Lockerung des Parochialzwangs

§ 1. Begriff des Parochialzwangs 3

I. Teil: Geschichte des Parochialzwangs

§ 2. Entstehung und Fortbildung des Parochialzwangs im Zusammenhang mit der Errichtung der Pfarreien 3

§ 3. Übernahme des Instituts durch den Protestantismus und die Ausdehnung des Parochialzwangs auf die Angehörigen fremder Konfessionen 12

§ 4. Der Einfluß des Toleranz- und Paritätsgedankens auf den interkonfessionellen Parochialzwang 17

§ 5. Die Lockerung des konfessionellen Parochialzwangs und seine Regelung im geltenden Kirchenrecht 31

II. Teil: Systematische Darstellung des Parochialzwangs und seiner Lockerung

1. Kapitel: Die Personen des als Parochialzwang bezeichneten Rechtsverhältnisses.

§ 6. Der Pfarrer als Subjekt des Parochialzwangs 37

§ 7. Die Parochianen als Objekt des Parochialzwangs 46

2. Kapitel: Die Parochialrechte als Inhalt des Parochialzwangs.

§ 8. Die spirituellen Pfarrechte 55

§ 9. Die materiellen Pfarrechte 75

3. Kapitel: Die Lockerung des Parochialzwangs.

§ 10. Das Dimissoriale 84

II. Abschnitt: Schutz der Minderheiten 99

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555425_0041

Literatur-Verzeichnis

Bachmann: Die verfassunggebende Generalsynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche Bayern. In Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung. Bd. 53.

Böhmer: Jus Parochiale Halae. Magdeburg 1721.

v. Bonin: Die praktische Bedeutung des Jus Reformandi in Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. 1. Heft. Stuttgart 1902.

Braun: Über Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche. In Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 21.

— Staatsangehörigkeit und Einpfarrung. In Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 22.

Bredt: Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Berlin, I. Band 1921, II. Bd. 1922, III. Bd. 1927.

Brenner: Geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Sakramente. III. Bd. Bamberg 1824.

Bruns: Canones Apostolorum et Conciliorum. 2 Bde. Berolini 1839.

Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts. 2 Bde. Göttingen 1831/1833.

Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex iuris canonici. Paderborn 1923.

Feraris: Prompta Bibliotheca. Tom. VI. Parisiis 1883.

Falk: Zur Geschichte der Pfarreieinteilung in den Städten. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 68.

Frey: Ist der Westfälische Friede vom Jahre 1648 den Bestimmungen des Art. V nach in bezug auf den Religionszustand der christlichen Hauptkonfessionen in Deutschland durch die rheinische und Wiener Bundesakten abgeschafft und aufgehoben? Im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 23.

Freisen: Der katholische und evangelische Pfarrzwang und seine Aufhebung in Österreich und den deutschen Bundesstaaten. Paderborn 1906.

— Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit. Leipzig-Berlin 1916.

Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.

Fürstenau: Das Grundrecht der Religionsfreiheit. Leipzig 1891.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. I. Bd. 1868.

Giese-Hosemann: Die Verfassungen der Deutschen Evangelischen Landeskirchen. 2 Bde. Berlin 1927.

Haring: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Graz 1916.

Hatsch: Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Gießen 1888.

Hatschek: Deutsches und Preußisches Staatsrecht. I. Bd. Berlin 1922.
Heiner: Katholisches Kirchenrecht. 2 Bde. Paderborn 1909.
Hellmuth: Pfarrverband, Pfarrzwang, Konfessionelle Pfarrpurifikation nach Bayrischem Staatskirchenrecht. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 94.
Heymann: Parochialänderung und Katholizitätsprinzip nach Kurhessischem Kirchenrecht. Marburg 1906.
Hilling: Das Personenrecht des Codex Juris Canonici. Paderborn 1924.
Hinschius: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 5 Bde. Berlin 1869 ff.
Jacobson: Das Evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates. Halle, I. Abt. 1864, II. Abt. 1866.
Kaftan: Minoritätenschutz. In Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung. Bd. 53.
Kirchenheim: Lehrbuch des Kirchenrechts. 2. Aufl. Heidelberg 1910.
Kirsch: Der sacerdos proprius vor dem Jahre 1215. In Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 84.
Kober: Artikel „Pfarrer" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Bd. IX. Freiburg 1895.
Koch: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 4 Bde. Berlin-Leipzig 1884 ff.
Koeniger: Katholisches Kirchenrecht. 1926.
Künstle: Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters. In Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen. 20. Heft.
Laurin: Wesen und Bedeutung des Domizils. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 26.
Lehmann: Preußen und die katholische Kirche in Publikationen aus den königlich-preußischen Staatsarchiven. I. Teil. Leipzig 1878.
Leitner: Handbuch des katholischen Kirchenrechts. 4. Lieferung: Sakramente. Regensburg 1921.
Locker: Der Pfarrzwang nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht. Leipzig 1908.
Lüttgert: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905.
— Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union. Berlin 1925.
Mansi: Sacrorum Conciliorum Nova et amplissima Collectio. Tom. XIII. Venetiis-Florentiae 1767 ff.
Marsson: Formen der Gemeindebildung bei den Religionsgesellschaften, insbesondere nach preuß. Recht. Im Verwaltungsarchiv. Bd. 29.
Mejer: Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. 3. Aufl. Göttingen 1869.
— Das Rechtsleben der deutschen evang. Landeskirchen. Hannover 1889.
— Die Nichtzugehörigkeit konfessionsverwandter Ausländer zu den inländisch-landeskirchlichen Gemeinden. In Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 22.
Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, bearbeitet von Gerhard Anschütz. 7. Aufl. München-Leipzig 1919.

Paulus: Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrechte. Essen 1900.
Perathoner: Das kirchliche Gesetzbuch (codex juris canonici). Bressanone 1926.
Pöschl: Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Graz und Leipzig 1918.
Pütter: Geist des Westfälischen Friedens. 1795.
Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts. 2. Bde. Weimar 1846.
— Canones et decreta Concilii Tridentini. Leipzig 1853.
Rieker: Die rechtliche Natur des evangelischen Pfarramts. Leizpig 1891.
— Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands. Leipzig 1893.
Ruck: Kirchenrecht. In Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, herausgegeben von Kohlrausch, Kaskel, Spiethoff. Berlin 1927.
Sägmüller: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2 Bde. Freiburg 1914.
Schaefer: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. In Stutz, kirchenrechtliche Abhandlungen. Heft 3.
Schefold: Die Parochialrechte. 2 Bde. Stuttgart und Sigmaringen 1846.
Scherer: Handbuch des Kirchenrechts. I. Bd. Graz 1886, II. Bd. Graz und Leipzig 1898.
Schneider: Die partikulären Kirchenrechtsquellen. Regensburg 1898.
Schwarzlose: Grundzüge des deutsch-evangelischen Kirchenrechts. Bonn 1924.
Schoen: Das evang. Kirchenrecht in Preußen. 2 Bde. Berlin 1903 ff.
— Kirchenmitgliedschaft und Kirchengemeindemitgliedschaft nach den neuen evang. Kirchenverfassungen. Im Verwaltungsarchiv. Bd. 30.
— Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen. Berlin 1929.
Schulte: Das katholische Kirchenrecht. Gießen, I. Teil 1860, II. Teil 1856.
Sehling: Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung. 2. Aufl. Leipzig 1914.
— Artikel „Kirchliche Zehnten" in Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. 21.
Seitz: Recht des Pfarramts der katholischen Kirche. 5 Bde. Regensburg 1840 ff.
Silbernagel: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 4. Aufl. Regensburg 1903.
Sohm: Kirchenrecht. 2 Bde. Leipzig 1892/1923.
Stolz: Paroikia, parochia und parochus. In Theologische Quartalsschrift. 89. Jahrg.
Stutz: Artikel „Pfarre, Pfarrer". In Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Bd. 15 und Artikel „Stolgebühren", daselbst. Bd. 19 und Artikel „Patronat", daselbst. Bd. 15.
— Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens. Berlin 1895.
— Zum neuesten Stand des katholischen Mischehenrechts. Stuttgart 1918.

Trusen: Das preußische Kirchenrecht im Bereiche der evangelischen Landeskirche. Berlin-Leipzig 1883.
Vogt: Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen. I. Teil, Kirchenrecht. Breslau 1857.
Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats für die außerordentliche Kirchenversammlung. (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1921.)
— des Generalsynodalvorstandes für die außerordentliche Kirchenversammlung. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921.)
Walter: Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen. 14. Aufl. Bonn 1871.
Werminghoff: Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Bd. Hannover-Berlin 1905.
Wolff: Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. Berlin 1925.
Zorell: Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit. Mainz 1901.

Vorbemerkung

Die Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union vom 29. September 1922 befaßt sich in den Artikeln 48—53 mit dem Parochialzwang. Die Lockerung des Parochialzwangs, die dem Einzelnen die Befreiung vom Parochialnexus ermöglicht, und damit im Zusammenhang die Frage eines besonderen Schutzes für die Fälle, in denen sich mehrere vom Pfarrzwang Befreite zu kirchlichen Minderheiten zusammengefunden haben, bildeten einen Hauptgegenstand der Verfassungserörterung. Schon der Dresdener Kirchentag von 1919 nahm eingehend hierzu Stellung und ließ durch seinen Ausschuß den Kirchenregierungen einen Entwurf als Grundlage für ihre Entscheidungen überreichen.

Während das Institut des Parochialzwanges auf eine jahrhundertelange Entwicklung zurückblickt, hatte sich die Gesetzgebung bisher mit dem Schutze kirchlicher Minderheiten noch nicht befaßt. Die verfassunggebende Kirchenversammlung in Altpreußen hat daher auch nur hinsichtlich des Parochialzwanges eine abschließende Regelung getroffen, Bestimmungen zum Schutze von Minderheiten dagegen, um zunächst weitere Erfahrungen zu sammeln, einem zukünftigen besonderen Kirchengesetz vorbehalten und den Kirchensenat ermächtigt, im Bedürfnisfalle vorläufige Anordnungen zu treffen. Andere deutsche Landeskirchen haben diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern auch die Minderheitsfrage endgültig geregelt.

Da die Entwicklung des Pfarrzwanges in den einzelnen deutschen Territorien zeitlich und inhaltlich einen sehr verschiedenen Verlauf genommen hat, soll, um ein möglichst vollständiges Bild zu gewinnen, die folgende Darstellung ganz allgemein die Lockerung des Parochialzwanges und den Schutz der Minderheiten zum Gegenstand haben und sich nur insofern auf ein bestimmt abge-

grenztes Gebiet beschränken, als sie hinsichtlich des evangelischen Parochialzwanges vorwiegend die Verhältnisse in Preußen und der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union berücksichtigt.

I. Abschnitt:

Lockerung des Parochialzwangs.

§ 1.

Begriff des Parochialzwangs.

Mit dem Ausdruck Parochial- oder Pfarrzwang bezeichnet man das ausschließliche Verhältnis zwischen dem Pfarrer und seinen Pfarrangehörigen. Die Ausschließlichkeit besteht darin, daß die Pfarrangehörigen berechtigt und verpflichtet sind, sich in allen seelsorgerischen Angelegenheiten an den Geistlichen ihres Sprengels zu halten, und daß dementsprechend der Geistliche die Pflicht hat, sie kirchlich zu versehen (persönlicher Parochialzwang); daß weiterhin der Pflicht der Pfarrangehörigen, alle pfarramtlichen Funktionen von ihrem Pfarrer vornehmen zu lassen, das Recht des Pfarrers gegenübersteht, in seinem Sprengel das pfarramtliche Tätigwerden jedes anderen Geistlichen zurückzuweisen (realer Pfarrzwang).

Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Parochialzwang, der sich auf die Angehörigen der eigenen Konfession beschränkt (konfessioneller Parochialzwang) und dem, der die Anhänger fremder christlicher Konfessionen mit umfaßt (interkonfessioneller Parochialzwang).

I. Teil: Geschichte des Parochialzwanges

§ 2.

Entstehung und Fortbildung des Parochialzwangs im Zusammenhang mit der Errichtung der Pfarreien.

I.

Die Entstehung des Parochialzwanges hängt aufs engste mit der Bildung der Pfarreien im Anfang des Mittelalters zusammen.

Bis zum Beginn des 9. Jahrhunderts gab es, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, keine Pfarreien im heutigen Sinne.

Die ersten Christengemeinden im Rechtssinn entstanden mit dem Sieg des Einzelepiskopats, das zu Beginn des 2. Jahrhunderts an die Stelle des in apostolischer Zeit aufgekommenen Systems der Mehrheit von Bischöfen trat.[1]) Der Bischof hatte die kirchliche Herrschaftsgewalt in Händen und war der alleinige Leiter der Gemeinde.[2])

Auch als sich allmählich das Christentum auf dem Lande ausbreitete, blieb die Bischofsstadt der Mittelpunkt aller gottesdienstlichen Verrichtungen. Außer der bischöflichen Kathedrale gab es keine Kirchen, in denen die heiligen Handlungen vorgenommen werden durften. Als Gehilfen in der Ausübung seiner Vollmachten standen dem Bischof Presbyter zur Seite.

Später, als die Zahl der Gläubigen auch in den entfernter gelegenen Gebieten des bischöflichen Machtbereiches wuchs, war ihr regelmäßiges Zusammenkommen am Sitze des Bischofs nicht mehr möglich. Der Bischof betraute deshalb die Priester mit seiner Stellvertretung zur Austeilung einzelner Sakramente an die in der Diözese verstreut Wohnenden, zumal wenn diese in Fällen von Krankheit und Not den Weg zur Bischofstadt nicht zurücklegen konnten. Hier liegen die Anfänge der Parochialeinteilung.

Wie nun im einzelnen die Entwicklung bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir die Diözese in kleinere Seelsorgebezirke mit einem ständigen Leiter an der Spitze aufgeteilt sehen, vor sich gegangen ist, kann mangels ausreichender Quellen mit Bestimmtheit nicht angegeben werden. Soviel aber läßt sich erkennen, daß ohne Zweifel die spätere Pfarreinteilung das Resultat einer historischen Entwicklung, die aufs engste mit der Ausbreitung des Christentums zusammenhängt, und nicht zu einer bestimmten Zeit dekretiert ist.[3])

Gingen die Priester zunächst nur gelegentlich und im Be-

---

[1]) Vgl. Sohm I, S. 83, 179, 195 ff.

[2]) Vgl. Schulte II, S. 212, 216.

[3]) Vgl. Hinschius II, S. 262; vgl. hierzu auch Zorell, S. 14 ff. und Stutz, Geschichte, S. 95.

dürfnisfalle im Spezialauftrage ihres Bischofs zur Spendung der Sakramente und Abhaltung von Gottesdiensten über Land[4]), so wurden ihnen später der Ordnung halber und um alle Gläubigen erfassen zu können, mehr oder weniger bestimmt abgegrenzte Teile der Diözese zugewiesen, die sie von nun an regelmäßig zu versorgen hatten.

Das Bedürfnis nach fester Abgrenzung der den Priestern zugewiesenen Seelsorgebezirke wuchs in dem Grade, in dem die Zahl der Kirchen auf dem Lande zunahm, und sich infolgedessen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Priestern einstellten.

Die Anfänge der Sprengeleinteilung reichen nur vereinzelt, so in Gallien, bis in das 4. Jahrhundert zurück.[5]) Den Beginn einer umfassenden kirchlichen Ordnung des platten Landes finden wir in Gallien, Italien und Spanien erst um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts[6]); durchgeführt wird sie hier Ende des 7. Jahrhunderts, auf deutschem Boden um die Wende des 8. und 9. Jahrhunderts.[7])

In den sich bildenden Bezirken gab es bereits zahlreiche kleinere Gotteshäuser, die sog. oratoria, martyria, später auch capellae genannt, die namentlich von seiten reicher Grundherren oder Klöster zur Verrichtung von Andacht und Gebet erbaut waren. Der ordentliche Gottesdienst fand jedoch nur bei der hierzu vom Bischof bestimmten Hauptkirche statt. Vor allem durfte nur hier ein Taufstein (baptisterium) errichtet werden. Diese Haupt- oder Pfarrkirchen (ecclesiae baptismales, ecclesiae parochiales) erhielten daher die Bezeichnung tituli maiores zum Unterschied von jenen Oratorien, die man tituli minores nannte.[8]) Indem man die Hauptkirchen zum Mittelpunkt eines bestimmten Bezirkes machte, wurden einmal die Diözesen in Pfarrbezirke geteilt, zum andern verpflichtete man die Sprengelangehörigen, sich zur Teilnahme am Gottesdienst und zum Empfang der Sakra-

[4]) Vgl. Stutz, Artikel Pfarre, Pfarrer, S. 241.

[5]) Vgl. Werminghoff I, S. 80.

[6]) Vgl. Conc. Agath. (a 506) c. 21: si quis etiam ex parochiis, in quibus legitimus est ordinariusque conventus . . . (Bruns II, S. 150.)

[7]) Vgl. Stutz, Artikel Pfarre, Pfarrer, S. 241; Werminghoff I, S. 64.

[8]) Vgl. Stutz, Artikel Pfarre, Pfarrer, S. 241; Werminghoff I, S. 80

mente an den Vorsteher ihres Sprengels zu halten (Pfarrzwang).[9])

Zur Pfarrei im heutigen Sinn fehlte es den um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts gebildeten Seelsorgebezirken noch an der vermögensrechtlichen Selbständigkeit.[10]) In dieser Zeit bildete das Vermögen der Kirche eine einheitliche Masse und wurde vom Bischof verwaltet und verteilt.[11]) Auch alle Zuwendungen, die an die Landkirchen gemacht wurden, mußten an den Bischof abgeliefert werden. Mit der größer werdenden Zahl der Landkirchen und Landgeistlichen kam jedoch die Gewohnheit auf, derartige Einnahmen diesen Kirchen zu belassen. Im 6. Jahrhundert wurde diese Gewohnheit, die in der Regel nur da Platz gegriffen hatte, wo die zuständige Bischofskirche über reiche Mittel verfügte und auf die Abgaben von seiten ihrer Landpfarreien verzichten konnte, durch die kirchliche Gesetzgebung rechtens.[12]) Am Ende dieses Jahrhunderts ist die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Pfarrkirchen durchgeführt, und zwar nicht nur in der Weise, daß die Geistlichen die ihnen gemachten Zuwendungen für ihren Unterhalt und die Kirchenfabrik verwenden durften, sondern so, daß ihnen der Bischof aus dem bischöflichen Kirchengut Grundstücke zur Nutznießung anwies. Diese Verleihung geschah anfangs widerruflich und nur auf Lebenszeit des Empfängers, später aber wurde sie mit der Kirche dauernd und unwiderruflich verknüpft.[13])

Zu den Erträgnissen aus diesen Grundstücken kam eine weitere wichtige Einnahmequelle: Die Zehnten.[14])

Während in den ersten christlichen Zeiten die Gläubigen freiwillig zu dem Unterhalt der Kleriker beigetragen hatten, wurde ihnen schon im 6. Jahrhundert unter Androhung schwerer Strafen die jährliche Entrichtung des zehnten Teiles von Feld- und Baumfrüchten wie von der Kopfzahl des Viehs zur Pflicht gemacht.

---

[9]) Vgl. Werminghoff I, S. 81.

[10]) Vgl. Stutz, Artikel Pfarre, Pfarrer, S. 242.

[11]) Vgl. Künstle, S. 76.

[12]) Das 4. Konzil von Orleans bestimmte, daß bei der Gründung von Landpfarreien ein ausreichendes Vermögen vorhanden sein müßte. Conc. Aurel IV (Anno 541), c. 33 (Bruns II, S. 201).

[13]) Vgl. Zorell, S. 48.

[14]) Vgl. hierzu Kühlenthal, Die Geschichte des deutschen Zehntes, Heilbronn 1887.

II.

Die Weiterentwicklung auf römisch-kirchlicher Grundlage wurde durch das germanische Eigenkirchenwesen durchkreuzt. Bis zum Eintritt der Germanen in die katholische Kirche hatte diese, wenn überhaupt ein Privateigentum an Kirchen, so ein solches nur als nudum ius anerkannt.[15]) Erst von dieser Zeit an „macht sich mit wachsender Entschiedenheit die Auffassung geltend, daß, wer eine Kirche auf seinem Grund und Boden errichte, daran und an allem, was ihr vom Gründer oder von Dritten zugewiesen werde, das vererbliche und veräußerliche Eigentum behalte, mit dem außer der Nutznießung auch die volle Leitungsgewalt gegeben sei (Eigenkirche)."[16]) Der Sieg dieser Rechtsideen in spätmerowingischer und karolingischer Zeit gab der Entwicklung eine neue Wendung. Waren für die Einteilung der Diözesen in festbegrenzte Bezirke und die Ausbildung des Pfarrzwanges öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte, nämlich der Gedanke an eine Erfassung sämtlicher auf dem Lande wohnenden Christen zum Zwecke der Seelsorge maßgebend gewesen, so wurden mit der Sprengeleinteilung jetzt wesentlich privatrechtliche Zwecke verfolgt, d. h. die Dienstbarmachung der mit der Pfarrstelle verbundenen Einkünfte für den Grundherrn, mochte dieser nun ein Laie sein (weltlicher Großer, König) oder ein Geistlicher (Bischof).

Zu dieser Materialisierung trug wesentlich der Umstand bei, daß der bisher nur von der Kirche auferlegte Zehnte nunmehr auch Kraft staatlichen Gebots zu entrichten war und damit erst seine eigentliche Bedeutung erlangte.[17])

Eine weitere Einnahmequelle verschafften sich die Grundherren dadurch, daß sie sich mit freiwilligen Spenden, die aus Anlaß der Verrichtungen von Amtshandlungen gemacht wurden, nicht mehr begnügten, sondern von den Geistlichen für jeden wichtigen Dienst Gebühren (Stolgebühren) erheben ließen, obwohl die Kirche mit allen Mitteln gegen diesen ihrer Anschauung zuwiderlaufenden Verkauf geistlicher Handlungen ankämpfte.[18])

[15]) Vgl. Stutz, Artikel Patronat, S. 15.
[16]) Stutz, Artikel Patronat, S. 15.
[17]) Vgl. Stutz, Artikel Pfarre, Pfarrer, S. 242.
[18]) Vgl. Stutz, Artikel Stolgebühren, S. 69.

So entstand erst in dieser Zeit die Pfarrei als eine Einrichtung vorwiegend vermögensrechtlichen Charakters und der Pfarrzwang als ein Bannrecht, wie es für die weltlichen Rechte dieser Art (z. B. Mühlzwang) vorbildlich wurde.[19])

Der Bischof mußte sich unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechtes damit begnügen, dem Priester das altare, d. h. das geistliche Amt und die mit ihm verknüpften Befugnisse zu übertragen, während die ecclesia, das Kirchengebäude und das zugehörige Vermögen, dem Geistlichen durch den Grundherrn, dem praktisch auch das Ernennungsrecht zustand, vermittels seiner laikalen Investitur verliehen wurde.[20])

III.

Im 9. Jahrhundert finden wir in Deutschland auf dem Lande[21]) die Pfarreibildung vollendet.[22])

Das vollentwickelte mittelalterliche Pfarrecht erforderte einen festbegrenzten Sprengel, dessen Insassen für den Empfang der Sakramente, soweit diese nicht dem Bischof vorbehalten blieben, an eine bestimmte Kirche gewiesen waren, der sie den Zehnten zu entrichten hatten und bei der zur Ausübung der Seelsorge ein, regelmäßig zum Priester geweihter, Geistlicher auf seine Pfründe angestellt war. Es galt der Grundsatz: quid est in parochia, etiam

---

[19]) Vgl. Stutz, Artikel Pfarre, Pfarrer, S. 242.

[20]) Vgl. Stutz, Artikel Patronat, S. 17.

[21]) In den deutschen Städten dagegen ist das Parochialsystem erst am Ende des 10. Jahrhunderts aufgekommen. Zwar wurde auch hier die Zahl der Kirchen vermehrt, jedoch ein einheitlicher Pfarrbezirk beibehalten. Dies erklärt sich einmal aus dem geringen Umfang des mittelalterlichen Stadtgebiets, ferner daraus, daß die Bischöfe ihre Machtbefugnisse nicht auch in ihrer Residenz einbüßen wollten. Vgl. Locker, S. 12 ff. und Falk, (Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 68, S. 262): Im Jahr 1080 erklärt der Bischof Adalbert von Worms: „civitatem nostram ab ipsis (den Vorgängern) divisam in quatuor parochias accepimus."

[22]) In dieser Zeit hat sich auch das Wort parochia, unter dem man anfangs die ganze Diözese verstand, zur Bezeichnung des Pfarrsprengels eingebürgert. Das Wort parochus dagegen anstelle von presbyter, rector ecclesiae, plebanus usw. ist erst seit dem 16. Jahrhundert gebräuchlich geworden. Vgl. Schäfer, S. 62 ff. und Stolz, paroikia, parochia und parochus, in theologische Quartalsschrift, 89. Jahrgang; Kober, Artikel Pfarrer, S. 1954; Hinschius II, S. 291 ff.; Stutz, Artikel Pfarre, Pfarrer, S. 247.

est de parochia. Wenn auch die rechtlichen Grundlagen des Instituts erst in den folgenden Jahrhunderten durch die kirchliche Gesetzgebung klarer und erschöpfender zum Ausdruck gekommen sind, so erreicht es doch bereits im 9. Jahrhundert praktisch seinen Höhepunkt, und wir können schon jetzt mit Ferraris die Parochie definieren als einen „certus territorii districtus per papam vel episcopum determinatus habens unum rectorem stabilem cum potestate populum ibidem existentem regendi et iudicandi eique sacramenta aliaque divina administrandi.[23]) Alle Bestimmungen, auf die wir in der Folgezeit stoßen, lassen deutlich erkennen, daß das kanonische Recht an dem Gedanken festgehalten hat, daß für den Pfarrzwang in erster Linie das Bestreben nach erfolgreicher Seelsorgetätigkeit bestimmend sei.[24])

Das Verhältnis des Pfarrers zu seinen Pfarrkindern wird überall als ein so ausschließliches betrachtet, daß man es unter den Begriff der Ehe bringt, und es ist daher stets daran festgehalten worden, daß eine Pfarrei auch nur einen Pfarrer haben und einem Pfarrer nur eine Pfarrei unterstellt sein könnte.[25]) Nur der zuständige Pfarrer ist der rechtmäßige Hirt seines Sprengels, kein auswärtiger Priester darf ohne seinen Willen in ihm eine pfarrliche Funktion vornehmen. Schon bei Theodulfi ep. Aurel, c. 14, heißt es: Nullus presbyter fidelibus sanctae Dei ecclesiae de alterius presbyteri parochia persuadeat, ut ad suam ecclesiam concurrent relicta propria ecclesia et suas decimas sibi dent.[26]) Und ein Konzil von Nantes gibt die ausdrückliche Weisung, daß die Pfarrer an Sonn- und Festtagen vor Beginn der Messe an die Kirchenbesucher die Frage richten sollen, ob nicht ein fremder Parochiane, qui proprio contemto presbytero ibi missam audire velit, anwesend sei; finde sich ein solcher, so solle er aus der

[23]) Ferraris, Prompta Bibliotheca, parochia n. 3.

[24]) So z. B. das Konzil von Trient: Mandat s. synodus episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo licite sacramenta suscipiant (trid. Sess XXIV c. 13 de ref).

[25]) Vgl. Schefold I, S. 184 ff.; Seitz II, 1, S. 13 ff. Z. B. can. 41 Causa VII, qu. 1; can. 19 Causa XVI, qu. 7.

[26]) Mansi Tom XIII. p. 998.

Kirche entfernt werden.[27]) In derselben Weise waren die Gläubigen für den Empfang der Sakramente und die Erlangung des kirchlichen Begräbnisses auf ihren Pfarrer angewiesen.

Auf die Darstellung des Pfarrzwanges in seinen einzelnen Erscheinungen soll in einem späteren Abschnitt eingegangen werden.

IV.

Noch im 9. Jahrhundert setzt eine Lockerung der eben erst zur vollen Ausbildung gelangten Parochialverfassung ein. Die Gründe hierfür liegen einmal in den zahlreichen Befreiungen vom Pfarrzwange, den Exemtionen, sofern diese Übergriffe im Gefolge hatten, und zum anderen in den Inkorporationen der Pfarreien.

Am häufigsten wurden Exemtionen vom Pfarrverbande den Orden und Klosterinsassen bewilligt. Während ursprünglich sämtliche Klöster der Diözese dem Bischof unterstanden, erwirkten diese schon vereinzelt im 6. und 7. Jahrhundert bischöfliche oder päpstliche Privilegien, die sie von gewissen bischöflichen Rechten eximierten und erreichten im 9. Jahrhundert, vor allem aber seit dem 12. und 13. Jahrhundert, in ihrer Mehrheit völlige Befreiung von der Jurisdiktion des Bischofs. Die Mönche wurden aber nicht nur bezüglich ihrer eigenen Angelegenheiten von dem Weltklerus unabhängig, sondern sie begannen auch unter Ausnutzung ihrer unabhängigen Stellung, häufig ohne Zustimmung der Bischöfe, pfarramtliche Funktionen an den Gläubigen der Gegend vorzunehmen und diese so ihrem zuständigen Pfarrer zu entziehen.[28]) So verwalteten sie immer häufiger das Amt des Beichtvaters und erreichten es in vielen Fällen, daß sich die Gläubigen anstatt auf dem Friedhof ihrer Pfarrkirche bei einem Kloster beerdigen ließen.

Eine weitere Gefahr für die planmäßige Einteilung der Diözesen in einzelne Seelsorgebezirke entstand dadurch, daß vielfach derartigen Klöstern, meist um ihrer Armut abzuhelfen[29]), Gotteshäuser zu Eigentum übergeben wurden, welche bereits einzelne Pfarrechte besaßen oder im Laufe der Zeit erhielten. Auch war es nicht selten, daß die Klöster Grundstücke zum Ge-

[27]) Thomassin, c. 25 n. 1.
[28]) Vgl. Paulus, S. 3 und Hinschius II, S. 283.
[29]) Vgl Hinschius II, S. 284.

schenk erhielten, auf denen sich bereits dotierte Pfarrkirchen befanden, die so mit dem Grundstück in ihren Besitz gelangten.[30])

Durch derartige Inkorporationen wurden die Pfarrer, die bisher als Gehilfen des Bischofs tätig geworden waren, zu Dienern einer geistlichen Korporation, die sich nunmehr als Inhaberin der Pfarrechte betrachtete. Die Verwaltung aller die Seelsorge betreffenden Angelegenheiten freilich mußte einem bestimmten Geistlichen, dem sogenannten vicarius, übertragen werden, auf dessen Ernennung der Bischof Einfluß behielt. So blieb das Wesen der Pfarrkirchen zwar unabhängig von der Art und dem Träger über sie (Eigentum, Patronat, laikale und geistliche Kirchherren), weil es allein bedingt war durch das Maß kirchlicher Obliegenheiten.[31]) Die praktische Folge der Inkorporationen aber war, daß eine weitere planmäßige Entwicklung der Pfarreien gehemmt wurde. Es kam zeitweise zu den erbittertsten Kämpfen zwischen dem Welt- und Ordensklerus, vor allem seit dem Aufkommen der Mendikantenorden, die Anlaß zu zahlreichen päpstlichen Erlassen gaben, welche je nach der Einstellung der Päpste bald die Pfarrer, bald die Mönche begünstigten.[32])

Auch aus anderen Gründen hat sich die kirchliche Gesetzgebung in der Folgezeit wiederholt mit dem Parochialzwang zu beschäftigen gehabt. Es hatte allmählich auf seiten der Gläubigen eine freiheitlichere Auffassung bezüglich ihrer kirchlichen Pflichten Platz gegriffen, die begünstigt wurde durch das Anwachsen der Bevölkerung und die damit verbundene Neubildung von Parochien. Die bedeutsamsten Rechtsquellen, auf die noch später einzugehen sein wird, finden sich im corpus iuris canonici und in den Beschlüssen des Tridentinum. Allein, so sehr auch in einzelnen Beziehungen der Pfarrzwang eine Festigung und Verschärfung erfahren haben mag, aufs Ganze gesehen haben diese Versuche seine Lockerung nicht zu beseitigen vermocht.

---

[30]) Vgl. Kober in Kirchenlexikon IX, S. 1957.

[31]) Werminghoff, S. 164.

[32]) Z. B. die Bulle „Etsi animarum", Innozenz' IV. im Jahre 1254, die die Rechte der Pfarrer zu wahren suchte, und die Bulle „nec insolitum est" Alexanders IV. vom selben Jahre, welche die erstere aufhob und den

§ 3.

Übernahme des Instituts durch den Protestantismus und die Ausdehnung des Parochialzwangs auf die Angehörigen fremder Konfessionen.

I.

Die Lehre der Reformatoren vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen im Gegensatz zu der katholischen Auffassung von der Kirche als einer außer und über den Laien stehenden Institution hat bis in das 19. Jahrhundert in Deutschland für das Gebiet der lutherischen Kirche auf die Ausgestaltung ihrer äußeren Verfassung keinen nachhaltigen Einfluß ausgeübt. Die geringen Anfänge auf dem Wege zu einer genossenschaftlichen Organisation der Gemeinden, besonders in den Städten, sind sehr bald unter dem Konsistorialregiment zugunsten einer reinen Anstaltsverfassung wieder aufgegeben worden.[33]) Das kanonische Parochialsystem mit allen seinen Konsequenzen wurde beibehalten.[34]) Nur die Auffassung des geistlichen Amtes war eine andere geworden. „War die Gemeinde vorher Gegenstand der seelsorgerisch heilvermittelnden Tätigkeit gewesen, so wurde sie jetzt Gegenstand der seelsorgerisch erziehenden pfarramtlichen Tätigkeit. Wesentlich nur Objekt blieb sie in einem wie im anderen Falle.“[35])

München entgegenkam. Auf Grund päpstlicher Erlaubnis haben diese jetzt auch gegen den Willen der Pfarrer in deren Pfarreien predigen und die Beichte abnehmen können.

[33]) Vgl. Gierke I, S. 844 und Braun, Bd. 21, S. 404 ff.

[34]) Zum Beweise hierfür vgl. man die folgenden Definitionen J. H. Böhmers, eines wissenschaftlichen Vertreters des Territorialsystems in seinem „Jus parochiale“ (1721):

„Parochia est certus districtus limitibus suis seu terminis distinctus et parochis tanquam proprium territorium assignatus, continens in se ecclesiam parochialem populumque illi ecclesiae addictum, ut et aedes finibus parochialibus inclusas. (Sect. III, c. 3, § 2.)

Parochi sunt personae ecclesiasticae per legitimam vocationem seu electionem ecclesiae parochiali populoque in parochia illa degenti praepositae ad docendum verbum Dei, intra limites sibi praescriptos ius habentes exigendi, a parochialis omnia illa, quae vi iuris parochialis ipsis debentur. (Sect. III, c. 1, § 2.)

Parochiani sunt personae laicae certo parocho et ecclesiae addictae, obligatae ad hoc, ut in illa ecclesia a parocho sacra, et quae huc vulgo referuntur, percipiant et onera parochialia subeant.“ (Sect. III, c. 2, § 1.)

[35]) Sehling, S. 33.

Diese Rechtslage entspricht nach verbreiteter Auffassung nicht dem ursprünglichen Ideal des Protestantismus, wie denn überhaupt die geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Stellung der evangelischen Kirche in Deutschland in Widerspruch stehen soll mit den Anschauungen der Reformatoren, deren Ziel die Selbständigkeit der Kirche als der frei verbundenen Genossenschaft der Gläubigen nach dem Grundsatz vom allgemeinen Priestertum gewesen sei.[36])

Nach der herrschenden Ansicht entbehrt auch die Übernahme des Instituts des Pfarrzwangs in seiner kanonischen Gestalt der inneren Berechtigung.[37]) Nur als eine Maßnahme im Interesse der äußeren kirchlichen Ordnung lasse er sich, so wird von den Vertretern dieser Ansicht gesagt, mit der religiösen Freiheit eines evangelischen Christen vereinbaren als die freiwillig auf sich genommene Beschränkung einer freiwillig zusammengetretenen und zusammenhaltenden Genossenschaft.

Einer solchen Meinung wird meines Erachtens mit Recht vorgeworfen, daß ihr eine unzulässige Modernisierung der reformatorischen Hauptbegriffe zugrunde liegt.[38]) Für die Reformatoren, insbesondere für Luther, war das genossenschaftliche Element in der Kirche von untergeordneter Bedeutung. Nach ihnen ist die Kirche nicht durch die Vereinigung der an Christus Glaubenden entstanden, sondern durch göttliche Stiftung. Sie ist also vor allem Anstalt, und darum zwar um ihrer Mitglieder willen, nicht aber durch sie da. Ihre Mitglieder kommen nicht als solche in Betracht, die das Recht haben, einen einheitlichen Willen zu erzeugen, der als Wille der Kirche zu gelten hätte, sondern als solche, an denen die Kirche ihren Zweck zu erfüllen hat.[39]) Dabei berührt es das Wesen der Kirche nicht, ob ihre Mitglieder zu Parochien oder zu Gemeinden im Sinne von genossenschaftlichen Organisationen zusammengeschlossen, ob sie vorwiegend Objekt

---

[36]) Ein näheres Eingehen auf diese Frage, die bis in die jüngste Zeit lebhaft erörtert ist, würde zu weit führen. Vgl. auch für das Folgende Ricker. Die rechtliche Stellung, und die dort zitierten Schriftsteller, S. 1 ff.

[37]) Vgl. Eichhorn I, S. 754.

[38]) Rieker, Rechtliche Stellung, S. 53; vgl. Lüttgert, S. 15.

[39]) Vgl. Rieker, Rechtliche Stellung, S. 51.

oder auch Subjekt kirchlichen Handelns sind. „Es kommt vielmehr nur darauf an, daß das Wort ungestört auf den ‚Haufen' wirken kann, und diesem Zweck allein dient die Ordnung, welche auf jeder möglichen Grundlage beruhen kann, wenn sie nur ihrer Aufgabe gerecht wird."[40]) Nicht dadurch unterscheidet sich die evangelische Gemeinde von der katholischen, daß sie im Gegensatz zu dieser das Recht kirchlicher Selbstverwaltung besitzt und sich ihren Pfarrer selber wählen darf, daß sie sich selbst regiert, sondern sie wird daran erkannt, daß in ihr das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden.[41])

Mit dieser Auffassung steht die Lehre vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen nicht in Widerspruch, denn sie war zunächst als ein religiöser und nicht als ein Verfassungsgrundsatz gedacht. Sie bezieht sich auf die Stellung des evangelischen Christen zu Gott, nicht auf seine Stellung im rechtlichen Organismus der Kirche.[42])

Es widerspricht somit keineswegs der reformatorischen Auffassung, wenn man die rechtliche Ausgestaltung der neuen evangelischen Glaubensgemeinschaft in den einzelnen Territorien unter dem landesherrlichen Kirchenregiment, zumal in der untersten Instanz, in engster Anlehnung an die vorhandene Ordnung vornahm, von der Vorstellung jener Zeit ausgehend, daß es die Pflicht und damit das Recht der Obrigkeit als praecipuum membrum ecclesiae et custos utriusque tabulae sei, für die Erhaltung der reinen Lehre in ihrem Lande Sorge zu tragen und den innerhalb einer Landeskirche aufrecht erhaltenen mittelalterlichen Einheitsgedanken mit rechtlicher Zwangsgewalt durchzuführen. Die Aufgabe, sämtliche Untertanen zu dem Glauben der Kirche zu nötigen, ließ nur eine straffe, jeden einzelnen erfassende Organisation zu. So ergab sich zwangsläufig und nicht allein aus Gründen der äußeren kirchlichen Ordnung die Übernahme des Parochialsystems und des Parochialzwanges als Voraussetzung für eine

[40]) Bredt I, S. 32 und S. 166; Sehling, S. 47.
[41]) Art. VII der Augustana.
[42]) Friedberg, S. 81; Ricker, Rechtliche Stellung, S. 79; Sehling, S. 3.

restlose Reformierung der zum Protestantismus übergetretenen Territorien.

II.

Gleichzeitig brachte es der Gedanke der Landeskirche als ecclesia dominans mit sich, daß der Parochialzwang nicht auf die Anhänger der eigenen Konfession beschränkt, sondern ausgedehnt wurde auch auf die Angehörigen fremder christlicher Konfessionen, und zwar nicht nur im Verhältnis zwischen Protestanten und Katholiken, sondern auch unter den verschiedenen Bekenntnissen des Protestantismus. Alle in einer Parochie wohnenden Christen unterstanden der Seelsorge des Ortspfarrers. Dieses sogenannte Katholizitätsprinzip ist von der mittelalterlichen katholischen Kirche geschaffen und fußt auf dem Dogma, daß es neben der katholischen keine andere berechtigte Kirche gibt und daher alle gültig Getauften ihr angehören.

Wenn die evangelischen Landeskirchen das Katholizitätsprinzip übernahmen, so geschah dies nicht ohne innere Gründe, und Freisen hat unrecht, wenn er sagt: „Hatte die katholische Kirche eine dogmatische Rechtfertigung, so berief sich die protestantische auf das jeder Rechtfertigung entratende, nur auf den Reichsfriedensschlüssen fußende Reformationsrecht des Landesherrn gegenüber der Religion seiner Untertanen: cuius regio, illius religio.“[43]) Wir haben gesehen, daß die Reformatoren an dem Gedanken der Einheit der Kirche festhielten. Sie beanspruchten deshalb in denjenigen Gebieten, in denen die Landesherrschaften zu der gereinigten Lehre übergetreten waren, die gleiche Alleinherrschaft wie sie die katholische Kirche bis dahin allgemein ausgeübt hatte. Die gesamte Bevölkerung des Landes gehörte zur Landeskirche, weil niemand ein Recht hatte, ihr nicht anzugehören.[44]) Es war in jener Zeit ein unvorstellbarer Gedanke, daß innerhalb eines Territoriums verschiedene Bekenntnisse Anerkennung finden könnten.[45]) Dies steht nicht in Widerspruch mit

[43]) Freisen, Pfarrzwang, S. 2 ff.

[44]) Braun, S. 404.

[45]) Rieker, Rechtliche Stellung, S. 141: „Die mittelalterliche Idee einer Einheit der gesamten Christenheit in Kirche und Staat war durch die tat-

der von der Reformation angebahnten Gewissensfreiheit, denn unter der Gewissensfreiheit, wie Luther sie forderte, war nur die Befreiung vom Glaubenszwange zu verstehen, nicht dagegen auch die Erlaubnis zur Ausübung eines abweichenden Kultus. Damit stand Luther, wie Rieker mit Recht feststellt[46]), auf dem Standpunkt Augustins: Dem herrschenden Irrtum gegenüber Bekenntnisfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber Bekenntniszwang.

Der praktischen Durchführung der Neuorganisation des evangelischen Kirchenwesens dienten die seit dem Reichstage zu Speyer 1526 von den Territorialherren eingesetzten Visitationskommissionen, an deren Stelle von 1539 an als dauernde Behörden die Konsistorien traten. In erster Linie muste es Aufgabe der Visitatoren sein, die Lehre und die Amtsführung der Geistlichen zu überprüfen. Wer von diesen sich der Überzeugung des Landesherrn nicht anschließen oder doch wenigstens sein Amt nicht in dessen Sinne führen wollte, wurde durch Anhänger der neuen Lehre ersetzt. Daneben lag es den Kirchenvisitationen bzw. dem von ihnen in ihrem Bezirk zum Superintendenten ernannten Pfarrer ob, auch bei den Laien auf Annahme der neuen Lehre zu dringen. Für diese gab es nur zweierlei: sich der Neuorganisation zu fügen und an dem kirchlichen Leben in protestantischer Form teilzunehmen oder aber auszuwandern.[47]) Das Recht der Landesherren, widerstrebende Untertanen zum Verlassen des Landes zu zwingen, hatte sich schon in den Anfängen der Reformation auf der Grundlage des ius reformandi als allgemeines Landesrecht ausgebildet, bevor es von Reichs wegen zugebilligt wurde.[48]) Ihm entsprach das beneficium emigrationis der Untertanen, das Recht, sich einem Bekanntniszwange durch Auswanderung zu entziehen.[49])

sächliche Entwicklung der Reformation durchbrochen. Sie zog sich aber jetzt in die einzelnen Landesgebiete und Territorien zurück, und die einzelnen Landesherren vermochten sich ein anderes Verhältnis als die Alleinherrschaft eines Glaubens in ihren Territorien nicht zu denken." Vgl. Friedberg, S. 85.

[46]) Rieker, Rechtliche Stellung, S. 91.

[47]) Vgl. die von Luther und Melanchthon ausgearbeitete Kursächsische Instruktion für die Visitatoren (1528). Richter K. O. I, S. 77 f.; vgl. Mejer, Rechtsleben, S. 24 ff.

[48]) § 24 des Augsburger Religionsfriedens.

[49]) Vgl. v. Bonin, S. 35, 47, und Schwarzlose, S. 23 und 28 ff.

§ 4.

Der Einfluß des Toleranz- und Paritätsgedankens auf den interkonfessionellen Parochialzwang.

I.

Politische Rücksichten brachten es mit sich, daß in der Anwendung des zunächst mit großer Strenge auf beiden Seiten durchgeführten interkonfessionellen Pfarrzwangs allmählich duldsamere Auffassungen zur Geltung kamen und die Reichsstände untereinander Abmachungen trafen, denen zufolge auch Widerstrebenden nicht nur das bloße Wohnenbleiben, sondern auch eine mehr oder weniger beschränkte Religionsübung gestattet wurde.[50]) Die somit angebahnte Milderung des altlandeskirchlichen Parochialprinzips durch Gewährung von Ausnahmerechten kam aber im Verlauf des 30jährigen Krieges wieder in Wegfall. Alle Verträge wurden hinfällig und die Landesherren bestanden mit alter Unnachgiebigkeit auf der Durchführung des gegenseitigen Pfarrzwanges.[51]) Dies wurde um so drückender empfunden, als die Landesherren, und damit die herrschende Konfession, im Verlaufe des Krieges häufig wechselten, und sich infolgedessen die Untertanen bald dem protestantischen, bald dem katholischen Pfarrzwange unterworfen sahen.

Ordnung in diese Verhältnisse brachte der Westfälische Friede. In seinem in Osnabrück abgeschlossenen Teil (Instrumentum Pacis Osnabrugensis) wurde zunächst durch die Bestätigung des Passauer Vertrages und des Augsburger Religionsfriedens (I. P. O., Art. V, § 1) zum Audruck gebracht, daß man bei der Neuregelung der gegenseitigen Rechtstellung nicht unter das den Protestanten dort gewährte Maß von Rechten zurückgehen, vielmehr weitere Schutzbestimmungen treffen wolle.[52]) Von größter Bedeutung wurde die in Verfolgung dieses Zieles erreichte Gleichstellung der beiden Religionen im Reich[53]), die zwar seit dem Augsburger Religions-

---

[50]) Vgl Mejer, S. 218; Braun, Bd. 21, S. 405 ff.; Jacobson I, S. 233.
[51]) Vgl. Lehmann I, S. 123.
[52]) Vgl. Rieker, Rechtliche Stellung, S. 276.
[53]) I. P. O., Art. V, § 1: in reliquis omnibus autem inter utriusque

frieden schon tatsächlich bestanden hatte, in eine rechtliche aber erst jetzt verwandelt wurde.[54]) Wenn auch diese Parität noch eine ständische blieb, d. h. sich nur auf die Reichsstände in ihrem Verhältnis zum Reich und untereinander, nicht aber auch auf Landesteile, Städte oder gar die einzelnen Reichsangehörigen bezog, weil das ius reformandi exercitium religionis der Landesherren grundsätzlich aufrecht erhalten wurde, so bildete sie doch den Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung und die Grundlage aller Religionsfreiheit in Deutschland.[55])

Das ius reformandi exercitium religionis wurde trotz der Forderung von seiten protestantischer Reichsstände, wie schon erwähnt, nicht beseitigt[56]); immerhin erfuhr es wesentliche Einschränkungen. So wurde als Normaljahr das Jahr 1624 festgesetzt und bestimmt, daß diejenigen Untertanen katholischer Stände, die zu irgend einer Zeit dieses Jahres das öffentliche oder private exercitium Augustanae confessionis besessen hatten, und diejenigen Untertanen evangelischer Stände, welche in irgend einem Zeitpunkt des Normaljahres das öffentliche oder private exercitium Catholicae religionis genossen hatten, dies auch fernerhin behalten sollten.[57]) Für diejenigen Untertanen dagegen, die sich auf das Normaljahr nicht berufen konnten, wurden den Landesherrschaften Duldung empfohlen (patienter tolerantur)[58]), und zwar dergestalt, daß es diesen Personen nicht verwehrt sein solle, mit völliger Gewissensfreiheit (conscientia libera) ohne alle Nachforschung und Störung ihrer Hausandacht (devotio domestica) nachzugehen und in locis vicinis extra territorium religionis excercitio interesse. Zur Pflicht wurde jedoch die Duldung andersgläubiger Untertanen, als unvereinbar mit dem im Prinzip aufrecht erhaltenen jus

religionis Electores, Principes, status omnes et singulos, sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus Imperii et praesenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum.

[54]) Vgl. Rieker, Rechtl. Stellung, S. 276; anders z. B. Schwarzlose, S. 23.

[55]) Vgl. Fürstenau, S. 55.

[56]) I. P. O., Art. V, § 30.

[57]) I. P. O., Art. V, § 32; vgl. Rieker, Rechtliche Stellung, S. 279, und Pütter, S. 387 f.

[58]) I. P. O., Art. V, § 34.

reformandi, den Landesherren nicht gemacht. Dies ergibt sich aus der Bestimmung, daß wenn Untertanen es vorziehen, auszuwandern, oder dazu von der Landesherrschaft genötigt (!) werden, die Härten des bisherigen Auswanderungszwanges gemildert werden sollen.[59])

Im Verhältnis der Lutheraner zu den Reformierten wurde das ius reformandi insofern eingeschränkt, als die protestantischen Landesherren die Verpflichtung auf sich nahmen, jedem protestantischen Untertanen, der nicht ihrem Bekenntnis anhing, wenigstens die Hausandacht zu gewähren.[60]) Weiterhin bestimmte das Friedensinstrument, daß ein lutherischer oder reformierter Landesherr, der zur reformierten oder lutherischen Konfession überträte, nichts an dem exercitium religionis und den leges aut constitutiones ecclesiasticae des Landes ändern dürfe. Er sei nur berechtigt, sich für seine Person einen Hofgottesdienst mit Predigern seiner eigenen Konfession einzurichten.[61])

Es hätte sonach den Landesobrigkeiten von Reichs wegen freigestanden, die mit dem Westfälischen Friedensschluß einsetzende Entwicklung der ständischen zu einer persönlichen Parität zu fördern, indem sie auch innerhalb ihres Gebietes die anerkannten Religionen gleichstellten. Im allgemeinen geschah dieses jedoch nicht, weil man noch zu sehr von der Vorstellung beherrscht wurde, in einem Lande könne auch bloß eine Religion sein.[62]) Wo dennoch fortschrittlichere Ideen Platz griffen, vor allem dort, wo durch Gebietserwerbungen ein fremdkonfessioneller Bevölkerungszuwachs erfolgte, duldete man zwar innerhalb der einzelnen Territorien evangelische und katholische Parochien nebeneinander, an den örtlichen Grenzen der Einzelparochie hatte diese Parität jedoch, abgesehen von Einzelfällen, in denen neben den Gemeinden der ecclesia dominans meist aus politischen Gründen Gemeinden anderer Konfessionen konzessioniert wurden[63]), ein Ende.

[59]) I. P. O., Art. V, §§ 36, 37; vgl. Pütter, S. 401 ff., und Rieker, Rechtliche Stellung, S. 280.

[60]) I. P. O., Art. VII, § 1; vgl. Rieker, Rechtliche Stellung, S. 280.

[61]) I. P. O., Art. VII, § 1; vgl. Pütter, S. 380 ff.

[62]) Rieker, Rechtliche Stellung, S. 283.

[63]) Vgl. Heymann, S. 13.

Erst im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte unter dem Einfluß des Toleranz- und Paritätsgedankens wurde auch dieser Rest altlandeskirchlicher Ausschließlichkeit stückweise beseitigt. „Die Parität ist älter im Reich als in den Territorien, älter in den Territorien als in den Parochien. Erst lange nachdem der Paritätsgedanke in den Staat eingedrungen ist, pflegt es ihm zu gelingen, die Grenzen der konfessionell geschlossenen Parochie zu sprengen.“[64])

II.

Der Zeitpunkt, in dem sich die Lockerung und völlige Aufhebung des interkonfessionellen Parochialzwanges vollzog, ist nicht nur in den einzelnen deutschen Ländern, sondern auch innerhalb ihrer Territorien ein sehr verschiedener gewesen. Die Art und Weise dagegen, in der die Entwicklung vor sich ging, weist eine gewisse Gleichmäßigkeit auf. In den ersten Zeiten nach der Reformation wurde mit wenigen Ausnahmen der Pfarrzwang sowohl auf seiten der Protestanten wie auf seiten der Katholiken mit aller Strenge durchgeführt. Wer es nicht vorzog auszuwandern, unterlag in jeder Beziehung dem Zwange derjenigen Parochie, in der er sein Domizil hatte, d. h. ihm wurde die doppelte Verpflichtung auferlegt: ad percipienda ibi sacra et ad onera parochialia subeunda.[65]) Er mußte also nicht nur die Parochiallasten tragen, sondern auch alle actus ministeriales durch den zuständigen andersgläubigen Pfarrer vornehmen lassen. Zwar bestand für die katholischen Geistlichen das Verbot der communicatio in sacris, d. h. sie durften pfarramtliche Funktionen an Andersgläubigen nur in bestimmter schlichter Form, und nicht ritu catholico vollziehen.[66]) Mit diesem Verbot wurde es jedoch

---

[64]) Braun, Bd. 21, S. 407.

[65]) Vgl. Böhmer, Sect. III, c. 2, § 14.

[66]) Interessante Einzelvorschriften zur Vermeidung einer communicatio in sacris für den Fall, daß Protestanten freiwillig einen katholischen Seelsorger um Vornahme eines actus ministerialis angehen, finden sich in einem Ordinariaterlaß des Erzbistums München und Freising, betr. die Verhältnisse zu den Akatholiken vom 26. Juni 1843 (abgedruckt bei Freisen, Pfarrzwang, S. 14).

nicht so genau genommen[67]), so daß Protestanten wie Katholiken gleichermaßen in schwerste Gewissenskonflikte gebracht wurden.

Die erste bedeutsame Erleichterung trat durch Aufhebung des nexus parochialis bzgl. einzelner, im wesentlichen Zusammenhang mit dem Glauben stehender oder auch aller actus ministeriales ein, und zwar in der Weise, daß die Andersgläubigen sich nach Erlangung eines Entlassungsscheines (litterae dimissoriales) des zuständigen Geistlichen, der zunächst für den Einzelfall, später auch generell erteilt wurde, und schließlich ganz in Wegfall kam, an einen Pfarrer ihrer Konfession wenden konnten, die Stolgebühren aber weiterhin an den Geistlichen ihrer Parochie entrichten mußten. Diese Milderung war eine Folge der schon genannten Bestimmung des Westfälischen Friedens, daß Dissentierenden, die im Lande geduldet wurden, mindestens die Hausandacht gelassen werden sollte. Zwar hinderte dies nicht, daß man sie zunächst auch fernerhin zwang, sich in allen seelsorgerischen Angelegenheiten an den Pfarrer ihrer Parochie zu halten, mit starrer Durchführung des Katholizitätsprinzips aber war die Hausandacht, deren Duldung die Durchbrechung des altlandeskirchlichen Einheitsgedankens bedeutete, auf die Dauer nicht zu vereinbaren. Wo vollends die Landesherren einer andersgläubigen Minderheit der Bevölkerung das privatum religionis exercitium gestatteten, war dem interkonfessionellen Pfarrzwang, soweit er die pfarramtlichen Funktionen betraf, jede Voraussetzung genommen. So bricht sich denn auch in der Wissenschaft die Auffassung Bahn: obligatio ad percipienda ibi (in parochia) sacra ipsa domicilii constitutio non sufficit, sed praeterea etiam requiritur necessario, ut quoniam scissa est in varias sectas ecclesia Christiana, ipse domicilium in parochia constituens eiusdem quoque religionis sit.[68]) Das Domizil soll lediglich die Verpflichtung begründen, die Parochiallasten zu tragen, soweit sie auf besonderem Herkommen beruhen, insbesondere dinglicher Natur sind, nicht dagegen auch die Stolgebühren an den Ortspfarrer zu

[67]) Vgl. Freisen, Pfarrzwang, S. 2.
[68]) Böhmer, Sect. III, c. 2, § 14.

leisten.[69]) In letzterem Punkte jedoch hat sich die Praxis noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts unnachgiebig gezeigt. Sie hat nach wie vor verlangt, daß auch die Stolgebühren stets an den parochus des Domizils fielen. Diese Übung kam erst dann in Fortfall, wenn innerhalb eines örtlichen Bezirks neben der alten Parochie eine weitere fremdkonfessionelle errichtet oder die Andersgläubigen umgepfarrt oder wenn diese an die Pfarrer bestimmter benachbarter Parochien ihres Bekenntnisses ausdrücklich verwiesen wurden.[70]) Ihren Abschluß erreichte die Entwicklung mit dem Wegfall auch der dinglichen Parochiallasten. Damit hatte der Paritätsgedanke auch innerhalb der Parochie gesiegt.

Während in den meisten Staaten die Entwicklung in der geschilderten Weise vor sich gegangen ist, indem nämlich das ursprüngliche Zwangsprinzip bis zur teilweisen oder gänzlichen Aufhebung des Rechtsinstituts aufrecht erhalten blieb[71]), hat sich in einigen Gebieten ein neues Prinzip, das der Hilfsgemeinschaft, herausgebildet. So kam z. B. im Beginn des 19. Jahrhunderts im früheren Kurfürstentum Hessen, wie Heymann nachgewiesen hat[72]), unter den evangelischen Konfessionsverwandten wechselseitig die Gewohnheit auf, daß Andersbekennenden dort, wo sie ihrer geringen Zahl wegen keine eigene Gemeinde bildeten, der Eintritt in die Ortsparochie der andern Konfession unter voller Wahrung ihres Bekenntnisstandes freigestellt wurde. Es handelte sich hierbei nicht um einen Rest des alten Parochialzwanges, sondern um ein Vorrecht: den Andersbekennenden wird eine fremde Parochialeinrichtung zur Verfügung gestellt. Sie haben als Mitglieder dieser Parochie die Wahl, einen seelsorgerischen Akt von dem Ortspfarrer oder von einem Geistlichen ihres Bekenntnisses vornehmen zu lassen, ohne daß es in letzterem Falle eines Dimissoriale bedarf. Eine ähnliche Entwicklung nahm der katholische Pfarrzwang in Bayern. In dem als zweite Beilage zu Tit. IV, § 9, der bayrischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 publizierten

---

[69]) Böhmer, Sect. III, c. 2, § 15.
[70]) Vgl. Braun, Bd. 21, S. 407.
[71]) Vgl. Freisen, Pfarrzwang, S. VI.
[72]) Heymann, S. 15 ff.

sogenannten Religionsedikt[73]) heißt es: Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reiches halten (§ 84). Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer anderen Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können (§ 85). Danach ist auch hier das alte Katholizitätsprinzip aufgehoben und an seine Stelle wie in Kurhessen die Hülfsgemeinschaft getreten, nur mit dem Unterschied, daß in Kurhessen eine rechtliche Zugehörigkeit zu der Ortsparochie besteht, hier dagegen nur eine tatsächliche.[74]) Wenn § 87 weiter bestimmt, daß „diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Konfessionsverwandten jedoch nichts auferlegt werden darf, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantierten Hausandacht entgegen ist", so läßt das Wort „Einverleibung" nicht auf ein grundsätzliches Weiterbestehen des fremdkonfessionellen Pfarrzwangs schließen, wie sich aus den angeführten §§ 84, 85 ergibt. Das Wort „Einverleibung" ist vielmehr im Sinne einer seelsorgerischen Aushilfeverbindung (= Hilfsgemeinschaft) gebraucht, die man ausnutzen, zu der man aber nicht gezwungen werden kann.[75])

III.

Bahnbrechend für die Beseitigung des interkonfessionellen Pfarrzwangs in Deutschland wurde die Gesetzgebung in Brandenburg-Preußen.

Auch hier führte man zuerst wie in den übrigen Ländern das Katholizitätsprinzip mit aller Schärfe durch, nachdem im Jahre 1539 Joachim II. zu dem evangelischen Bekenntnis übergetreten war. Während die Kirchenordnung von 1540 die evangelische Kirche zur Landeskirche erhob, ohne auf die innere Spaltung in die lutherische und reformierte Richtung Wert zu

[73]) Abgedruckt bei Freisen, Pfarrzwang, S. 13.
[74]) Vgl. Hellmuth, S. 228; ungenau Freisen, Pfarrzwang, S. 12.
[75]) Vgl. Hellmuth, S. 229 ff.

legen, erkannte die unter Johann Georg erlassene Kirchenordnung von 1572 nur die streng lutherische Kirche als Landeskirche an.[76]) Die reine Lehre ist die von Luther verkündigte, andere Bekenntnisse sind von vornherein ausgeschlossen. Dies galt ebenso den Reformierten wie den Katholiken gegenüber. Immerhin läßt sich in der Praxis schon am Ende des 16. Jahrhunderts eine durch politische Rücksichten bedingte duldsamere Auffassung erkennen. So erhielt die im Jahre 1593 nach Jülich abgeordnete brandenburgische Gesandtschaft eine Instruktion, in welcher „vernünftige Moderation" im Punkte der Religion empfohlen und als sicherster Weg der bezeichnet wird, „daß einer den anderen bei seines Glaubens Konfession lasse".[77]) Von größter Tragweite aber für die weitere Kirchenpolitik Brandenburgs war der Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zur reformierten Lehre im Jahre 1613, und zwar deshalb, weil hier zum erstenmal ein Landesherr von seinem landesherrlichen ius reformandi keinen Gebrauch machte. Dieser Schritt des Kurfürsten führte notwendigerweise zur allmählichen Auflösung des bisherigen landesherrlichen Prinzips. Zwar kam er zunächst den Katholiken nicht zugute. Im Gegenteil, Johann Sigismund ließ sich von dem Gedanken leiten, durch Überbrückung der Gegensätze innerhalb des Protestantismus an Stärke gegen den Papismus als den gemeinsamen Feind zu gewinnen. Auf die Dauer aber konnte er die Duldung, die er für sich und die Anhänger des reformierten Bekenntnisses in Anspruch nahm, den Katholiken nicht versagen. Dies zeigte sich schon im Cleve-Bergischen Erbfolgestreit, wo nach dem einstweiligen Teilungsvertrag vom Jahre 1614 der Kurfürst in den ihm zugefallenen Landen keinerlei Glaubenszwang ausübte.[78]) Die so eingeleitete Toleranzpolitik wurde durch den Großen Kurfürsten weiter gefördert. Er erreichte es, daß im Jahre 1648 die Reformierten in den Religionsfrieden aufgenommen und damit den Lutheranern auch im Reiche gleichgestellt wurden. Aus seiner inneren Abneigung gegen die römische Kirche

[76]) Vgl. Schoen I, S. 161.
[77]) Vgl. Lehmann I, S. 15.
[78]) Vgl. Bredt I, S. 121.

zog er aus staatspolitischen Gründen nicht die Konsequenzen. „Er stand an der Grenze zweier Zeitalter, mit dem einen Fuße auf dem Boden altprotestantischer Anschauung, mit dem andern in einer wesentlich politischen, über den Gegensatz der Konfessionen sich erhebenden Welt.“[79]) Diese Einstellung des Großen Kurfürsten kam u. a. in dem Rezeß von 1672 zum Ausdruck, durch den die Religionsfrage für die rheinisch-westfälischen Gebiete geregelt wurde. Der Rezeß bestimmte nicht nur, daß es kirchengemeindelosen Andersbekennenden frei stehen solle, die heiligen Handlungen, vor allem Taufe und Eheschließung, durch einen Geistlichen ihres Bekenntnisses verrichten zu lassen, er verneinte auch einen Anspruch des andersgläubigen Ortspfarrers auf Stolgebühren für diese Handlungen.[80]) In anderen Territorien seines Landes dagegen mußte der Große Kurfürst auf Grund vertraglicher Bindungen an dem strengen Pfarrzwange festhalten.[81]) Unter seinen Nachfolgern schreitet der Duldungsgedanke stetig fort. Dies zeigt ein Vergleich zwischen den politischen Testamenten des Großen Kurfürsten, Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms I. Letzterer will durchaus keinen Unterschied zwischen den Reformierten und Lutheranern gemacht wissen, während noch der Große Kurfürst auswärtigen Reformierten den Vorzug vor einheimischen Lutheranern gegeben hatte.[82]) Den Katholiken gegenüber empfand Friedrich Wilhelm I. persönlich einen womöglich noch größeren Haß als seine Vorgänger; trotzdem hat der Katholizismus unter ihm weitgehende Förderung erfahren. So duldete der König in Berlin die Entstehung einer katholischen Gemeinde unabhängig von den Gesandtschaften der auswärtigen Mächte, und durch die Aufnahme zahlreicher Katholiken in sein Heer kam es an verschiedenen Plätzen zur Bildung kleinerer katholischer Militärgemeinden, denen sich allmählich Konfessionsangehörige aus der Zivilbevölkerung anschlossen.[83]) Im übrigen hing das Maß der Duldung von wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Ge-

[79]) Vgl. Lehmann I, S. 47; vgl. Rieker, Rechtliche Stellung, S. 291.
[80]) Vgl. Art. X, §§ 5, 7. 8 des Rezesses, abgedruckt bei Lehmann, S. 85.
[81]) Siehe Lehmann I, S. 116 ff.
[82]) Vgl. Lehmann I, S. 405.
[83]) Vgl. Lehmann I, S. 409.

sichtspunkten ab, so daß in dieser Zeit die schon bestehenden provinzialen Unterschiede durch die verschiedene Behandlung der kirchlichen Fragen bei Neuerwerbungen noch verschärft wurden.

Eine neue Periode in der preußischen Toleranzgeschichte beginnt mit den schlesischen Eroberungen. War Preußen bisher ganz überwiegend von Protestanten bevölkert, so vermehrte sich nunmehr die Zahl der katholischen Bewohner um etwa das Achtfache. Hier erwies sich, daß man nicht nur bereit war, die im Lande befindlichen Katholiken zu dulden, sondern auch, unter dem Einfluß des Aufklärungsgedankens, eine weitere Ausdehnung des römischen Bekenntnisses nicht mehr bekämpfte. Dies bedeutete die Auflösung des landeskirchlichen Prinzips, dessen bisherige Aufrechterhaltung darin zum Ausdruck gekommen war, daß grundsätzlich der nicht zur Landeskirche Gehörende dem Pfarrzwange des parochus seines Wohnsitzes unterworfen war und daher, selbst wenn er das privatum religionis exercitium besaß, Stolgebühren auch für Handlungen, die er von einem Geistlichen seiner Religion vornehmen ließ, an den Ortsparochus zu entrichten hatte.[84]) Im Frieden von Breslau verpflichtete sich Friedrich der Große, die Rechte der katholischen Kirche in den eroberten Gebieten nicht anzutasten und ihr die herrschende Stellung zu belassen, begann aber gleichzeitig, den schlesischen Protestanten die Gleichstellung mit den Katholiken zu verschaffen. Damit verlor für dieses Gebiet der interkonfessionelle Pfarrzwang jede Rechtfertigung. So setzt denn auch in dieser Zeit eine Gesetzgebung für Schlesien ein, die sich im Sinne völliger individueller Parität mit der Stellung der Konfessionen zueinander unter besonders eingehender Regelung der Parochialverhältnisse befaßt. Durch die Kirchenordnung vom 31. 12. 1757 und die Kabinettsordre vom 3. 3. 1758[85]) wurden die Protestanten von dem katholischen, durch die Kabinettsresolution vom 30. 12. 1763 die Katholiken vom protestantischen Pfarrzwang befreit.

Während so in Schlesien das landeskirchliche Prinzip in Wegfall kam, behauptete sich zunächst in den alten Provinzen

[84]) Vgl. Rieker, Rechtliche Stellung, S. 306. Anm. 1.
[85]) Teilweise abgedruckt bei Vogt I, S. 266.

die evangelische Kirche dort, wo sie es bisher gewesen war, weiterhin als Landeskirche.

Eine einheitliche Regelung brachte das unter Friedrich Wilhelm II. erlassene sog. Wöllnersche Religionsedikt vom 9. 6. 1788.[86]) Hierin wurden zum erstenmal für die ganze Monarchie die reformierte, die lutherische und die römisch-katholische Religion als die drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion einander gleichgestellt. Die übrigen Sekten und Religionsparteien dagegen sollten im Gegensatz zu den öffentlich aufgenommenen Bekenntnissen nur toleriert werden. Damit hatte Preußen, allen übrigen deutschen Staaten voraus, das altlandeskirchliche System, dessen wesentlichstes Merkmal die Einzigkeit und Ausschließlichkeit war, aufgegeben.[87]) Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für das Parochialrecht zog das Allgemeine Landrecht, indem es im Teil II, Tit. 11, § 261, bestimmte: „Doch soll niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden, wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt." Da aber nach Nr. III des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrecht vom 5. 2. 1794 die in den verschiedenen Provinzen bestehenden Provinzialgesetze und Statuten aufrecht erhalten und das Institut des Pfarrzwanges als Provinzialrecht aufgefaßt wurde, so wurde eine weitere Spezialgesetzgebung nötig, die erst 1854 ihren Abschluß fand mit dem Gesetz vom 9. Mai, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen.[88]) In den später erworbenen Provinzen war der interkonfessionelle Pfarrzwang bereits vor ihrer Einverleibung aufgehoben worden. So in Hannover durch die Königlich-Hannoversche Verordnung vom

[86]) Abgedruckt bei Vogt I, S. 54 ff.

[87]) Vgl. Rieker, Rechtliche Stellung, S. 312.

[88]) G. S. 1854, S. 317, abgedruckt bei Vogt I, S. 271. Jedoch bleibt hier (§ 3) wie auch nach kurmärkischem Provinzialrecht die Verpflichtung zu dinglichen Lasten und Abgaben ohne Rücksicht auf die Religion bestehen. Vgl. Hinschius II, S. 314, Anm. 5.

28. 9. 1824[89]), die in Auslegung des Art. 16, Abs. I, der deutschen Bundesakte jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Religionen aufhebt (1) und bestimmt, daß jeder Geistliche nur von den Pfarrkindern seiner Konfession die Stolgebühren oder andere, nur den Eingepfarrten als solchen obliegende oder Prochiallasten, verlangen kann (2), daß aber alle solche den Kirchen, Pfarren, Schulen gebührenden Leistungen, welche auf Höfen, Häusern und sonstigen Grundstücken eines Pfarrbezirkes ohne Rücksicht auf des Besitzers persönliche Eigenschaft als Glaubensgenosse und Eingepfarrter haften, und die mithin dingliche Lasten sind, ohne Unterschied der Konfession geleistet werden müssen (4).

In Holstein, wo die evangelisch-lutherische Kirche Landeskirche gewesen war, brachte den Reformierten und Katholiken das Gesetz vom 14. 7. 1863[90]) das Recht der öffentlichen Religionsübung (§ 1), und damit die Befreiung von persönlichen Beiträgen und Leistungen an die Landeskirche (§ 2).

Für Schleswig ist eine Verordnung der Kaiserlich-Österreichischen und Königlich-Preußischen Obersten Zivilbehörde im Herzogtum Schleswig vom 23. 4. 1864[91]) maßgebend.

In Kurhessen, das zu den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gehörte, galt die von diesem erlassene und auch in Kurhessen speziell publizierte Verordnung vom 30. 1. 1830[92]), die Ausübung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche in Kurhessen betreffend. Sie sichert der katholischen Kirche völlige Gleichstellung mit den übrigen im Staate anerkannten christlichen Kirchengesellschaften (§ 1) und teilt diejenigen Katholiken, die bisher in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, einer der im Bistum bestehenden Pfarreien zu (§ 2).

In Nassau hielt zunächst die herzogliche Verordnung vom 7. 3. 1815, die im übrigen den Pfarrzwang bez. Andersgläubiger

[89]) Abgedruckt bei Freisen, S. 25.
[90]) Ebenda, S. 179.
[91]) Ebenda, S. 184.
[92]) Abgedruckt bei Freisen, S. 35.

aufhob (§§ 1—3), an dem Recht des Ortsparochus auf die Stolgebühren fest (§ 4). Es wurde aber beseitigt durch § 7 des Ediktes vom 8. 4. 1818.[93])

IV.

Für die im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgende Aufhebung des interkonfessionellen Pfarrzwanges in den übrigen Staaten Deutschlands bilden die Grundlage Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, der Akzessionsurkunden zur Rheinbundakte und der deutschen Bundesakte.[94])

Fast alle Staaten gaben die bisherige enge konfessionelle Basis auf, indem sie entweder die anerkannten drei christlichen Religionsgesellschaften gleichstellten, oder zwar eine Kirche für die Landeskirche erklärten, den übrigen aber den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit zubilligten. Die damit zusammenhängende Aufhebung des gegenseitigen Pfarrzwanges — eine genaue Übersicht findet sich bei Freisen — war, wie in den preußischen Provinzen, nicht immer eine vollständige. So hatten z. B. in Bayern, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Waldeck-Pyrmont auch andersgläubige Insassen einer Parochie weiterhin die Baulast und andere Pfarreilasten[95]), oder wie in Bayern, Sachsen, Lippe-Detmold auf Grundstücken ruhende dingliche Lasten und Abgaben ohne Rücksicht auf das Bekenntnis des Besitzers zu tragen.[96])

Nur in einigen kleinen deutschen Staaten ist protestantischerseits der interkonfessionelle Pfarrzwang bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 prinzipiell aufrecht erhalten worden; so in den Mecklenburgischen Großherzogtümern und im Herzogtum Braunschweig.[97]) Hier hatte die Reformation den Katholizismus fast gänzlich verdrängt. In den mecklenburgischen Ländern, wo die evangelisch-lutherische Kirche unbestrittenen Vorrang genoß, ist es nie zu einer generellen Zulassung der übrigen Konfessionen gekommen. Diesen wurde anfänglich nur die devotio domestica

[93]) Ebenda, S. 38 ff.

[94]) Näheres siehe bei Rieker, S. 333/48; vgl. auch Meyer-Anschütz, S. 964 ff.

[95]) Vgl. Hinschius II, S. 315, Anm. 3 und 4.

[96]) Ebenda, S. 315, Anm. 5.

[97]) Vgl. Schneider, S. 432 ff., und Freisen, Pfarrzwang, S. 185 ff.

simplex, d. h. die Hausandacht ohne Zuziehung eines Geistlichen gestattet. Wenn später katholische Gemeinden entstanden, so geschah dieses nur auf Grund widerruflicher Konzession des Landesherrn. An anderen Orten war die Abhaltung katholischen Gottesdienstes untersagt. Die aus Anlaß der Reichstagsverhandlungen über den Toleranzantrag des Zentrums erlassene Verordnung über die öffentliche Religionsübung der Katholiken und Reformierten vom 5. 1. 1903[98]) bestimmte zwar im § 1, daß den Angehörigen der reformierten und der römisch-katholischen Kirche die öffentliche Religionsübung zugestanden werde, schränkte diese Gleichstellung im folgenden aber wieder ein, so daß auch diese Verordnung den Parochialnexus nicht allgemein aufhob.[99])

Ebenso brachte für Braunschweig erst die Reichsverfassung von 1919 die völlige Aufhebung des interkonfessionellen Pfarrzwanges. Zwar waren schon durch Gesetz vom 10. 5. 1867, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im hiesigen Lande betreffend[100]), drei Gemeinden als katholische Pfarreien anerkannt (§ 1); im übrigen aber blieb der lutherische Pfarrzwang bestehen.[101]) Auch als nach dem Reichsgesetz vom 6. 2. 1875 über die Beurkundungen des Personenstandes und die Eheschließung die Beurkundungen von Taufe, Trauung und Begräbnis in den Kirchenbüchern für den Zivilstand ihre Bedeutung verloren hatten, befreite man die Katholiken, welche keiner der drei katholischen Parochien angehörten, nicht von dem Zwange, diese Handlungen bei dem zuständigen evangelischen Pfarramt anzumelden.[102]) Das infolge des Toleranzantrages ergangene Gesetz vom 29. 12. 1902, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betreffend[103]), hob allerdings das von 1867 auf, brachte aber ebensowenig wie die aus gleichem Anlaß in Mecklenburg erlassene Verordnung den Katholiken völlige Kultusfreiheit.[104])

---

[98]) Abgedruckt bei Freisen, S. 190.
[99]) Anders Hatschek I, S. 221.
[100]) Abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 19, S. 405 ff.
[101]) Ebenda, Bd. 67, S. 332.
[102]) Vgl. Schneider, S. 449.
[103]) Abgedruckt bei Freisen, S. 74.
[104]) Vgl. Freisen, S. 73.

§ 5.

Die Lockerung des konfessionellen Parochialzwangs und seine Regelung im geltenden Kirchenrecht.

I.

Wir haben gesehen, daß der konfessionelle Pfarrzwang, als ihn die evangelische Kirche aus dem katholischen Kirchenrecht übernahm, schon nicht mehr im vollen Umfang bestand. Seine bereits im 9. Jahrhundert einsetzende innere Lockerung ist auch in der Periode, in der er äußerlich eine Erweiterung durch die Ausdehnung auf die Bekenner anderer Religionen, und damit eine besonders quälende Ausgestaltung erfuhr, nicht völlig zum Stillstand gekommen. Im wesentlichen allerdings hatte er bei Erlaß des Allgemeinen Landrechts in beiden Rechten denselben Inhalt wie zu Beginn der Reformation. In einer Zeit, wo die Kirche Landessache und die kirchliche Ordnung nur eine einzelne Seite der allgemeinen Landesverfassung war, wo Land und Leute, wie für Rechtspflege und Polizei in Gerichtssprengel und Ämter, so für kirchliche Angelegenheiten in Parochien als Verwaltungsbezirke eingeteilt wurden[105]), konnten freiheitliche Anschauungen, die das besondere Verhältnis der Seelsorge berücksichtigt wissen wollten, kein Gehör finden.

Erst das Allgemeine Landrecht trägt, auch hierin anderen Gesetzen vorangehend, diesen Bestrebungen Rechnung. Es hält zwar prinzipiell den Pfarrzwang im vollen Umfange aufrecht, indem es dem Pfarrer das Recht gibt, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen.[106]) Praktisch aber sichert es seine Durchführung nur hinsichtlich derjenigen Akte, die damals zugleich für den Zivilstand bedeutsam waren (Taufe, Trauung und Begräbnis).[107]) Denn nur für die genannten actus ministeriales müssen die Parochianen, wenn sie sie von einem andern als dem zuständigen

[105]) Braun, Bd. 21, S. 404.
[106]) Teil II, Tit. 11, § 418.
[107]) Vgl. Schoen II, S. 129.

Pfarrer vornehmen lassen wollen, die Einwilligung des letzteren einholen.[108]) Diese Einwilligung, so bestimmt § 428, darf der zuständige Pfarrer gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren nicht versagen. Damit wurde die gemeinrechtliche Praxis durchbrochen, die zwar schon die Befugnis, nicht aber die Pflicht zur Ausstellung eines Entlassungsscheines kannte.[109]) Eine weitere Durchbrechung des Pfarrzwanges bedeuteten die zahlreichen Exemtionen. Auf der katholischen Seite handelt es sich hierbei vor allem um das Klosterwesen, auf protestantischer um die bevorzugte Stellung der Beamten[110]), die zwar mit der Aufhebung des interkonfessionellen Pfarrzwanges ihre Berechtigung verloren hatte, vom Allgemeinen Landrecht aber aufrecht erhalten wurde.[111]) Sie wurde für Rheinland und Westfalen durch die Kirchenordnung von 1835 (§ 2) beseitigt[112]), im übrigen erst durch Gesetz vom 3. 6. 1876, betreffend die Aufhebung der Parochialexemtionen.[113]) Von größter Bedeutung für die Lockerung des Pfarrzwangs wurde fernerhin die Bildung von Personalgemeinden.[114]) Den Grund zu ihrer Entstehung legte in Brandenburg Johann Sigismund, als er die in Berlin wohnenden reformierten Glaubensgenossen gemeindlich organisierte und ihnen die Domkirche als Pfarrkirche anwies. Durch Publikandum des Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 21. 11. 1859[115]) wurde

[108]) Teil II, Tit. 11, § 422.

[109]) So Lüttgert, S 234, und Hinschius II, S. 301, gegen Eichhorn I, S. 649.

[110]) Die Hohenzollern hatten ihren reformierten Beamten, um sie von dem lutherischen Pfarrzwang zu befreien, das Recht eingeräumt, sich für alle Parochialhandlungen eines beliebigen Geistlichen zu bedienen. Die erste nachweisliche Parochialexemtion dieser Art erfolgte durch ein Reskript Friedrich III. vom Jahre 1696, abgedruckt bei Boehmer, Sect. IV. c. 1, § 13.

[111]) Teil II, Tit. 11, §§ 283/287; vgl. Jacobson I, S. 243. Über die Frage, wer im Sinne des § 283 als Beamter anzusehen ist, vgl. das Erkenntnis des Königl. Obertribunals vom 6. April 1857 (Entscheidungen 35, S. 448 ff.).

[112]) Vgl. Schoen I, S. 130.

[113]) G. S. 1876, S. 154; vgl. den Regierungsentwurf nebst den Motiven, abgedruckt in der Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XV, S. 165 ff.

[114]) Auch für die Städte des Mittelalters lassen sich vereinzelt Personalpfarren nachweisen; vgl. Schäfer, S. 28.

[115]) Vgl. Min.-Bl., S. 86.

allgemein den in Berlin neu anziehenden Personen evgl. Konfession das Recht gewährt, sich entweder der Lokalparochie, innerhalb welcher sie ihre Wohnung nahmen, oder der Personalgemeinde des Domes anzuschließen. Hinzu kommen die Militär- und Anstaltsgemeinden; letztere als Zwischenstufe zwischen Orts- und Personalgemeinden.

Wenn wir neben diesen Einzelerscheinungen weiterhin sehen, wie im Laufe des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts trotz mancher Versuche und Vorschläge, der Lockerung Einhalt zu tun, der Pfarrzwang, vor allem in den großen Städten, teilweise gänzlich in Wegfall kommt, indem man entweder in einem Stadtbezirk die einzelnen Parochien zu einer Gemeinde zusammenfaßt[116]), oder doch wenigstens für die meisten pfarramtlichen Funktionen jeden Zwang beseitigt[117]), so hat dieses seinen Grund nicht allein in der Freizügigkeit, der Lebhaftigkeit des Verkehrs, der Bevölkerungszunahme und anderen äußeren Dingen. Mit der begrifflichen Scheidung von Staat und Kirche hatte in Anknüpfung an die reformierte Einrichtung der Presbyterien und Synoden das Streben nach Befreiung von den Fesseln des Konsistorialregiments eingesetzt. Der Gedanke des Konstitutionalismus und der Selbstverwaltung auf politischem Gebiet übertrug sich auch auf die kirchlichen Verhältnisse. Hatte sich bisher der lutherische Gemeindebegriff praktisch nicht von dem katholischen unterschieden, so ging man jetzt davon aus, daß zum Wesen der evangelischen Gemeinde eine kirchliche Mitbetätigung gehöre, für die die Korporierung der Gemeindemitglieder Voraussetzung sei. Während unter dem Konsistorialsystem die kirchliche Organisation von oben nach unten ging, sollte die Verfassung sich nunmehr von unten nach oben aufbauen und die Gemeinde Grundform und Keimzelle der Kirche darstellen. Man irrte freilich, wenn man diese Gedanken als echt lutherisch bezeichnete, sie wurzeln aber in dem reformatorischen Prinzip des allgemeinen Priestertums, indem sie einen religiösen Grundsatz auch in der äußeren Ver-

[116]) So z. B. in Lüneburg, Wiesbaden, Barmen, Frankfurt a. M., Pforzheim; vgl. Schoen II, S. 129, Anm. 3.

[117]) So z. B. in Berlin, Königsberg, Dresden, Karlsruhe, Mannheim, Kassel usw.; vgl. Kirchenheim, S. 176, Anm. 1.

fassung zum Ausdruck bringen wollen und tragen damit durchaus evangelischen Charakter.[118]) Richtunggebend für eine solche Entwicklung wurden die Verhältnisse in Rheinland und Westfalen. Hier hatte sich die überkommene presbyteriale und synodale Verfassung gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment und landesherrlichen Behörden zu behaupten gewußt, wenigstens insoweit, als sich in der Kirchenordnung von 1835 konsistoriale und presbyterial-synodale Elemente vereinigten. In den übrigen Gebieten der altpreußischen Landeskirche kam die reine Konsistorialverfassung erst in Wegfall durch die Kirchengemeinde und -Synodalordnung vom 10. 9. 1873 für die östlichen Provinzen und die Gesetzgebung der folgenden Jahre.

Mit diesen Umwälzungen im Verfassungsleben der Kirche ließ sich der Pfarrzwang zwar vereinbaren, er bedurfte aber einer anderen Begründung. Die Stellung derjenigen, die ihm unterworfen waren, begann sich zu verändern. Sie waren nicht mehr lediglich Objekt pfarramtlicher Tätigkeit, sondern in erster Linie Subjekt kirchlichen Handelns. Sie wurden an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten beteiligt. Damit mußte der Pfarrzwang in seiner kanonischen und altlandeskirchlichen Gestalt wegfallen. Er war nur aufrecht zu erhalten als eine freiwillige Beschränkung im Interesse der äußeren kirchlichen Ordnung. In diesem Sinne handelt es sich dann nicht mehr um einen eigentlichen Zwang, so daß man statt von Pfarrzwang besser, wie Lüttgert vorschlägt[119]), von Gemeindeordnung spräche.

II.

Die nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments neu zu verfassenden deutschen Landeskirchen[120]) sind nach langen Beratungen[121]) allgemein zu demselben Ergebnis gekommen: Sie

[118]) Vgl. Lüttgert, S. 15 ff.; Friedberg, S. 82.

[119]) Lüttgert, S. 233.

[120]) Eine Zusammenstellung der Verfassungen sämtlicher deutscher Landeskirchen findet sich bei Giese-Hosemann. Die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen, Berlin 1927, 2 Bände, im folgenden G. H. zitiert.

[121]) Vgl. die Sitzungsverhandlungen der außerordentlichen Kirchenversammlung zur Feststellung der Verfassung für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens, 1923, S. 622/644.

haben an dem Grundsatz, daß jede Gemeinde auf einem örtlichen Gebiet beruht und sich zusammensetzt aus denjenigen Konfessionsangehörigen, die in diesem bestimmt abgegrenzten Bezirk ihren Wohnsitz haben, und an dem bisherigen Pfarrzwang als der Grundlage für die gesamte innere und äußere Arbeit der organisierten Gemeinde und auch insbesondere für ihr Finanzwesen[122]) festgehalten.[123]) Man hat aber den Bedürfnissen nach Lockerung des strengen Parochialrechts Rechnung getragen und weitgehende Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen unter Vereinfachung des bisherigen Verfahrens. Mit dieser Regelung, durch die das System der Personal- oder Richtungsgemeinden abgelehnt ist, haben sich die deutschen Landeskirchen auf den Standpunkt des Dresdener Evangelischen Kirchentages von 1919 gestellt, dessen Ausschuß nachstehende Vorlage an die Kirchenregierungen gelangen ließ: „Das religiöse und kirchliche Interesse erfordert die Aufhebung des Parochialzwanges in allen Fällen, in denen beim Antragsteller ernsthafte Gründe vorliegen. Jedoch bleibt der Begriff der Ortsgemeinde, für welche der zuständige Pfarrer verantwortlich ist, bestehen.“[124])

Daß sich auch in der katholischen Kirche die schon zur Zeit des Tridentinums festgestellte Lockerung des Parochialnexus nicht hat aufhalten lassen, ergab die Kodifizierung des geltenden katholischen Kirchenrechts. Es wird sogar die Ansicht vertreten, daß nach dem Codex iuris canonici jeder Parochialzwang beseitigt

---

[122]) Sitzungsverhandlungen, S. 407; vgl. auch Bachmann, Die verfassunggebende Generalsynode der evangelisch-lutherischen Landeskirche Bayerns in All. Ev.-Luth. Kirchenzeitung, Bd. 53, S. 744 ff.

[123]) Vgl. z. B. Evgl. Kirche der Altpreußischen Union, Art. 5, 48 (G. H. I, S. 3 ff); Evgl.-Luth. Landeskirche Hannover, Art. 5 (G. H. I, S. 129 f.) und Kirchengemeindeordnung, §§ 3. 7 (G. H. I, S. 153); Evgl. Landeskirche in Nassau, §§ 9, 10, 64 (G. H. I, S. 301 ff.); Evgl. Landeskirche Frankfurt a. M., §§ 3, 47 (G. H. I, S. 363 ff.); Evgl.-Luth. Landeskirche Sachsens, Kirchengemeindeordnung, §§ 4, 6 (G. H. I, S. 418 f.); Evgl.-Luth. Kirche in Bayern rechts des Rheins, Art. 7, 9 (G. H. II, S. 513); Thüringer evgl. Kirche, §§ 11, 55 (G. H. II, S. 575); Evgl. Landeskirche in Hessen, §§ 6, 53 (G. H. II, S. 663); Vereinigte evgl.-protestantische Landeskirche Badens, §§ 7, 8. 56 (G. H. II, S. 698).

[124]) Abgedruckt in Allg. Ev.-Luth. Kirchenzeitung, Bd. 53, S. 431.

sei.[125]) Diese Auffassung ist fraglos unzutreffend, soweit es sich um den realen Parochialzwang handelt; auch der katholische Pfarrer ist nach wie vor berechtigt, jede Einmischung in seine Pfarrbefugnisse seitens anderer Geistlicher, abgesehen von den Oberen, zurückzuweisen.[126]) Aber auch die Pfarrangehörigen haben nicht nur das Recht, sondern im allgemeinen auch die Pflicht, die pfarramtlichen Funktionen von ihrem eigenen Pfarrer vornehmen zu lassen, wie später darzulegen sein wird.[127])

---

[125]) Vgl. Perathoner, S. 206, 315; Ruck, S. 37.

[126]) Can. 462.

[127]) Can. 464, 467, § 2; vgl. Koeniger, S. 234; Hilling, S. 219; Pöschl. S. 162.

II. Teil:

Systematische Darstellung des Parochialzwanges und seiner Lockerung.

I. Kapitel:

Die Personen des als Parochialzwang bezeichneten Rechtsverhältnisses.

§ 6.

Der Pfarrer als Subjekt des Parochialzwanges.

Subjekt des Parochialzwanges ist der Pfarrer als Träger des Pfarramts.

Das evangelische Pfarramt ist als eine vorreformatorische Schöpfung aus dem katholischen Kirchenrecht übernommen und nur insoweit umgestaltet worden, als es die Grundsätze der Reformation erforderten.[128]) Äußerlich stimmt es daher in vielen Beziehungen mit dem katholischen Pfarramt überein, so daß man nach beiden Rechten unter Pfarrer denjenigen Geistlichen versteht, der von seiner vorgesetzten Kirchenbehörde innerhalb eines bestimmten Bezirkes mit dem Amt der Seelsorge für die in diesem Bezirk wohnenden Gläubigen ständig und ausschließlich betraut ist.[129]) Andererseits aber bedingt die verschiedene Auffassung des Geistlichen und des geistlichen Amtes wichtige innere Unterschiede, die ihren Ausdruck finden in der Stellung des Pfarrers zur Gemeinde und zur Kirchenregimentsbehörde.

---

[128]) Vgl. Rieker, Pfarramt, S. 4.

[129]) Vgl. die Definition bei Böhmer, Sect. III, c. 1, § 2, und im ALR., Teil II, Tit. 11, § 318.

I.

Die katholische Kirche ist eine ecclesia inaequalis. Auf der einen Seite steht der Priesterstand als aktiver Träger des kirchlichen Rechts, auf der anderen das Laienvolk als bloßer Gegenstand der hierarchischen Gewalt (can. 107, 948, 108, 118). Nur dem Klerus sind die göttlichen Vollmachten verliehen; die Laien sind auf seine Vermittlung in ihren Beziehungen zu Gott angewiesen. Voraussetzung für die Ausübung des Pfarramts ist daher regelmäßig die Priestereigenschaft. Sie wird erlangt durch das vom Bischof gespendete Sakrament der Priesterweihe, die Ordination, welche in den ordo presbyterialis erhebt und den character indebilis, d. h. einen unzerstörbaren Vorrang vor den Laien verleiht.

Die Reformation hat den inneren Begriff der Kirche aus dem Klerus in die Gesamtheit der Gläubigen zurückverlegt[130]) und den Unterschied zwischen Ordinierten und Nichtordinierten beseitigt. Die evangelische Kirche ist eine societas aequalis; sie besteht aus der frei verbundenen Genossenschaft ihrer Glieder. Bei dieser Gesamtheit, und nicht bei einem bevorzugten einzelnen Stande ruht die Vollmacht, das Wort Gottes zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Damit käme eigentlich jedem evangelischen Christen, weil die Gemeinde als Gesamtheit ihr Recht nicht ausüben kann, diese Vollmacht zu, aus Gründen der Ordnung aber muß sie einem einzelnen als dauerndes Amt übertragen werden.[131]) So wird denn auch in der evangelischen Kirche ein geistliches Amt unentbehrlich. Der als Inhaber dieses Amtes äußerlich Hervorgehobene unterscheidet sich jedoch im Gegensatz zu dem katholischen Priester in keiner Weise innerlich von den übrigen Gemeindegliedern.[132]) Zwar erfolgt auch nach evangelischem Kirchenrecht die Übertragung der potestas ordinis durch Ordination. Diese Ordination aber, ein in gottesdienstlicher Form erteiltes Zeugnis der Kirche und kein Sakrament, bezeugt nach richtiger Auffassung lediglich die zur Verwaltung des Pfarramtes

---

[130]) Gierke I, S. 844.
[131]) Confessio Augustana, Art. XIV.
[132]) Vgl. Rieker, Pfarramt, S. 37.

erforderliche Befähigung und Bevollmächtigung und bedeutet nicht etwa in Annäherung an die Ordinationswirkung in der katholischen Kirche die Aufnahme in einen besonderen Stand, den geistlichen. Sie erfolgt regelmäßig, jedoch nicht immer, im Hinblick auf die alsbaldige Übernahme eines bestimmten Kirchenamtes.[133])

Der Inhalt des katholischen Pfarramts ist ein viel weitreichenderer als der des evangelischen. Der katholische Pfarrer ist nicht auf die Ausübung des sacerdotiums, d. h. die Sakramentsverwaltung und Wortverkündung beschränkt, sondern hat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln seine Pfarrkinder zu leiten (pascere, regere, invigilare).[134]) Er besitzt neben der potestas ordinis eine allgemeine Leitungs- und Regierungsgewalt, die potestas jurisdictionis. Diese kommt ihm allerdings nicht als eine selbständige Gewalt zu, sondern wird ihm mit dem Pfarramt als eine zur Verwaltung desselben unentbehrliche Amtsbefugnis von dem Bischof als dem iudex ordinarius übertragen.[135])

Auch für den evangelischen Pfarrer kann man eine Leitungsbefugnis seiner Gemeinde gegenüber in Anspruch nehmen; sie ist jedoch im Sinne einer moralischen, und nicht einer rechtlichen Autorität aufzufassen[136]), weil das evangelische Pfarramt über keinerlei weltliche Zwangsgewalt verfügt. Seine seelsorgerischen Mittel sind allein Wortverkündung und Sakramentsverwaltung (sine vi humana, sed verbo).[137]) Die neuen Kirchenverfassungen haben an diesem Inhalt des Pfarramts nichts geändert.[138]) So charakterisiert z. B. die Verfassung der altpreußischen Kirche (Art. 42, Abs. I) das geistliche Amt folgendermaßen: „Der berufsmäßige Dienst am Wort und Sakrament und damit die geistliche Führung der Gemeinde steht dem Pfarrer als dem Träger des geistlichen Amts zu." Daß der Pfarrer neben dieser pfarramtlichen Tätigkeit dem Kirchenregiment für gewisse Geschäfte als Organ

[133]) Vgl. Schwarzlose, S. 178; Rieker, Pfarramt, S. 29 ff. Über andere Ansicht, insbesondere den Standpunkt der Praxis vgl. Schoen II, S. 107/110.

[134]) Vgl. Trid. Sess. XXIII, c. 1, de ref.

[135]) Rieker, Pfarramt, S. 23; vgl. auch Scherer I, S. 633, und Schulte II. S. 281; Hilling, S. 222.

[136]) Rieker, S. 39.

[137]) Confessio Augustana, Art. XXVIII.

[138]) Vgl. Bredt III, S. 378.

dient[139]) und dadurch als kirchliche Obrigkeit erscheint, läßt das Wesen des evangelischen Pfarramts unberührt.[140])

II.

Die dargelegten Unterschiede zwischen dem evangelischen und katholischen Pfarramt kommen nach außen vor allem in der Stellung des Pfarrers zu seiner Gemeinde zum Ausdruck.

Da nach katholischer Auffassung die Laien bloßer Gegenstand der hierarchischen Gewalt sind, ist ihr Verhältnis zu dem Pfarrer als dem Vertreter des Bischofs das der Unterordnung. Wenn sie in einzelne Bezirke, Parochien, eingeteilt werden, so geschieht dies allein um der bequemeren Seelsorge willen, nicht aber um durch korporative Organisation eine mit dem Pfarrer verbundene oder diesem gegenüberstehende Einheit zu schaffen. Es ist deshalb irreführend, von einer katholischen Pfarrgemeinde zu sprechen. Zwar wurde der Ausdruck Gemeinde in der älteren Literatur und Gesetzgebung fast ausschließlich gebraucht, um die Gesamtheit der einzelnen Eingepfarrten ohne Rücksicht auf ihren korporativen Zusammenschluß zu bezeichnen.[141]) Unter Gemeinde verstehen wir heute aber eine selbständige Korporation, ein Subjekt kirchlichen Handelns. Dieser Gemeindebegriff, der die Gleichberechtigung aller Glaubensgenossen zum Handeln in der Kirche voraussetzt, ist der katholischen Kirche fremd[142]), er gehört allein dem evangelischen Kirchenrecht an. Die Gesamtheit der zu einer Pfarrkirche eingepfarrten Gläubigen bildet nach katholischer Anschauung lediglich einen lokalen Abschnitt pfarramtlicher Verwaltung, die Parochie; ihre Bedeutung ist eine rein passive.[143]) Die gemäß dem Staatsgesetz vom 20. 6. 1875 in Preußen gebildeten katholischen

[139]) Vgl. Rieker, Pfarramt, S. 56.

[140]) Rieker, ebenda, S. 57: „Durch solche Verbindung von pfarramtlichen und kirchenregimentlichen Funktionen wird der qualitative Gegensatz nicht aufgehoben, sie gehen nicht ineinander über, sondern sie gegen nebeneinander her."

[141]) Vgl. Schoen I, S. 297.

[142]) In den mittelalterlichen Gemeinden finden sich jedoch häufig Kirchmeier, Kirchvögte, die sog. vitrici, die dem Pfarrer in der Vermögensverwaltung zur Seite standen; vgl. Stutz in Artikel Pfarre, Pfarrer, S. 243.

[143]) Vgl. Sägmüller I, S. 486.

Gemeinden sind daher durchaus künstliche, der katholischen Anschauung widersprechende Gebilde.[144])

Das evangelische Kirchenrecht dagegen kennt sowohl den Begriff der Parochie als auch den der Gemeinde im Sinne einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Einheit, die befähigt und berufen ist, an dem inneren und äußeren Aufbau der Kirche mitzuwirken und als selbständiges und gleichberechtigtes Organ neben dem zur Verwaltung des geistlichen Amtes bestellten Pfarrer steht.[145])

Diese bevorzugte Stellung haben die nachreformatorischen evangelischen Gemeinden im allgemeinen nicht eingenommen. Eine derartige Stellung hat, wie wir schon mehrfach betont haben, auch gar nicht in den Ideengängen der deutschen Reformatoren gelegen.[146]) Man begnügte sich vielmehr mit dem überlieferten Begriff der Parochie. Das Verhältnis des Pfarrers zu seinen Parochianen wurde freilich von Grund auf umgestaltet. Die Lehre vom allgemeinen Priestertum beseitigte den vom katholischen Dogma geschaffenen Unterschied zwischen Klerus und Laien. Damit hatte die Reformation dem Laien das kirchliche Bürgerrecht der Idee nach von neuem erobert[147]): der evangelische Pfarrer stand nunmehr im Gegensatz zu dem katholischen nicht mehr über und außer der Gemeinde, sondern mitten in ihr, ohne sich vor den übrigen Gliedern innerlich auszuzeichnen.[148]) Im kirchlichen Organismus kam diese Auffassung jedoch zunächst nicht zum Ausdruck. Äußerlich unterschied sich die Stellung der protestantischen Pfarrangehörigen zu ihrem Pfarrer nicht von dem Verhältnis der rechtlichen Unterordnung, wie sie zwischen den Parochianen katholischer Konfession und ihrem Priester bestand. Der Grund hierfür ist darin zu finden, daß sich in dem Amt des evangelischen Pfarrers seelsorgerische und kirchenregimentliche Tätigkeit unter Aufhebung des qualitativen Gegensatzes verband und

[144]) Schoen I, S. 296.

[145]) Vgl. Art. 4, Abs. 4 der Verfassung der altpreußischen Kirche (Lüttgert, S. 33).

[146]) Vgl. Friedberg, S. 82; Lüttgert, K. O. S. 150 ff.

[147]) Gierke I, S. 844.

[148]) Vgl. Rieker, Pfarramt, S. 37.

damit die Trennung in Regierte und Regierende beibehalten wurde, denn die Befugnisse des evangelischen Pfarrers beschränkten sich in jener Zeit nicht auf die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, sie umfaßten auch in Ermangelung gemeindlicher Selbstverwaltungskörper insbesondere die Ausübung der Kirchenzucht und häufig die Aufsicht über die Vermögensverwaltung und die Ernennung von Gemeindebeamten.[149]) Erst mit dem Eindringen presbyterialer Elemente in das Konsistorialsystem konnte das evangelische Pfarramt von den ihm wesensfremden Funktionen befreit werden. Alle jurisdiktionellen Kompetenzen wurden den neu geschaffenen Gemeindeorganen übertragen. Jede Art von Zwangsgewalt kam damit für das Pfarramt in Fortfall. Seine Grundlage wurde das dienstliche Verhältnis zur Gemeinde als der genossenschaftlichen Form der Gemeinschaft. Der evangelische Pfarrer ist also Vertreter der Gemeinde; daneben freilich auch Diener der Kirche, die ihn beruft. „Sein Recht ist gesamtkirchliches Recht und Gemeinderecht, er bildet die unterste Stufe des den ganzen Aufbau dieser Kirche durchziehenden Nebeneinanders zweier Mächte: auf der einen Seite der Gemeinden und Synoden, auf der anderen Seite der Gesamtkirche, im Grunde des Nebeneinanders der reformierten und der lutherischen Bestandteile der Kirchenverfassung.“[150]) So leiten heute die Gemeindeglieder ihren Anspruch auf kirchliche Versorgung durch den zuständigen Pfarrer aus eigenem Recht her, während ihre Verpflichtung, sich ausschließlich an diesen Pfarrer zu halten, auf dem Umstand beruht, daß die Gemeinde nicht nur Selbstverwaltungskörper ist, sondern auch festbegrenzter Seelsorgebezirk.[151])

III.

Die katholische Kirche kennt ein höheres und ein niederes Amt der cura animarum, das des Bischofs und das des Pfarrers. Ersterer ist der eigentliche Seelsorger der ganzen Diözese, von ihm leiten die Pfarrer ihre Befugnisse ab. Sie üben daher ihre

[149]) Vgl. Rieker, Pfarramt. S. 16; Schwarzlose, S. 187; Schoen II, S. 42.
[150]) Lüttgert, Verf.-Urkunde, S. 93.
[151]) Vgl. Bredt II, S. 301.

pfarramtlichen Funktionen nicht in eigenem Namen aus, sondern als Vertreter des Bischofs und nur in dem ihnen aufgetragenen Umfange. Dieses Verhältnis der Unterordnung ist einer bürokratischen Behörde des Staates vergleichbar. Auch hier handelt der Beamte nur im Auftrage seines Vorgesetzten, und wie letzterer jederzeit an Stelle des Untergebenen tätig werden oder die Wahrnehmung der Geschäfte einem anderen als dem zuständigen Beamten übertragen kann, so vermag auch der Bischof in seiner Diözese den einzelnen Pfarrer auszuschalten, indem er entweder selbst an dessen Stelle seelsorgerische Funktionen vornimmt oder neben ihm andere Kleriker dazu ermächtigt.[152])

Für das geistliche Amt in der evangelischen Kirche gilt der Satz: Jure divino non sunt diversi gradus episcopi et pastoris. Es gibt nur ein geistliches Amt, die Unterscheidung zwischen einem höheren oder niederen Amt der cura animarum ist der evangelischen Lehre fremd. Superintendent und Generalsuperintendent haben keine höhere geistliche Befähigung als jeder andere Pfarrer. Was sie vor diesem auszeichnet, ist allein ihre Eigenschaft als Träger eines Kirchenregimentsamtes, nicht eine seelsorgerische Gewalt höherer Stufe.[153]) Soweit heute noch Gradunterschiede bestehen, sind sie rein äußerliche des Ranges, der Besoldung, der Anciennität; die jüngste kirchliche Gesetzgebung hat auch diese Unterscheidungen beseitigt.[154]) Hieraus ergibt sich, daß der evangelische Pfarrer hinsichtlich seiner pfarramtlichen Funktionen nur einer formellen Aufsicht unterliegen kann. Andere Geistliche sind nicht befugt, ohne seine Erlaubnis in der Gemeinde pfarramtliche Funktionen vorzunehmen; auch die Vorgesetzten nicht.[155])

---

[152]) Vgl. Schulte II, S. 280.

[153]) Friedberg, S. 218; Schoen II, S. 43; Rieker, Pfarramt, S. 60 und 62; Stutz in Artikel Pfarre, Pfarrer, Bd. XV. S. 251.

[154]) Z. B. Altpreußen, Art. 44, Abs. I (Lüttgert, S. 98); Schleswig-Holstein, § 55 (G. H. I, S. 238); Nassau, § 61 (G. H. I, S. 319); Anhalt, § 28 (G. H. II, S. 784); Thüringen. Gesetz über das Pfarramt vom 7. 7. 1921 (Allg. K.-Bl. 1921, S. 554).

[155]) Vgl. Schoen II, S. 28; Mejer, K. R., S. 149, Anm. 17.

IV.

Während nach katholischer Anschauung in einer Parochie auch nur eine Person Träger der Parochialrechte sein kann, können in der evangelischen Kirche für größere Pfarrsprengel mehrere Pfarrer berufen werden, ohne daß damit das aus der katholischen übernommene Prinzip der Einheit des Pfarramts aufgegeben wird.

Die katholische Kirche hat stets daran festgehalten, daß „die große Herde der Gläubigen in einer abgeteilten Ordnung geweidet", und „daß jede Truppe von einem besonderen Hirten geführt und gewartet wird".[156]) Die kirchlichen Angelegenheiten eines bestimmten Bezirks können nur dann richtig gehandhabt werden, wenn ihre Leitung in einer Hand vereinigt ist. Das Nebeneinanderherrschen zweier rectores verursacht Verwirrung und Zwistigkeiten; es widerstreite der Natur der Verbindung mit der Kirche, welche gleich wie die Braut nur einen Bräutigam, auch nur einen Priester haben dürfe.[157]) Von diesem Grundsatz ist die kirchliche Gesetzgebung niemals abgewichen.[158]) Müssen bei größerem Umfang der Parochie mehrere Geistliche tätig werden, so üben diese die ihnen übertragenen Funktionen namens des eigentlichen Pfarrers (rector principalis) aus, ebenso der während dessen Abwesenheit ernannte Stellvertreter.[159])

Wenn die evangelische Kirche an diesem Ausschließlichkeitsprinzip nicht festgehalten hat, so erklärt sich dies daraus, daß der evangelische Pfarrer in seiner Gemeinde nicht kirchliche Obrigkeit, nicht rector ecclesiae ist.[160]) Weil sich seine Befugnisse in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erschöpfen, er also nur eine moralische Autorität besitzt, ist es möglich, daß neben ihm mehrere gleichberechtigte Pfarrer die cura animarum aus-

---

[156]) Seitz II, 1, S. 13.

[157]) Seitz II, 1, S. 14.

[158]) Vgl. z. B. can. 4. Causa XXI, qu. 2: unde interdicimus, ut nullus praesumat, Ecclesiam inter duos vel plures dividere: quia Ecclesia Christi uxor et sponsa debet esse, non scortum. Vgl. Trid. Sess. XXIV, c. 17, de ref.; ferner Schefold I, S. 184; Hilling, S. 218; can. 460.

[159]) Vgl. Trid. Sess. XXI, c. 4, de ref., Seitz II, 1, S. 17 ff.

[160]) Vgl. Rieker, Pfarramt, S 40.

üben, ohne daß dadurch die begriffliche Einheit des Pfarramts zerstört würde. Die mehreren geistlichen Amtsträger teilen sich in die Verwaltung eines Amtes; sie sind in solidum berechtigt und verpflichtet.[161]) Dies bringt Art. 43, Abs. I der Verfassung der Altpreußischen Kirche zum Ausdruck: „In Gemeinden mit mehreren Pfarrern wird das Pfarramt gemeinsam verwaltet.“[162]) Die Teilung in die Amtsgeschäfte wurde teils in der Weise vorgenommen, daß sie zwischen den Pfarrern wöchentlich wechselten, teils errichtete man innerhalb der Parochie für jeden Pfarrer einen fest abgegrenzten Seelsorgebezirk. Letztere Regelung ist in verschiedenen Landeskirchen allgemein verbindlich gemacht.[163]) Damit ist nicht nur jedem Pfarrer ein bestimmter Abschnitt der Parochie zur Ausübung der Seelsorge im engeren Sinne zugewiesen, er hat dort auch alle vorkommenden Amtshandlungen zu verrichten. Auf diese Weise kommt man dem Zustand näher, der auch in der evangelischen Kirche der idealste ist, daß nämlich eine Gemeinde auch nur einen Pfarrer hat.[164]) Trotzdem entstehen durch eine derartige Aufteilung nicht mehrere Parochien mit neuem jus parochiale. Es ist nur eine Sollvorschrift, die die Gemeindeglieder an den Pfarrer ihres Bezirks weist. Die grundsätzliche Zuständigkeit aller Pfarrer für jeden Bezirk ihrer Parochie bleibt bestehen.[165]) Diese Auffassung kommt auch in der alt-

---

[161]) Vgl. Schwarzlose, S. 183; Rieker, ebenda, S. 7 ff.; Schoen II, S. 47.

[162]) Abgedruckt bei Lüttgert, S. 95; ebenso Hannover (lutherisch), Art. 14, Abs. I (G. H. I, S. 132); Baden, § 53 (G. H. II, S. 708); Hamburg, § 24 (G. H. II, S. 645); Bayern, § 24 (G. H. II, S. 544); Thüringen, § 53 (G. H. II, S. 625); Oldenburg, § 45 (G. H. II, S. 821).

[163]) Z. B. Altpreußen, Art. 43, Abs. II (Lüttgert, S. 96 ff.); Nassau, § 60 (G. H. I, S. 318); Frankfurt a. M., § 46 (G. H. I, S. 372); Baden, § 54 (G. H. II, S. 708).

[164]) Vgl. Bredt III, S. 380, und Sitzungsverhandlungen, S. 630. Zum Ausdruck gekommen ist dieses Ziel in der Verfassung der Evgl.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, § 54 (G. H. I, S. 239): „Grundsätzlich ist anzustreben, daß jeder Pfarrer seine eigene Gemeinde erhält.“

[165]) Vgl. Stutz in Artikel Pfarre, Pfarrer, Bd. XV, S. 251; Rieker, Pfarramt, S. 8. Auch Schoen II, S. 44, Anm. 4, der freilich nur für den Fall zustimmt, daß man das Wesen der Parochie in der Zuweisung der Parochianen zu einer gemeinschaftlichen Kirche erblickt (ALR., Teil II, Tit. 11, § 237).

preußischen Verfassungsurkunde zum Ausdruck. Es heißt dort in Art. 48, daß sich die Gemeindeglieder in Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken in erster Linie an den Pfarrer ihres Bezirkes halten „sollen". Wollen sie also den Pfarrer eines anderen Bezirks in Anspruch nehmen, so steht ihnen dies frei; eines Entlassungsscheines bedarf es nicht, da der Inanspruchgenommene als Pfarrer der ganzen Gemeinde berufen ist.[166]) Auch das Preußische Oberverwaltungsgericht hat sich, nachdem es früher gegenteiliger Ansicht war[167]), auf den Standpunkt gestellt, daß mit der Verteilung der Pfarrgeschäfte keine Parochialveränderung verbunden zu sein brauche.[168]) Es bedarf daher zu dieser Teilung auch nicht der staatlichen Genehmigung, die für Parochialänderungen aufrecht erhalten ist.[169])

§ 7.

Die Pfarrangehörigen als Objekt des Parochialzwanges.

Objekt des Pfarrzwangs sind die Angehörigen (parochiani) eines Pfarrbezirks (parochia). Nur mit diesen Begriffen haben wir es im folgenden zu tun. Die evangelische Gemeinde als Selbstverwaltungskörper und ihre korporierten Mitglieder, soweit es sich um ihre aktive Mitgliedschaft handelt, scheiden aus unserer Betrachtung aus. Zwar fallen Parochie und körperschaftliche Gemeinde meist zusammen, und Parochianen und Gemeindeglieder sind regelmäßig identisch, ihre rechtliche Stellung aber ist eine grundverschiedene.[170])

[166]) Vgl. Sitzungsverhandlungen, S. 624; vgl. aber Thüringen, Gesetz über die kirchliche Versorgung und über den Schutz der Minderheiten vom 7. 7. 1921, § 6 (Allg. K.-Bl. 1921, S. 560). Hier wird Abmeldung bei dem Bezirkspfarrer verlangt, falls der Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes dauernd für alle Amtshandlungen in Anspruch genommen werden soll; ebenso z. B. Braunschweig, § 10 (G. H. II, S. 757); Hessen, § 53 (G. H. II, S. 675); Nassau, § 64, Abs. V (G. H. I, S. 319).

[167]) Erk. vom 14. 11. 1885 (Bd. 12, S. 184).

[168]) Erk. vom 24. 1. 1894 (Bd. 26, S. 149).

[169]) Staatsgesetz vom 8. 4. 1924, Art. 4 (G. H. I, S. 100); vgl. Lüttgert, Verf.-Urkunde, S. 35 ff.

[170]) Vgl. Schwarzlose, S. 91 ff., und Stutz in Artikel Pfarre, Pfarrer, Bd. 15, S. 251.

Wie das evangelische Pfarramt, so ist auch die evangelische Pfarrei von der lutherischen Reformation aus dem katholischen Kirchenrecht in ihrer äußeren Erscheinung übernommen.[172]) Die Grundsätze des kanonischen Rechts über die Errichtung und Veränderung einer Parochie und den Erwerb der Parochialangehörigkeit haben daher auch für das evangelische Kirchenrecht Geltung behalten.[173])

I.

Nach beiden Rechten gehört zum vollen Begriff der Parochie: 1. certus districtus[174]); 2. ecclesia parochialis[175]); 3. populus illi ecclesiae assignatus.[176]) So definiert das Allgemeine Landrecht die Pfarrei als denjenigen Distrikt, in welchem Glaubensverwandte zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind.[177])

Die Bildung und Veränderung von Parochien ist eine gemischte Angelegenheit; sie berührt auch die Interessen des Staates.[178]) Dieser hat daher stets seine Mitwirkung verlangt. Dem hat sich auch die katholische Kirche nicht entziehen können, die nach dem Recht des Mittelalters in der Errichtung der Pfarreien einen ausschließlichen Willensakt der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt erblickt.[179])

Da unter dem landesherrlichen Kirchenregiment Staats- und Kirchengewalt in einer Hand vereinigt waren, kam in der evangelischen Kirche das Zusammenwirken äußerlich nicht zum Ausdruck, aber auch hier ist der Einpfarrungswille in erster Linie ein kirchenregimentlicher.[180]) Wenn das Allgemeine Landrecht das Recht der Errichtung von Parochien für den Staat in Anspruch

[172]) Die reformierte hat zwar ursprünglich den reinen Gemeindebegriff ausgeprägt, später aber auf den Begriff der Parochie nicht verzichten können (vgl. Lüttgert, K. O., S. 151).

[173]) Vgl. Jacobson I, S. 228; Schoen I, S. 309, und Kirchenmitgliedschaft, S. 121.

[174]) Vgl. Trid. Sess. XXI, c. 4, und Sess. XXIV, c. 13, de ref; Böhmer, Sect. III, c. 3, § 3 ff.

[175]) Vgl. Böhmer, Sect. III, c. 3, §§ 15 ff.

[176]) Vgl. c. 3 C X, qu. 3; Böhmer, Sect. III, c. 3, §§ 27 ff.

[177]) Teil II, Tit. 11, § 237.

[178]) Vgl. Jacobson I, S. 230; Marsson, S. 256 ff.

[179]) Vgl. Eichhorn II, S. 663; Schulte II, S. 284; Braun. Bd. 21, S. 410.

[180]) Vgl. Braun, Bd. 21, S. 410.

nahm, und dabei die geistlichen Obern nur zuzog[181]), so beruht diese Regelung noch auf der territorialistischen Anschauung, daß die Kirchengewalt des Landesherrn ein Teil der Staatsgewalt sei und sich von der letzteren ihrem Ziel nach nicht unterscheide.[182])

Nach der späteren, vom Kollegialsystem beeinflußten Gesetzgebung wirkten kirchenregimentliche und staatliche Behörden gleichberechtigt zusammen.[183]) Im geltenden Recht unterliegt die Parochialerrichtung und Veränderung in verschiedenen Ländern der Genehmigung des Staates[184]), sonst wird lediglich seine Anhörung verlangt.[185]) In Altpreußen erteilte früher der Kultusminister die Genehmigung; jetzt ist zuständig der Regierungspräsident.[186]) Für die kirchenregimentliche Behörde ist an die Stelle des Oberkirchenrats das Konsistorium bzw. der Provinzialkirchenrat getreten.[187]) Die von der Errichtung oder Umgestaltung Betroffenen werden lediglich gehört, ein förmliches Widerspruchsrecht steht ihnen im allgemeinen nicht zu.[188]) Über den Errichtungsakt wird in Anlehnung an das kanonische Recht eine sogenannte Erektionsurkunde aufgestellt, die über die genauen Grenzen der Parochie und die Zustimmung der Staatsbehörde sowie

---

[181]) Teil II, Tit. 11, §§ 238 und 111.

[182]) Vgl. Braun, Bd. 21, S. 411.

[183]) Ressortreglement vom 29. 6. 1850, § 5 Nr. 2 (G.-S., S. 343); Gesetz vom 3. 6. 1876. Art. 23, Nr. 6 (G.-S., S. 125).

[184]) Vgl. für Preußen Staatsgesetz vom 8. 4. 1924, Art. 4 (G. H. I. S. 99); Waldeck-Pyrmont Staatsgesetz vom 20. 8. 1925, Art. 4 (G. H. II, S. 1000).

[185]) So z. B. in Württemberg Staatsgesetz vom 3. 3. 1924, § 3 (G. H. I, S. 484).

[186]) § 3 der staatlichen Zuständigkeitsverordnung vom 4. 8. 1924 (G.-S., S. 594).

[187]) Vgl. Art. 5 und die Anmerkungen bei Lüttgert, S. 35 ff. In anderen Landeskirchen erfolgen Änderungen im Bestande durch Gesetz, Änderungen in der Begrenzung durch behördliche Entschließung. So in Baden § 8 (G. H. II, S. 699); Oldenburg § 8 (G. H. II, S. 813).

[188]) Can. 1427, Altpreußen, Art. 5. Abs. II (Lüttgert, S. 35 ff.); Schoen I, S. 309; Hinschius II, S. 406; Eichhorn I, S. 752; ALR., Teil II, Tit. 11, § 239; Trusen, S. 252, Anm. 49. Vereinzelt aber nimmt der Widerspruch der Beteiligten den Behörden die Möglichkeit, einseitig zu entscheiden. So wird z. B. in Anhalt ein besonders förmliches Verfahren erfordert; vgl. Kirchengesetz über Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Parochien vom 15. 6. 1922 (Allg. K.-Bl. 1924, S. 140).

die Anhörung der Beteiligten Auskunft gibt.[189]) Wo es in älteren Gemeinden an derartigen Urkunden mangelt, entscheidet das Herkommen.[190]) Voraussetzung für die Errichtung neuer Parochien ist, daß neben einer iusta causa, einem genügenden Grunde, auch ein geeigneter Ort und eine ausreichende Fundierung der zu erbauenden Pfarrkirche vorhanden ist.[191])

Sind die Grenzen einer Parochie nachweisbar durch die kompetenten Stellen festgesetzt, so können sie durch Verjährung nicht mehr verändert werden.[192]) Die Ersitzung von Pfarrechten dagegen erscheint in beschränktem Umfange zulässig. So ist es denkbar, daß eine Pfarrkirche im Sprengel einer anderen einzelne oder alle Pfarrechte ersitzt.[193]) Rechtlich unstatthaft ist dagegen eine Ersitzung der Freiheit von Handlungen, die dem Pfarrzwange unterworfen sind, weil der Zwang um der kirchlichen Disziplin willen besteht.[194])

II.

Die Parochialzugehörigkeit wird begründet erstens durch das Domizil.[195]) Für dieses gelten römisch-rechtliche Grundsätze, die auch im BGB. Aufnahme gefunden haben.[196]) Wer einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist Angehöriger der mehreren Parochien.[197]) Er muß in sämtlichen der in Frage kommenden Parochien zu den Parochiallasten beitragen.[198]) Bei kirchlichen Handlungen jedoch,

[189]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 37.

[190]) Vgl. Schoen I, S. 302. So auch nach den neuen Verfassungen; vgl. z. B. Thüringen, § 11 (G. H. II, S. 578); Schleswig-Holstein, § 7 (G. H. I, S. 224); Anhalt, § 7 (G. H. II, S. 778).

[191]) Vgl. Jacobson I, S. 230; Kober in K. L., Bd. IX, S. 1970 ff.; Hinschius II, S. 386; ALR., Teil II, Tit. 11, § 177.

[192]) C. 4 X, III, 29; c. 5 C XVI, qu. 3; vgl. Kober l. c., S. 1950, und Schulte II, S. 285.

[193]) Vgl. Hinschius II, S. 459.

[194]) Hinschius l. c.

[195]) C. 5 X. III, 29; Schefold I, S. 200 ff.; ALR., Teil II, Tit. 11, § 260; Laurin, S. 165 ff.; Königer, S. 99.

[196]) §§ 7—11; vgl. aber ALR., Teil II, Tit. 11, §§ 269 ff.; Oberverwalt.-Ger. vom 5. 5. 1897 (Bd. 15, S. 58). Vgl. Böhmer, Sect. III, c. 2, § 9: Ad domicilium constituendum duo requiritur actualis habitatio et animus perpetuo ibi remanendi. Vgl. Laurin, S. 166.

[197]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 264; Laurin, S. 179.

[198]) Vgl jedoch ALR., Teil II, Tit. 11, § 265, und Trusen, S. 324, Anm. 111.

die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl zwischen den Pfarrern der verschiedenen Parochien.[199]) Gleiche Bedeutung wie dem Domizil legt der Codex dem sogenannten Quasi-Domizil, d. h. dem Aufenthalt von längerer Dauer, ohne die Absicht für immer an dem betreffenden Ort zu bleiben, bei.[200]) Es wird begründet durch den gewollten oder tatsächlichen Aufenthalt an einem Orte während des größeren Teils eines Jahres. Domizil und Quasi-Domizil gehen verloren durch Verlassen des betreffenden Ortes mit dem Willen, nicht mehr zurückzukehren (can. 95). Wer weder Domizil noch Quasi-Domizil hat (vagus), hat auch keinen zuständigen Pfarrer. Es ist daher der Pfarrer des jeweiligen Aufenthaltsortes für ihn kompetent.[201])

Weitere Voraussetzung für die Parochialzugehörigkeit ist zweitens heute allgemein, daß sich der Domizilierte zu der Konfession der Parochie bekennt. Zwar hält die katholische Kirche nach wie vor, von Ausnahmen abgesehen[202]), wegen des Grundsatzes, daß jeder Getaufte ihrer Jurisdiktionsgewalt unterliegt, prinzipiell an dem Pfarrzwang auch gegen Andersgläubige fest; praktische Bedeutung hat das Katholizitätsprinzip jedoch nicht mehr, nachdem von seiten des Staates die Aufhebung des interkonfessionellen Parochialnexus verfügt ist.

Protestantischerseits war für das Gebiet der Altpreußischen Union bis zum Erlaß der neueren Kirchenverfassungen zweifelhaft, ob der Angehörige einer lutherischen Parochie innerhalb der Union, der in eine reformierte Parochie innerhalb der Union verzog, ohne weiteres dort dem Pfarrzwang unterstellt werden konnte und umgekehrt.[203]) Diese Zweifel hat Art. 6 der altpreußischen Verfassung beseitigt, indem er bestimmt, daß Mitglied der Gemeinde jeder Evangelische ist, welcher der Kirche angehört und innerhalb des Kirchspiels seinen Wohnsitz hat. Nicht gelöst ist

[199]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 266.

[200]) Vgl. z. B. Schulte II, S. 283.

[201]) Vgl. Schefold I, S. 202; Laurin, S. 206; Schulte II, S. 284 (can. 94, § 3).

[202]) Durch die Bulle Provida vom 18. 1. 1906 war für den Eheabschluß in Deutschland auch in der Theorie das Katholizitätsprinzip fallen gelassen.

[203]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 39, und Braun, Bd. 21, S. 444.

dagegen die Frage, wie man zu verfahren hat bei denjenigen, die aus einer lutherischen oder reformierten Kirche Deutschlands oder aus einer evangelischen Kirche des Auslands kommen, und zwar einen Wohnsitz begründen, nicht aber die preußische Staatsangehörigkeit erwerben. Nach der Ansicht von Mejer[204]) ist Voraussetzung der Gemeindemitgliedschaft die Naturalisation. Wenn man aber wie geschehen mit Braun[205]) einen scharfen Unterschied macht zwischen der Einpfarrung oder einfachen Gemeindemitgliedschaft und der aktiven Gemeindemitgliedschaft, so kommt man zu dem Ergebnis, daß erstere nicht an das Wohnrecht oder die Staatsangehörigkeit, sondern allein an den Wohnsitz im gemeinrechtlichen Sinne gebunden ist.[206]) Die Parochialangehörigkeit für solche Evangelische, die in das landeskirchliche Gebiet neu eintreten, hängt nach den geltenden Verfassungsgesetzen auch nicht ab von einer ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Einwilligung des aus dem Gebiete einer anderen evangelischen Kirche Anziehenden. Der Domizilierte wird vielmehr ohne weiters als zur Landeskirche gehörig betrachtet, da die Glaubensgemeinschaft die Kirchenmitgliedschaft nach sich zieht.[207]) Diese Anschauung, die von den Kirchen- und Staatsbehörden geteilt wird, ist auch in den Verhandlungen der verfassunggebenden Kirchenversammlung in Altpreußen zum Ausdruck gekommen, wenngleich der Artikel 5 eine in dieser Beziehung unklare Fassung erhalten hat.[208])

III.

Wir haben gesehen, daß man in den Verfassungen aller deutschen Landeskirchen daran festgehalten hat, daß Grundform der Kirchengemeinde der örtlich abgegrenzte Pfarrsprengel ist. Auch in der katholischen Kirche beruht prinzipiell jede Pfarrei auf einem certus districtus (can. 216, § 1). Die Bildung von Pfarreien

---

[204]) Vgl. Mejer in Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 22, S. 211 ff.

[205]) Braun, Bd. 22, S. 329; vgl. weiter Bd. 21, S. 416 ff.

[206]) Braun, Bd. 22, S. 351; vgl. auch Schoen I, S. 311, Anm. 2, und Kirchenmitgliedschaft, S. 128.

[207]) Vgl. Schoen, Kirchenmitgliedschaft, S. 126, und derselbe, Verfassungsrecht, S. 70 ff.; anders Friedberg, S. 265, Anm. 9.

[208]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 39; Wolff, S. 79.

nach Sprachen, Nationalitäten oder bestimmten Personenkreisen erfordert die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles.[209]) Damit werden auch weiterhin die Personalgemeinden, von deren Entstehung schon die Rede war, die Ausnahme bilden. Während die Zugehörigkeit zu der Ortsgemeinde durch Glaubensverwandtschaft und Wohnsitz bestimmt wird, sind die Personalgemeinden unabhängig von dem Wohnsitz, sie setzen dagegen bestimmte persönliche Eigenschaften ihrer Mitglieder voraus[210]) und haben eine besondere Verfassung.[211]) Neben den Militärgemeinden, die als Personalgemeinden mit voller Parochialität militärischen Behörden unterstellt sind und keine eigene Verwaltung besitzen[212]), haben besondere Bedeutung die sogenannten Anstaltsgemeinden. Darunter sind zu verstehen Armenhäuser, Hospitäler, Strafanstalten und Anstalten für Wohltätigkeit, für äußere und innere Mission u. a., deren Insassen von dem Parochialrecht des Pfarrers der Ortsgemeinde eximiert und einem eigenen Anstaltsgeistlichen zugewiesen sind.[213]) Diese Anstaltsgemeinden, deren Gründung im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgte und sich auf das Allgemeine Landrecht[214]) stützt, sind teils als reine Territorialgemeinden gestaltet, indem der bloße Wohnsitz auf dem Anstaltsgrundstück für die Zugehörigkeit ausschlaggebend ist, teils kommen sie in verschiedenen Mischformen vor, so z. B. sind sie Territorialgemeinden mit personalem Einschlag, wenn auch noch Personen zu ihnen rechnen, die zwar außerhalb des Anstaltsgrundstückes wohnen, aber zu der Anstalt in bestimmten Beziehungen stehen (z. B. Ärzte, Pfleger usw.). Sie entbehren im Gegensatz zu denjenigen Personalgemeinden, deren Prototyp die Berliner Domgemeinde ist, des presbyterialen Elementes: sie sind der Gewalt eines Vorstandes unterstellt. Aus diesem Grunde waren sie bisher dem landeskirchlichen Aufbau nicht eingegliedert.[215]) Die neue Verfassung hat ihnen jedoch

[209]) Can. 216, § 4; vgl. Königer, S. 119, 223.
[210]) Vgl. Schoen I, S. 298.
[211]) Vgl. Art. 155, Abs. I, Nr. 2 der altpreußischen Verf.-Urkunde (Lüttgert, S. 236).
[212]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 238.
[213]) Vgl. Schoen I, S. 299.
[214]) ALR., Teil II, Tit. 19, §§ 77/79.
[215]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 45.

eine eigene Ordnung in Aussicht gestellt.[216]) Die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden erfolgt bis zu anderer gesetzlicher Regelung durch den Provinzialkirchenrat.[217]) Außer derartigen Anstaltsgemeinden, die einen völlig selbständigen Pfarrverwaltungsbezirk bilden, gibt es auch solche, in denen nur bestimmte Amtsfunktionen, z. B. Predigt, Konfirmation, Austeilung des Abendmahles, von den Anstaltsgeistlichen vorgenommen werden, während im übrigen der Pfarrer der Ortsparochie zuständig bleibt.[218])

Zu diesen Durchbrechungen des ausschließlich auf das Domizil gegründeten Parochialprinzips rechnen auf katholischer Seite noch die schon erwähnten zahlreichen Klosterexemtionen, deren Anfänge bis in das neunte Jahrhundert zurückreichen. Die Gründe für solche Exemtionen, die übrigens nur für die männlichen Orden in Betracht kommen, sind in der kulturellen Bedeutung der Klöster zu suchen, die es nicht angemessen erscheinen ließ, sie einem einzelnen niederen Beneficiaten zu unterwerfen.[219]) Doch sind die Befreiungen vom Parochialrecht des Ortspfarrers insofern eingeschränkt worden, als sie sich heute im allgemeinen nur noch auf die Regularen beziehen, nicht auch wie früher auf das zum Kloster gehörige Personal. Auch ist die Befugnis der Ordensmitglieder, außerhalb des Klosters pfarramtliche Funktionen vorzunehmen und dadurch in die Rechte des Ortsparochus einzugreifen, fortgefallen.[220])

Eine Neuerung, die eine „vorsichtige Lockerung des Parochialzwanges" bezweckt[221]), aber an dieser Stelle erörtert werden muß, da es sich um Fragen der Parochialzugehörigkeit handelt, bringt die Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der Altpreußischen Union in der Form des sogenannten Optionsrechts für den Fall des Umzuges. Nachdem der Artikel 6 im ersten Absatz fordert, daß der Wohnsitz für die Parochialzugehörigkeit bestimmend sein soll, schafft er im Absatz II die Möglichkeit, daß beim

[216]) Art. 9 altpr. Verf. (Lüttgert, S. 44).
[217]) Art. 155, Abs. II altpr. Verf. (Lüttgert, S. 236).
[218]) Vgl. Jacobson I, S. 237; Schoen I, S. 299.
[219]) Vgl. hierzu näheres bei Schulte II, S. 293 ff.
[220]) Vgl. Schulte II, S. 294.
[221]) Sitzungsverhandlungen, S. 406.

Wohnsitzwechsel eines Gemeindeglieds das Konsistorium in Ausnahmefällen den Verbleib in der bisherigen Gemeinde zuläßt. Nähere Bestimmungen hierfür soll bis zur Regelung durch Kirchengesetz der Kirchensenat treffen.[222]) Der Antrag, das Optionsrecht auch ohne Wohnungswechsel zu gewähren, fiel gegen eine starke Minderheit.[223]) Weiterhin kann für Orte mit mehreren Gemeinden durch Satzung der beteiligten Gemeinden oder durch kirchliches Provinzialgesetz Neuzuziehenden und innerhalb des Ortes Umziehenden das Recht eingeräumt werden, in einer bestimmten Frist einer andern Gemeinde als der ihres Wohnungsbezirkes beizutreten, oder in der bisherigen Gemeinde des Ortes zu verbleiben (Art. 6, Abs. III).[224]) Einem Antrage, dem Absatz III hinzuzufügen: „Das Gemeindeglied bleibt in der Urgemeinde steuerpflichtig", wurde nicht entsprochen.[225])

Mit diesen Bestimmungen ist einem großen Übelstand abgeholfen worden. Während früher in größeren Städten die Verlegung der Wohnung — häufig von einer Straßenseite auf die andere — die Änderung der Parochialangehörigkeit im Gefolge hatte[226]), ist nunmehr die Möglichkeit geschaffen, ohne behördliches Umpfarrungsverfahren berechtigten Wünschen stattzugeben.

---

[222]) Abgedruckt bei Lüttgert, S. 38; vgl. Wolff, S. 79 f.

[223]) Sitzungsverhandlungen, S. 406; vgl. aber z. B. Sachsen, Kirchengemeindeordnung vom 2. 3. 1921, § 6 (G. H. I, S. 420); und Hessen, § 54, Abs. II (G. H. II, S. 675).

[224]) Ein ähnliches Optionsrecht bestand schon früher in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung (heute § 3, Abs IV) für die Orte, in denen Gemeinden verschiedenen evangelischen Sonderbekenntnisses bestanden (vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 41); ebenso in Nassau, § 4, Abs. II (G. H. I, S. 272).

[225]) Sitzungsverhandlungen, S. 408.

[226]) Vgl. ALR., Teil II, Tit. 11, § 267.

2. Kapitel:

Die Parochialrechte als Inhalt des Pfarrzwanges.

Seinem Inhalt nach erstreckt sich der Pfarrzwang, da er das ausschließliche Verhältnis zwischen dem Pfarrer bzw. den mehreren Pfarrern einer Parochie und den zu dieser Parochie gehörenden Glaubensverwandten bedeutet, in Prinzip auf sämtliche seelsorgerischen Funktionen, mag es sich nun um einen örtlich oder bloß personal umschriebenen pfarramtlichen Wirkungskreis handeln. Diese Ausschließlichkeit kommt auch heute noch darin zum Ausdruck, daß ein anderer als der zuständige Pfarrer zur Vornahme irgend einer pfarramtlichen Handlung, abgesehen von Notfällen, nicht verpflichtet ist. Als praktisch durchführbar hat sich der Pfarrzwang jedoch nur bezüglich derjenigen pfarramtlichen Handlungen erwiesen, die man als eigentliche pfarramtliche Handlungen bezeichnet, weil sie stolgebührenpflichtig sind oder Bedeutung für die Beurkundung des Personenstandes und die Angehörigkeit zur Kirche haben.[227]) Nur für derartige Handlungen wird daher seit dem Allgemeinen Landrecht ein Dimissoriale gefordert, falls sie von einem fremden Geistlichen vorgenommen werden sollen.[228]) Im übrigen „beruht heute das Recht des Pfarrers lediglich auf der freien Anerkennung des natürlichen Verhältnisses zwischen Seelsorger und Pfarrkind“[229]), wie die Entwicklung der einzelnen Pfarrechte zeigt.

§ 8.

Die spirituellen Pfarrechte.

Nach beiden Rechten ist das Pfarramt das Amt der cura animarum. Diese wird ausgeübt durch Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.[230]) Die spirituellen Parochialrechte lassen

[227]) Vgl. Kirchenheim, S. 176; Schulte II, S. 281.

[228]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 422.

[229]) Jacobson I, S. 254.

[230]) Die cura animarum des katholischen Pfarramts ist damit nicht erschöpfend beschrieben (vgl. Rieker, Pfarramt, S. 21). In diesem Zusammenhang kommt es jedoch auf den weiterreichenden Inhalt nicht an.

sich daher scheiden in die Ausübung des privaten und öffentlichen Lehramtes und die Administration der Sakramente und übrigen Religionshandlungen.

I.

Das Lehramt umfaßt außer der Einzelseelsorge Predigt und Katechese.

a)

Da im Mittelalter die Predigt in zeitlichem und innerem Zusammenhang mit der Darbringung des heiligen Meßopfers stand und sich erst später aus dieser Verbindung loslöste[231]), finden wir für jene Zeit die Vorschriften über den Besuch der Pfarrpredigt enthalten in denen über die Teilnahme an der Messe, die ursprünglich immer Gemeindegottesdienst und regelmäßig mit dem Genuß des Abendmahles durch alle anwesenden Gläubigen verbunden war.[232])

Nach dem früheren Recht waren die Parochianen verpflichtet, allsonntäglich an dem öffentlichen Gottesdienst teilzunehmen. Vernachlässigung dieser Vorschrift galt als Vergehen gegen die Religion.[233]) Das Konzil von Elvira[234]) bestimmte, daß derjenige, der drei Sonntage die Kirche nicht besuche, bis er gebessert erscheine, auszuschließen sei. Als öffentlicher Gottesdienst kam für die Parochianen nur der in ihrer eigenen Pfarrkirche in Betracht.[235]) Noch am Ende des 15. Jahrhunderts, als zwischen Pfarrern und Mendikantenmönchen Streitigkeiten entstanden waren, entschied Papst Sixtus IV.[236]): Quodque Fratres Mendicantes non praedicent, populos paroicianos non teneri audire Missam in eorum Paroiciis diebus festivis et dominicis: cum iure sit cautum, illis diebus paroicianos teneri audire Missam in eorum paroiciali Ecclesia: nisi forsan ex honesta causa ab ipsa Ecclesia se absentarent. Er stützt sich dabei auf zwei in das Corpus iuris

---

[231]) Vgl. Scherer II, S. 666.

[232]) Vgl. Sägmüller II, S. 251; Heiner II, S. 286.

[233]) Schefold II, S. 29.

[234]) Conc. Elib. (a 305), c. 21 (Bruns II, S. 5); vgl. auch Conc. Agath. (a 506), c. 63 (Bruns II, S. 158).

[235]) Vgl. Schefold II, S. 29.

[236]) Extravag. Com. de Treuga et Pace I, 9, c. 2.

canonici übergegangene Bestimmungen des ersten Konzils von Nantes[237]), die vorschreiben, daß die Priester an Sonn- und Festtagen vor Beginn der Messe an die Versammelten die Frage richten sollen, ob ein fremder Parochiane in der Kirche sei, der, indem er den eigenen Pfarrer verachte, hier die Messe hören wolle; finde sich ein solcher, so sei er zu entfernen. Nur wer auf Reisen sei oder sich durch einen Erlaubnisschein seines zuständigen Pfarrers ausweisen könne, möge zugelassen werden. Der Grund für diesen strengen Pfarrzwang ist in der öffentlichen Bußdisziplin der damaligen Zeit zu suchen. Indem man allgemein fremden Parochianen den Zutritt in die Kirche verbot, wollte man verhindern, daß Angehörige anderer Pfarrsprengel, die von ihrem eigenen Priester zur Strafe von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen waren, bei einem Pfarrer, der sie nicht kannte, trotzdem die Eucharistie empfingen, und so die Exkommunikationssentenz vereitelten.[238]) Allein schon am Ende des Mittelalters kam infolge der Ausbildung des öffentlichen Gottesdienstes in den Klosterkirchen der Zwang in Wegfall.[239]) Das Konzil von Trient beschränkte sich auf die Aufforderung an die Bischöfe, ihre Diözesanangehörigen zu ermahnen, sich, wo es füglich geschehen könne, wenigstens an Sonn- und Festtagen zu ihrer eigenen Pfarrkirche zu halten.[240]) Eine ausdrückliche gesetzliche Aufhebung des Pfarrzwangs hinsichtlich der Anhörung der Pfarrmesse und Predigt ist nicht erfolgt[241]); es hat sich aber ein Gewohnheitsrecht gebildet, wonach die Gläubigen ihrer weiterhin bestehenden Verpflichtung, an den genannten Tagen eine Messe zu hören, auch durch den Besuch einer anderen öffentlichen Kirche genügen.[242])

---

[237]) C. 4, 5. Caus. IX, qu. 2; C. 2, X de paroch. III, 29.

[238]) Vgl. Seitz I, S. XLIII; Schefold II, S. 30.

[239]) Vgl. Hinschius IV, S. 217; Sägmüller II, S. 276, Anm. 3; Scherer I, S. 635, Anm. 27; a. A. Schefold II, S. 31; Seitz II, 1, S. 218.

[240]) Trid. Sess. XXIV, c. 4, de ref.; Sess. XXII Decret. de observ. et evit. in celebr. Missae.

[241]) Abgesehen von den den Mönchsorden gewährten Privilegien.

[242]) So stellt denn z. B. Papst Benedikt XIV. eine Befugnis der Bischöfe in Abrede, die Gläubigen ihrer Diözese zur Anhörung der Pfarrmesse zu zwingen (Lib. IX, De Syn. Dioec., c. 14).

Auch nach heutigem Recht bedürfen Geistliche, die in einer fremden Kirche die Messe lesen wollen, eines Zelebrationsausweises[243]): ein persönlicher Pfarrzwang besteht dagegen der geschichtlichen Entwicklung entsprechend nicht. Der Besuch der sonntäglichen Messe überhaupt ist weiterhin zur strengen Pflicht gemacht[244]), der der Predigt freigestellt.

Die Reformatoren beschränkten die Messe auf ihren sakramentalen Charakter, unter Beseitigung der Darbringung des Opfers.[245]) Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts machten den Pfarrkindern den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes in der Parochialkirche zur Pflicht und setzten Strafen für den Fall der Versäumnis fest.[246]) Erst das Allgemeine Landrecht beseitigte jeden äußeren Zwang.[247]) Zudem steht heute jedermann die Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst der Gemeinde frei; auch denen, die ihr nicht angehören.[248]) Der reale Parochialnexus ist dagegen aufrecht erhalten. Ohne Erlaubnis des Ortspfarrers kann niemand ordentlicherweise innerhalb der Parochie predigen.[249]) Wie in der katholischen[250]), so ist auch in der evangelischen Kirche Laien das Predigen im öffentlichen Gottesdienst untersagt. Zwar sind sie nach evangelischer Anschauung zur Wortverkündigung befähigt, aber nicht wie der Pfarrer durch Ordination dazu berufen. Doch wird in neuerer Zeit, vor allem in Gemeinschaftskreisen ihre Zulassung, auch zur Sakramentsverwaltung, angestrebt. Dies hat dahin geführt, daß die Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der Altpreußischen Union die Möglichkeit vorsieht, durch Kirchengesetz befähigte und bewährte Gemeindeglieder zur Wort-

---

[243]) Can. 804; vgl. Königer, S. 289.
[244]) Can. 1248.
[245]) Vgl. Jacobson II, S. 441.
[246]) Vgl. z. B. Leiningensche Polizeiordnung 1565 (Richter, KO. II, S. 288); Solm-Braunfeldsche KO. 1582 (Richter, KO. II, S. 459); Hessische Reformation 1572 (Richter, KO. II, S. 350). Weitere Nachweise bei Richter, KO., Übersicht, S. 514, III, B.
[247]) ALR., Teil II. Tit. 11, § 91.
[248]) Vgl. Schoen II, S. 321.
[249]) Vgl. Jacobson I, S. 254; Mejer, Kirchenrecht, S. 571.
[250]) Vgl. Silbernagl, S. 486.

verkündigung zuzulassen.[251]) In Bayern hatte die verfassunggebende Generalsynode in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen, daß in besonderen Fällen geistliche Handlungen bestimmter Art (z. B. Predigt), ausgenommen die Sakramentsverwaltung, durch Laien vollzogen werden könnten. Auf Bedenken von seiten der Gemeinschaftsbewegung hin, die auch die Administration der Sakramente den Laien zugänglich gemacht wissen wollte, wurde diese Bestimmung aber nachträglich wieder gestrichen und die Entscheidung vertagt.[252])

b)

Wie die Predigt so ist die Katechese auch nach kanonischem Recht ein ausschließliches Pfarrecht.[253]) Sie bestand in den ersten christlichen Zeiten in der Unterweisung der Taufkandidaten. Nach dem Tridentinum dient sie der Erziehung der Kinder in der Religion und der Belehrung der Erwachsenen über die Bedeutung der Sakramente.[254])

Auch in der evangelischen Kirche gehört die Katechese zu den Pflichten des Pfarrers und ist damit sein ausschließliches Recht. Sie besteht in der sonntäglichen Belehrung der Jugend und vor allem in der Vorbereitung auf die Konfirmation. Während die Einführung der Konfirmation nach der Reformation nur teilweise erfolgte und später fast ganz wieder in Wegfall kam[255]), haben die älteren Kirchenordnungen allgemein die Beteiligung an den Katechismusübungen unter den Parochialzwang gestellt und mit Strafen

---

[251]) Art. 56, Abs. II (Lüttgert, S. 113); vgl. auch Frankfurt a. M., § 44, Abs. II (G. H. I, S. 372). Hessen, § 53, Abs. IV (G. H. II, S. 675): Schleswig-Holstein, § 52 (G. H. I, S. 238).

[252]) Vgl. Bachmann in Allg. Evang.-Luth. Kirchenzeitung, Bd. 53, S. 744 ff. Vgl. aber Anhalt, Kirchengesetz über die Zulassung von Nichtgeistlichen zu Predigt und geistlichen Amtshandlungen vom 14. 7. 1921 (Allg. K.-Bl. 1921, S. 766), § 3: „Geistliche Amtshandlungen können in besonderen Fällen auch von Nichtgeistlichen in rechtsgültiger Weise vollzogen werden."

[253]) Vgl. Hinschius IV, S. 481, Anm. 2 und 3; über Gehilfen und Vertreter des Pfarrers, l. c., S. 482; Seitz II, 2, S. 86; und can. 1333 ff.

[254]) Trid. Sess. XXIV, c. 4 und 7, de ref.; vgl. Hinschius IV, S. 477 ff.; Sägmüller II, S. 4; Heiner II, S. 252. Für das geltende Recht vgl. can. 1329 ff.

[255]) Vgl. Jacobson II, S. 485.

erzwungen.[256]) Für die Parochianen ist die Pflicht, den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht ihres zuständigen Pfarrers zu besuchen, grundsätzlich nie in Wegfall gekommen. Nach dem Allgemeinen Landrecht wurde allerdings ein Zwang nicht ausgeübt, da die Konfirmation und die Vorbereitung dazu nicht zu denjenigen pfarramtlichen Funktionen rechnete, für die ein Dimissoriale erforderlich war, falls sie von einem fremden Geistlichen vorgenommen werden sollte.[257]) Heute ist dagegen sowohl für den Unterricht als auch für die Einsegnung selbst, wenn ein anderer als der zuständige Pfarrer gewählt wird, regelmäßig ein Abmeldeschein nötig.[258])

II.

Von den in der katholischen Kirche anerkannten sieben Sakramenten sind die Firmung und Priesterweihe dem Bischof vorbehalten. Letztere scheiden daher aus unserer Betrachtung aus. Die Administration der übrigen steht im allgemeinen dem Pfarrer als ausschließliches Parochialrecht zu. Die Reformatoren behielten als Sakramente nur Taufe und Abendmahl bei.

a)

Mit der Ausbildung der Parochialverfassung wurde die Befugnis zu t a u f e n ein ordentliches Amtsrecht des Pfarrers. In dem Maße als neue Pfarreien errichtet wurden, entstanden auch neue Taufkirchen[259]), so daß noch das Konzil von Trient den Begriff der Taufkirche dem der Pfarrkirche gleichsetzt.[260]) Zuständig für die Vornahme der Taufe wurde der Pfarrer, zu dessen Parochie die Eltern des Kindes gehören. Handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist der Wohnsitz der Mutter maßgebend.[261]) Von einem anderen als dem kompetenten Pfarrer darf die Taufe nur voll-

[256]) Vgl. z. B. Wittenberger, KO., 1533 (Richter, KO. I, S. 221); Solm-Braunfelssche KO., 1582 (Richter, KO. II, S. 459); Pommersche KO., 1562 (Richter, KO. II, S. 235); weitere Nachweise bei Richter, KO., Übersicht, S. 515, III, D.

[257]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 422; vgl. Jacobson I, S. 254.

[258]) Vgl. z. B. Altpreußen, Art. 49 (Lüttgert, S. 103); Nassau, § 64 (G. H. I, S. 319).

[259]) Vgl. Schefold II, S. 61.

[260]) Trid. Sess. XXI, c. 4, de ref.

[261]) ALR., Teil II, Tit. 11, §§ 446 und 448.

zogen werden, wenn er seine Erlaubnis gibt. Ist freilich die Niederkunft nicht an dem Ort geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält, so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.[262]) Im übrigen sind ausgenommen Fälle der Not, in denen der zuständige Geistliche nicht zu erreichen ist. Hier darf nicht nur jeder Geistliche, sondern auch, wenn ein solcher fehlt, ein Laie, selbst wenn er exkommuniziert oder andersgläubig ist, den Taufakt vollziehen.[263]) Es muß dann aber dem ordentlichen Pfarrer unverzüglich Mitteilung gemacht werden.[264]) Grund für den in der evangelischen Kirche gleicherweise[265]) strengen Parochialzwang in bezug auf die Taufe ist neben der Wahrung kirchlicher Disziplin der Umstand, daß sie die Grundlage der juristischen Angehörigkeit an die Kirche bildet, deren Beurkundung Sache des Ortsparochus ist.[266]) Gleichzeitig diente sie früher der Feststellung des Zivilstandes, die ebenfalls den Pfarrern oblag. Es bestand deshalb neben der kirchlichen auch die staatliche Vorschrift, daß Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt getauft werden sollten.[267]) Diese Verpflichtung wurde als staatliche aufgehoben durch das Preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 9. 3. 1874 (§ 56)[268]), kirchlicherseits aber aufrecht erhalten durch Verordnung des evangelischen Oberkirchenrats vom 21. 9. 1874[269]), an deren Stelle das Kirchengesetz vom 30. 7. 1880 (§§ 1, 4 ff.) getreten ist[270]), welches keinen bestimmten Zeitpunkt für die Vornahme der Taufe mehr kennt. Die sechswöchige Frist findet sich heute allein noch in der neuen Kirchenordnung für Rheinland und Westfalen vom 6. 11. 1923 (§ 96).[271])

---

[262]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 450.
[263]) Vgl. Seitz II, 3, S. 93.
[264]) ALR., Teil. II, Tit. 11, § 451.
[265]) Vgl. Jacobson II, S. 480.
[266]) Trid. Sess. XXIV, c. 3, de ref.
[267]) ALR., Teil. II, Tit. 11. Anhang, § 131 zu § 446. Vgl. auch Reichsschluß von 1529, § 6.
[268]) Gesetzsammlung, S. 95.
[269]) Vgl. Trusen, S. 371.
[270]) K. G.-Bl., S. 116.
[271]) G. H. I, S. 90.

Auch nach den neuen Verfassungen der evangelischen Landeskirchen besteht grundsätzlich der Parochialzwang hinsichtlich des Taufsakramentes fort. Ebenso ist nach dem Codex der Ortspfarrer zuständig.[272]) Nur mit seiner Erlaubnis oder der des Ortsordinarius darf auch ein anderer Priester innerhalb der Parochie taufen. Diese Erlaubnis kann im Notfall präsumiert werden.[273]) Ein Fremder soll nur dann vom Pfarrer des Aufenthaltsortes getauft werden, wenn der Taufe durch den eigenen Pfarrer in der eigenen Pfarrkirche Schwierigkeiten entgegenstehen.[274]) Will ein Pfarrer einen Angehörigen der eigenen Parochie in fremdem Gebiete taufen, so bedarf er hierzu der Erlaubnis des Ortsgeistlichen oder Ortsordinarius.[275])

b)

Die Gläubigen waren in den ersten Zeiten gehalten, an den höchsten Festtagen des Jahres die heilige Kommunion zu empfangen.[276]) Später beschränkte man diese Pflicht auf den einmaligen Genuß zur Osterzeit. Diesem Gebote konnte nur genügt werden durch Entgegennahme des Sakramentes in der Pfarrkirche.[277])

Von der Pflicht befreite allein die ausdrückliche Erlaubnis des Ortsparochus. Ihre Nichtbefolgung hatte Ausschließung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses zur Folge.[287]) Zum Zwecke der Überwachung wurden Zeugnisse über die Verrichtung der Kommunionandacht eingeführt.[279])

Auch nach dem Codex ist ordentlicher Spender der Eucharistie der Ortspfarrer; andere Priester sind nur zugelassen mit Vorlage eines bischöflichen Beglaubigungsschreibens.[280]) Zwar sind die Parochianen weiterhin zu jährlich einmaligem Empfang ver-

[272]) Can. 462, N. 1; vgl. Leitner, S. 36 ff.
[273]) Can. 738, § 1.
[274]) Can. 738, § 2.
[275]) Can. 939.
[276]) Vgl. conc. Agath. (a. 506), c. XXVIII (Bruns II, S. 150).
[277]) 4. Lateranconzil 1215, c. 12 X, 5, 38; Trid. Sess. XIII, c. 9, de Euch. Vgl. Schefold, S. 118; Silbernagl, S. 505.
[278]) Vgl. Schefold II, S. 119; Schulte II, S. 583; Sägmüller II, S. 39.
[279]) Vgl. Schefold II, S. 119.
[280]) Can. 845, 804, § 1.

pflichtet[281]), doch bleibt ihnen heute der Ort der Osterkommunion freigestellt. Es ist ihnen indes zu empfehlen, in der eigenen Pfarrei nach eigenem Ritus zu kommunizieren.[282]) Wer in einer fremden Parochie kommuniziert hat, soll seinem zuständigen Pfarrer davon Nachricht geben.[283]) Handelt es sich aber um die Überbringung der Kommunion an Kranke in öffentlicher Form, so ist ausschließlich der Ortsparochus kompetent[284]): ein anderer Priester ist hierzu nur im Notfall berechtigt oder mit Erlaubnis des Pfarrers, die jedoch vorausgesetzt werden kann.[285]) Privaterweise kann die Krankenkommunion dagegen unter Durchbrechung des realen Parochialzwanges jeder Priester ohne Einwilligung des Ortsparochus spenden, wenn ein besonderer Grund es ratsam macht.[286]) Die Krankenkommunion als Wegzehrung, mag sie öffentlich oder privat sein, ist hinwiederum eigentliches Pfarrrecht.[287])

In diesem Zusammenhang sei auch die letzte Ölung erwähnt, deren Spendung ebenfalls schon frühzeitig als strenges Parochialrecht ausgebildet worden ist.[288]) Bislang verfielen Mönche, die ohne Erlaubnis des Pfarrers dies Sakrament spendeten, der dem Papst vorbehaltenen excommunicatio latae sententiae.[289]) Der Codex hat diese Strafe jedoch beseitigt[290]), der Pfarrer des Ortes, in welchem der Kranke sich aufhält, ist aber fernerhin der ordentliche Administrator.[291]) Abgesehen von Notfällen kann ein anderer Priester nur mit seiner Erlaubnis, die ausdrücklich sein oder wenigstens auf einer begründeten Voraussetzung beruhen soll, die letzte Ölung spenden.[292])

---

[281]) Can. 859, § 1; vgl. Leitner, S. 71 ff.
[282]) Can. 859, § 3.
[283]) Can. 859, § 3.
[284]) Can. 462, N. 1; 848, § 1.
[285]) Can. 848, § 2.
[286]) Can. 849.
[287]) Can. 848, 816, § 3; vgl. auch c. 10 C. XVI, qu. 1.
[288]) Trid. Sess. XIV, c. 4, de sacr. extrem. unctione: c. 1, de privileg. in Clem. V, 7; vgl. Silbernagl, S. 516; Schefold II, S. 190 f.
[289]) Const. Pii XI Ap. Sedis 12. Okt. 1869; vgl. Silbernagl, S. 372.
[290]) Can. 6, N. 6.
[291]) Can. 462, N. 3.
[292]) Can. 938, § 2.

Unter Verwerfung des Meßopfers haben die Reformatoren das Sakrament des Abendmahles als von Christus eingesetzt beibehalten.[293]) Während heute die Teilnahme am Abendmahl jedem Gemeindemitglied freisteht[294]), wurde sie nach dem älteren Recht mit kirchlichen und zuweilen auch weltlichen Strafen erzwungen.[295]) Das Allgemeine Landrecht hat das Abendmahl, da für seine Spendung keine Stolgebühren zu entrichten sind, nicht zu den geistlichen Handlungen gerechnet, die ohne Einwilligung des Ortspfarrers von einem fremden Geistlichen erlaubter Weise nicht vollzogen werden können.[296]) In der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 fand sich dagegen die Bestimmung, daß, wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeinde, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeinde, zu welcher er gehört, beibringen muß.[297]) Dieser Zwang, der die Ausschließung Unwürdiger sichern sollte, ist nach der neuen Kirchenordnung von 1923 weggefallen.[298]) Doch kann der angegangene Pfarrer, wenn er aus Gründen der Kirchenzucht Bedenken hat, von einem Nichtmitglied seiner Gemiende die Genehmigung des zuständigen Geistlichen verlangen.[299]) Ebenso gehört in dem übrigen Gebiet der Altpreußischen Union das heilige Abendmahl heute nicht mehr zu den zwangspflichtigen Handlungen.[300]) Ein Zwang wäre praktisch

[293]) Vgl. Jacobson II, S. 498.

[294]) Doch hatte dauernde Nichtbeteiligung bislang den Verlust des passiven Gemeindewahlrechts zur Folge (z. B. K. G. und Syn.-Ordnung von 1873, § 35). Auch nach den neuen Verfassungen können nur solche zu Ältesten der Gemeinde gewählt werden, die am gottesdienstlichen Leben regen Anteil nehmen (vgl. Altpreußen, Art. 16, Abs. I, bei Lüttgert, S. 54). Doch bedeutet diese Vorschrift nur eine moralische, in vielen Fällen nicht erzwingbare Bindung der Wähler (Lüttgert Verf.-Urkunde, S. 55).

[295]) Vgl. z. B. für das 16. Jahrh. Kursächs. K.-O. 1580 (Richter, K.-O. II, S 439), Solms-Braunfelssche K.-O. 1582 (Richter, K.-O. II, S. 459), Casselsche K.-O. 1539 (Richter, K.-O. I, S. 301). Weitere Nachweise bei Richter, K.-O., Übersicht, S. 513, III, F. Vgl im übrigen Mejer, S. 558, Anm. 16; Jacobson II, S. 500, Anm. 18; Schoen II, S. 366.

[296]) ALR, Teil II, Tit. 11, § 422; vgl. Jacobson I, S. 254.

[297]) § 98 (abgedruckt bei Trusen, S. 199); vgl. auch Jacobson II, S. 500.

[298]) §§ 74, 75 (G. H. I, S. 84).

[299]) § 97, Abs. III (G. H. I, S. 91).

[300]) Altpreußen, Art. 49, Abs. I (Lüttgert, S. 103).

auch nicht durchführbar, da eine Kontrolle, vor allem in größeren Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken, nicht möglich ist, zumal eine vorherige Anmeldung der Teilnehmer heute meistens nicht mehr gefordert wird.[301]) Im übrigen entspricht es der modernen Anschauung, die Frage der Würdigkeit jedem Teilnehmer selbst zu überlassen. Daß dagegen für die im Hause eines Kranken durch einen fremden Geistlichen vorzunehmende Abendmahlsfeier ein Abmeldeschein des Ortsgeistlichen notwendig ist, ergibt sich meines Erachtens aus dem Gesichtspunkt, das willkürlich kein auswärtiger Pfarrer in der Parochie eines anderen irgendeine pfarramtliche Funktion vornehmen darf. So ist auch in der evangelischen Landeskirche Nassaus das Abendmahl im Hause ausdrücklich zu den zwangspflichtigen Handlungen gezählt.[302]) Allerdings wird es sich meistens um Notfälle handeln, in denen ein Dimissoriale nicht erforderlich ist.

c)

Voraussetzung für die Teilnahme an der Feier des heiligen Abendmahles ist in der evangelischen Kirche heute die vollzogene Konfirmation. Sie entbehrt im Gegensatz zu der Firmung auf katholischer Seite der Sakramentsnatur. Ihre allgemeine Einführung erfolgte unter dem Einfluß Speners erst im Laufe des 18. Jahrhunderts; nach der Reformation war sie, wie schon erwähnt, teilweise in Wegfall gekommen.[303]) Hatte man ursprünglich die Konfirmation dem Superintendenten vorbehalten, so geschah dies in Anlehnung an das katholische Recht, nach dem die Firmung dem Bischof gebührt. Heute ist sie ein ausschließliches Recht des Pfarrers.[304]) Zwar fand nach dem allgemeinen Landrecht auch in bezug auf die Konfirmation den einzelnen Eingepfarrten gegenüber kein direkter Zwang statt[305]), um aber ein gleichmäßiges Ver-

---

[301]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 104; auch Schoen II, S. 363, 366.

[302]) § 64 (G. H. I, S. 319); ebenso für Altpreußen in der Vorlage des Generalsynodalvorstandes, Art. 48 (Kirchl. G.- u. V.-Bl. 1921, S. 248); anders Bayern (luth.), § 26 (G. H. II, S. 545).

[303]) Vgl. Jacobson II, S. 485; Schoen II, S. 353 ff.; Bredt II, S. 434.

[304]) Vgl. Jacobson II, S. 489.

[305]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 422.

fahren besonders hinsichtlich der Dauer der Vorbereitungszeit zu sichern, hat die spätere Gesetzgebung allgemein eingehende Zwangsvorschriften erlassen.[306]) Nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 brauchte der Ortspfarrer nur dann von der Verpflichtung zu dispensieren, wenn das Kind, für welches die Erlaubnis nachgesucht wurde, auch in der anderen Gemeinde erzogen werden sollte.[307])

Trotzdem gerade im Blick auf die Konfirmation in den evangelischen Gemeinden entgegen diesen Bestimmungen das System des Parochialzwanges im weitesten Maße in der Praxis durchbrochen worden ist[308]), haben die neuen Verfassungen an ihm festgehalten.[309])

d)

Sowohl nach katholischer wie auch nach evangelischer Lehre hat dem Empfang des heiligen Abendmahls als Vorbereitung die Buße vorauszugehen.[310]) Nur in der katholischen Kirche hat sie Sakramentscharakter. Während die öffentliche Bußdisziplin in den ersten Jahrhunderten vorherrschend war, kam später die Ohrenbeichte immer mehr in Brauch.[311]) Diese brachte es ihrer Natur nach mit sich, daß die private Bußjurisdiktion praktisch ausschließlich auf die Pfarrer überging.[312]) Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurde die bisher bloß delegierte Bußgerichtsbarkeit in eine ihnen kraft gesetzlicher Bestimmung zustehende ordentliche verwandelt[313]), und das Tridentinum sanktionierte stillschweigend die Gewohnheit, daß ihnen auch die öffentliche Bußdisziplin überlassen wurde.[314])

---

[306]) Z. B. Verordnung des Oberpräsidiums der Provinz Schlesien vom 29. 7. 1832, § 10 (Vogt I, S. 314); Bekanntmachung des Konsistoriums zu Königsberg vom 30. 7. 1834 (Vogt I, S. 315); vgl. aber Schoen II, S. 359. Anm. 5 am Ende.

[307]) § 109 (abgedruckt bei Trusen, S. 201).

[308]) Vgl. Sitzungsverhandlungen (Altpreußen), S. 628 ff.

[309]) Vgl. z. B. Altpreußen, Art. 49 (Lüttgert), S. 103.

[310]) Vgl. Schefold II, S. 104; Jacobson II, S. 494.

[311]) Vgl. die Entwicklung bei Schefold II, S. 877.

[312]) Vgl. Seitz II, 4, S. 29.

[313]) Seitz II, S. 30.

[314]) Arg. Trid. Sess. XXIV, c. 8, de ref.

Während noch das vierte Laterankonzil vom Jahre 1215 die schon vorher bestehende Verpflichtung der Parochianen bestätigte, wenigstens einmal im Jahre, und zwar zur Osterzeit, als Vorbereitung auf die heilige Kommunion dem eigenen Pfarrer zu beichten, wurde später, dem Wesen des Bußinstituts entsprechend, das völlige Freiheit in der Wahl des Beichtvaters fordert, mit Ausnahme weniger Diözesen der Pfarrzwang völlig aufgehoben und lediglich eine Anzeige oder ein schriftliches Zeugnis über die abgelegte Beichte an den eigenen Pfarrer verlangt.[315]) Außerdem war seit dem 13. Jahrhundert die Notwendigkeit, bei dem zuständigen Pfarrer zu beichten, vielfach durch die den Mönchen erteilten Privilegien, in den Pfarreien, in welchen sie sich aufhielten, das Bußsakrament zu spenden, beseitigt worden. Erst das Tridentinum führte als Voraussetzung für die Bußabnahme durch die Regularen bischöfliche Approbation ein.[316])

Auch nach dem Codex besteht die Pflicht, wenigstens einmal im Jahre zu beichten[317]), doch braucht es nicht bei dem Ortsparochus zu geschehen.

Wie das Abendmahl, so wird im geltenden evangelischen Kirchenrecht auch die Beichte, die in aller Regel eine allgemeine ist[318]), nicht zu den zwangspflichtigen pfarramtlichen Funktionen gerechnet. Sie hat im übrigen, da mit dem Abendmahl eng verbunden, dieselbe Entwicklung bezüglich des Parochialnexus durchgemacht.[319])

e)

Eine besonders strenge Ausbildung erfuhr der Parochialzwang auf dem Gebiete des E h e rechts.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche blieb die rechtliche Wirksamkeit der Ehe unabhängig von der kirchlichen Form.[320]) Erst das Konzil von Trient erklärte im Disziplinardekret „Tametsi" die klandestinen Ehen für nichtig. (Impedimentum

[315]) Vgl. Hinschius IV, S. 113: Kober in Art. „Pfarrer", K. L., S. 1964.
[316]) Trid. Sess. XXIII, c. 15, de ref.; vgl. Hinschius IV, S. 93 ff., 112.
[317]) Can. 906.
[318]) Vgl. Jacobson II, S. 494; Schoen II, S. 363.
[319]) Vgl. Jacobson, S. 495, Anm. 16.
[320]) Vgl. Eichhorn II, S. 298.

dirimens publicum clandestinitatis.)[321]) Diejenigen, die eine Ehe eingehen wollten, sollten hierzu nur dann fähig sein, wenn sie ihren Konsens, der freilich weiterhin formlos blieb, in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen und des Pfarrers erklärten. Das Dekret galt jedoch nur an bestimmten Orten, nämlich dort, wo es ausdrücklich in der Landessprache publiziert wurde, also auch nicht in protestantischen Gegenden.[322])

Schon in vortridentinischer Zeit war es ein unbestrittenes Recht des Pfarrers gewesen, bei dem Eheabschluß von Parochianen, die ihr Domizil in seiner Parochie hatten, mitzuwirken.[323]) Durch das Tridentinum wurde es bestätigt.[324]) Zuständiger Pfarrer war der parochus proprius eines der beiden Nupturienten oder des künftigen Domizils. Dabei konnte durch partikuläres Recht dem Domizil bzw. Quasidomizil der Braut oder des Bräutigams der Vorrang gegeben werden, doch ging in der Regel nach der kirchlichen Praxis der Pfarrer der Braut vor (ubi sponsa, ibi sponsalia).[325]) Mangel der Zuständigkeit hatte Ungültigkeit der Eheschließung zur Folge. Für vagi war der Pfarrer des jeweiligen Aufenthaltsortes kompetent, doch sollte dieser zunächst dem Ordinarius berichten und dessen Weisung abwarten.[326]) Da das Konzil Substitution gestattete, so substituierten sich, vor allem in größeren Städten, die Pfarrer gegenseitig zur Vornahme aller Trauungen.[327])

Das der Eheschließung vorangehende öffentliche Aufgebot und Brautexamen gehörte ebenfalls zur ausschließlichen Kompetenz des eigenen Pfarrers. Das Aufgebot hatte in der Pfarrei der Brautleute, kamen verschiedene Pfarreien in Betracht, in beiden während des Gottesdienstes zu geschehen.[328])

---

[321]) Trid. Sess. XXIV, c. 1, de ref. matr.
[322]) Vgl. Friedberg, S. 449; Sägmüller II, S. 119.
[323]) Vgl. Schefold II, S. 166.
[324]) Trid. Sess. XXVI. c. 1, de ref. matr.
[325]) Vgl. Scherer II, S. 198.
[326]) Vgl. Scherer II, S. 200.
[327]) Vgl. Sägmüller II, S. 127; Scherer, S. 203, Anm. 187.
[328]) Vgl. Silbernagl, S. 596.

Durch das die tridentinische Eheschließungsform abändernde Dekret „Ne temere" vom 2. 8. 1907 mit Rechtskraft vom 19. 4. 1908[329]) wurde der bisher bestehende Pfarrzwang fast völlig aufgehoben. Wie das Tridentinum, so verlangt auch das Dekret zur Gültigkeit der Ehe ihren Abschluß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen (N. III).[330]) Während aber nach tridentinischem Recht die Zuständigkeit des Pfarrers bedingt war durch das eigentliche oder uneigentliche Domizil der Nupturienten bzw. eines Nupturienten, kann nunmehr der Pfarrer innerhalb seines Territoriums gültigerweise nicht nur dem Eheabschluß seiner Parochianen, sondern auch fremder Brautleute assistieren (N. IV, § 2). Voraussetzung ist jedoch, daß er in sein Benefizium eingewiesen und nicht exkommuniziert noch vom Amte suspendiert ist (N. IV, § 1). Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Tridentinums, nach denen passive Assistenz ausreicht, ist ferner Vorbedingung, daß der Pfarrer invitatus et rogatus et neque vi neque metu gravi constrictus requirat excipiatque contrahentium consensum (N. IV, § 3). Erlaubterweise freilich kann er nur dann Assistenz leisten, wenn er zuvor den status liber der Brautleute und das Domizil oder wenigstens einmonatlichen Aufenthalt eines Nupturienten in seiner Parochie festgestellt hat (N. V, § 2). Fehlen diese Voraussetzungen, so ist, von Notfällen abgesehen, die Einwilligung des zuständigen Pfarrers oder Ordinarius eines der beiden Nupturienten zu erlaubter Trauung notwendig (N. V, § 3). Der Pfarrer der Braut hat weiterhin ein Trauungsvorrecht, dessen Nichtbeachtung durch eine justa causa entschuldigt wird (N. V, § 5). Über vagi sind die tridentinischen Bestimmungen aufrecht erhalten (N. V, § 4). Bei drohender Todesgefahr eines Nupturienten kann ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis die Ehe valide ac licite vor jedem Priester in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen werden (N. VII). Zur Ehe-

[329]) Abgedruckt bei Haring, S. 467 ff.

[330]) Wobei zu bemerken ist, daß schon die nachtridentinische Praxis unter Parochus nicht nur den Vorsteher einer kanonisch errichteten Pfarre versteht, sondern jeden, der in einem bestimmt abgegrenzten Gebiet in legitimer Weise die sonst einem Pfarrer zustehende Seelsorge ausübt (z. B. einen Missionar).

schließung genügt die förmliche Konsenserklärung vor zwei Zeugen, wenn in einer Gegend weder ein Pfarrer noch ein Ordinarius noch ein von diesen delegierter Priester vorhanden oder zugänglich ist und dieser Zustand schon einen Monat dauert (N. VIII).

Für den Abschluß der der Eheschließung vorausgehenden Verlobung hatte das kanonische Recht bis zum Erlaß des Dekrets „Ne temere" keine verbindlichen Vorschriften erlassen. Sie wurde gültig geschlossen durch Willenskonsens. Nach dem Dekret hat aber ein Eheverlöbnis nur dann kirchliche Geltung, wenn es schriftlich abgeschlossen und die Urkunde außer von den Brautleuten selbst von dem Pfarrer bzw. dem Ortsordinarius oder von wenigstens zwei Zeugen unterschrieben ist. Ist ein Brautteil des Schreibens unkundig, so wird die Zuziehung eines weiteren Zeugen erforderlich (N. I).

Während, wie wir sahen, das Dekret „Tametsi" nur an denjenigen Orten Geltung bekam, in denen es besonders publiziert wurde, hat das Dekret „Ne temere" seine Wirksamkeit nicht von der Promulgation durch die Pfarrer oder Ordinarien abhängig gemacht, sondern für die gesamte katholische Kirche eine einheitliche Eheschließungsform geschaffen.[331])

Der Codex iuris canonici hat an dieser durch das Dekret „Ne temere" erfolgten Regelung, abgesehen von unbedeutenden Modifikationen im Einzelnen, festgehalten, so daß hier nur auf die entsprechenden Bestimmungen hingewiesen werden braucht.[332])

In der evangelischen Kirche erlangte die Trauung ehebegründende Wirkung erst im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß J. H. Böhmers, der die schon lange im Volke herrschende Auffassung, daß nur durch die Trauung die Ehe rechtsgültig geschlossen werden könne, in Theorie und Praxis zur Geltung brachte.[333]) Dem hat sich auch das Allgemeine Landrecht angeschlossen. Es schreibt zum Abschluß einer vollgültigen Ehe priesterliche Trauung vor[334]), obwohl es im übrigen das Eherecht

---

[331]) Vgl. Haring, S. 474.

[332]) Can. 462, N. IV, 1094 ff.; vgl. Köniğer, S. 320 ff.; Leitner, S. 310 ff.

[333]) Vgl. Schoen II, S. 369.

[334]) Teil II, Tit. I, § 136. Schon der Entwurf zum Corpus iuris

ohne Rücksicht auf kirchliche Grundsätze in naturrechtlichem Sinne geregelt hat, von der Ehe als einem Vertrage und nicht als einer göttlichen Schöpfungsordnung ausgehend.[335])

Mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe, die der kirchlichen Trauung für das bürgerliche Gebiet jede Bedeutung entzog, wurde diese Vorschrift samt der Zuständigkeitsregelung[336]) aufgehoben[337]). Die Aufhebung erfolgte aber zunächst nur insofern es sich um staatliche Vorschriften handelte. Da das allgemeine Landrecht für die evangelische Kirche im Gegensatz zur katholischen, für die es nur die Kraft eines Staatsgesetzes hatte, auch kirchlich maßgebend war, so blieben die Normen des Gesetzes für die evangelischen Geistlichen zunächst in Geltung[338]); sie konnten aber, wie es geschehen ist, durch die kompetenten Behörden außer Kraft gesetzt werden.[339])

Nach heutigem Recht ist wahlweise zuständig der Pfarrer der Parochie, welcher der eine oder der andere der Nupturienten bisher angehört hat, sowie derjenigen Parochie, in der die Nupturienten als Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen wollen.[340]) Für den einzelnen Fall wird jeder der Pfarrer erst zuständig durch die Wahl der zu Trauenden. Ein nicht zuständiger Geistlicher bedarf zur Vornahme einer Trauung, den Fall der Todesgefahr ausgenommen, des Erlaubnisscheines eines der kompetenten Geist-

---

Fridericiani (P. I. lib. II, Tit. III, § 26) hatte zu einer rechtmäßigen Ehe die priesterliche Einsegnung gefordert. Es fügte freilich noch hinzu: Wann Brautleute vor der Kopulation sich fleischlich vermischen, wird zwar die Ehe dadurch vollzogen und sind die Kinder als ehelich geboren zu achten; wann aber der Mann vor der Kopulation verstirbt, fallen alle die lucra nuptualia hinweg (vgl. Jacobson II, S. 556).

[335]) Vgl. Schoen II, S. 370.

[336]) Vgl. ALR., Teil II, Tit. 11, § 435 ff.; Jacobson II, S. 557.

[337]) § 56 des Preuß. Ges. vom 9. 3. 1874 (Gesetzsammlung, S. 95).

[338]) Vgl. Koch III, S. 35, Anm. 21.

[339]) Für Altpreußen durch eine provisorische Verordnung des Oberkirchenrats vom 21. 9. 1874 (Trusen, S. 371); vgl. im übrigen Schoen II, S. 373, Anm. 2. Es folgten sodann in den verschiedenen Landeskirchen Trauungsgesetze bzw. -Verordnungen, so z. B. in Altpreußen unterm 27. 7. 1880 (K.-G.-Bl., S. 109).

[340]) Z. B. Altpreuß. Trauungsordnung, § 9 (abgedruckt bei Koch IV, S. 496). Vereinzelt kommt auch noch der Pfarrer der Parochie in Betracht,

lichen.[341]) Durch Vollziehung der Trauung durch einen unzuständigen Geistlichen wird diese nicht nichtig.[342])

Der Trauung vorauszugehen hat ein zweimaliges, auf Wunsch einmaliges Aufgebot, für welches zuständig ist das Pfarramt der für die Trauung gewählten Parochie. Doch sind die zu Trauenden berechtigt, sich außerdem auch in den übrigen zur Vornahme der Trauung zuständigen Parochien aufbieten zu lassen.[343]) Die Trauung ist u. a. zu verweigern, wenn es sich um eine Mischehe handelt, vor deren Eingehung der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.[344])

f)

Neben dem Taufstein spricht für die Eigenschaft einer Kirche als Pfarrkirche das Vorhandensein eines Kirchhofs (cimiterium)[345]), es zeugt von dem Recht des Pfarrers auf die Beerdigung der in seiner Parochie Verstorbenen. Dieses Begräbnisrecht des Pfarrers wurde freilich dadurch eingeschränkt, daß man den Parochianen die Wahl des Begräbnisplatzes freistellte.[346]) Von diesem Wahlrecht wurde im Mittelalter vielfach zugunsten der Klöster Gebrauch gemacht, weil dort wegen der größeren Zahl der Geistlichen Seelenmessen etc. besser verrichtet werden konnten.[347]) Doch drang man zum Schutze der Pfarrer darauf, daß die Wahl eine freie sei und weder Überredung noch gar Gewalt von seiten der Mönche angewendet würde. So verbot Bonifazius VIII. den Kloster- und Weltgeistlichen streng, sich eine derartige Wahl

---

in welcher die Eltern der Braut ansässig sind (die Nachweise siehe bei Schoen II, S. 389, Anm. 1).

[341]) § 10 der Trauungsordnung für Altpreußen, ersetzt durch Art. 49 der neuen Verf.-Urkunde (Lüttgert, S. 103).

[342]) Vgl. Koch IV, S. 496, Anm. 97; vgl. auch ALR., Teil II, Tit. 1, § 169.

[343]) §§ 3, 4 der Trauungs-Ordnung für Altpreußen.

[344]) Vgl. für Altpreußen § 12 der Trauungs-Ordnung.

[345]) Vgl. Schäfer, S. 12.

[346]) C. 1, 3, 7, X, de sepult. III, 28; c. 2, § 1; c. 4 de sepult. in VI, III, 12.

[347]) Vgl. Schulte II, S. 653; c. 6, C 13, qu. 2.

aus Eigennutz zu erschleichen[348]), und Innozenz III. wies die Mönche, welche einen Leichnam dem berechtigten Pfarrer gestohlen hatten, zu schleunigster Zurückstellung desselben an.[349]) Kam so bei freier Wahl eines Parochianen das Begräbnisrecht des Pfarrers nicht in Betracht, so behielt er doch einen Anspruch auf einen Teil der für den Todesfall gemachten Zuwendungen des Verstorbenen. Für die Teilnahme am Begräbnis ein Entgelt zu fordern, war den Geistlichen kirchlicherseits streng untersagt worden.[350]) Indessen wurde es üblich, freiwillige Oblationen zu machen, und diese Gewohnheit wurde zur festen Regel, durch deren Nichtbeachtung man sich strafbar machte.[351]) Aus dieser Einrichtung entwickelte sich vielerorts die Stolgebühr.[352]) Hatte ein verstorbener Parochiane keine Wahl getroffen, besaß er auch keine Familiengrabstätte, so war für ihn derjenige Pfarrer kompetent, dem er lebend den Zehnten gezahlt[353]) oder wie es auch heißt, von dem er lebend das Sakrament empfangen hatte[354]), d. h. der Pfarrer des Domizils. Dieser blieb auch zuständig, wenn ein Parochiane in einer fremden Pfarrei starb. In diesem Fall sollte die Leiche in die eigene Pfarrei gebracht und dort beerdigt werden[355]), wenn nicht die Überführung besondere Schwierigkeiten machte.[356]) Letzterenfalls verlor der Domizilpfarrer die sonst etwa ortsüblichen Stolgebühren.[357]) Als ein offenbarer Mißbrauch wird es gegeißelt, wenn in gewissen Gegenden die Gewohnheit aufgekommen war, für das Durchführen einer Leiche durch die Parochie Gebühren zu fordern.[358])

---

[348]) C. I, de sepult. in VI, III, 12; vgl. auch c. 3, de poen. in Clem. V, 8.
[349]) C. 3, 6, X, de sepult. III, 28.
[350]) C. 12, 13/15, C. XIII, qu. 2; c. 8, 9, X, de simonia V, 3.
[351]) C. 42, X, de sim. V, 3; c. 9, C. XIII, qu. 2; c. 13, X, de sepult. III. 28; vgl. Scherer II, S 614, Anm. 45.
[352]) Vgl. Schulte II, S. 654.
[353]) C. 3, de sepult. in VI, III, 12.
[354]) Vgl. Schefold II, S. 198.
[355]) S. C. C. 19, V, 1881, in Act. Ap. Sed. Vol. XIV, p. 352.
[356]) C. 3, de sepult in VI, III, 12.
[357]) Vgl. Eichhorn II, S. 555, Anm. 9.
[358]) Vgl. Böhmer, Sect IV, c. 2, § 5.

Mit dem Begräbnis ist in aller Regel noch ein besonderer Gottesdienst für den Verstorbenen verbunden, die Feier der Exequien. Während diese früher schon vor der Beisetzung ihren Anfang nahmen, finden sie heute in der Form der Seelenmesse nach der Beerdigung statt und wiederholen sich zu bestimmten Zeiten, meist am Jahrestage des Toten.[359]) Sie sind nach altem Herkommen stets von dem eigenen Pfarrer des Verstorbenen in der eigenen Pfarrkirche abzuhalten, mag letzterer auch in einer fremden Parochie begraben worden sein, wobei es den Hinterbliebenen unbenommen bleibt, weitere Messen am Begräbnisorte lesen zu lassen.[360])

Auch nach dem Codex ist die kirchliche Leichenfeier, das Totenoffizium einbegriffen, in erster Linie ein Recht des eigenen Pfarrers.[361]) Demnach soll grundsätzlich jeder bei seiner Pfarrkirche begraben werden.[362]) Ausnahmen bestehen wie nach früherer Ordnung.[363]) Das Recht, den Ort seiner Beerdigung bei Lebzeiten selbst zu bestimmen, dauert fort.[364])

Die evangelischen Landeskirchen haben ebenfalls den Pfarrzwang hinsichtlich des Begräbnisses aufrecht erhalten.[365]) Im einzelnen sind für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts dessen Vorschriften maßgebend. Danach muß der Regel nach jeder Eingepfarrte in seiner Parochie begraben werden.[366]) Stirbt jemand außerhalb seiner Parochie, aber an demselben Ort, so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe; stirbt er an einem anderen Ort, so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.[367]) Im übrigen kann jeder Eingepfarrte

---

[359]) Vgl. Schefold II, S. 207 ff.; Silbernagl, S. 635 ff.
[360]) Vgl. Schefold II, S. 210.
[361]) Can. 452, N. V, 1230.
[362]) Can. 1216 ff.
[363]) Can. 1218, 1230, § 2.
[364]) Näheres siehe bei Königer, S. 339.
[365]) Vgl. z. B. Altpreußen, Art. 49 (Lüttgert, S. 103).
[366]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 453.
[367]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 454, 455.

sein und der Seinigen Begräbnis auch außerhalb der Parochie wählen.[368]) In diesem Falle stehen jedoch neben dem amtierenden Pfarrer auch dem eigenen, falls der Tod nicht außerhalb des Kirchspiels erfolgt ist, die üblichen Gebühren zu.[369])

g)

Neben den Sakramenten kennt die katholische Kirche die sogenannten Sakramentalien, die mit jenen eine gewisse Ähnlichkeit haben, aber nicht auf einer Stufe stehen, da sie der res sacramenti ermangeln.[370]) Während ihre Spendung vielfach dem Papst bzw. den Bischöfen zusteht, gehört ein Teil von ihnen zu den Befugnissen der Priester, ein anderer ist den Pfarrern als ausschließliches Recht vorbehalten, so die Nuptialbenediktion, die Aussegnung der Wöchnerinnen und die Taufwasserweihe am Karsamstage und Pfingstsamstage.[371])

Auch in der evangelischen Kirche sind bestimmte Weiheakte gebräuchlich, die entweder von dem kompetenten Pfarrer vollzogen werden oder in besonderen Fällen dem Superintendenten oder Generalsuperintendenten reserviert sind; doch haben sie nicht den Charakter der genannten Sakramentalien.[372])

§ 9.
Die materiellen Pfarrechte.

Neben dem ausschließlichen Recht auf die Ausübung der cura animarum innerhalb der Parochie erhielt der Pfarrer mit der Ausbildung des Parochialsystems auch einen Anspruch auf den Genuß der mit seiner Pfarrstelle verbundenen Vermögensvorteile. Diese lassen sich scheiden in die in ihrer Gesamtheit als Benefizium oder Pfründe bezeichneten fixen Einkommensbestandteile, von denen hier nur die Zehnten interessieren, und die Akzidentien, die in

[368]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 456.
[369]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 458. Über weitere Spezialvorschriften vgl. ALR., Teil II, Tit. 11, §§ 459 ff. und Jacobson II, S. 511.
[370]) Vgl. Silbernagl, S. 623; Jacobson II, S. 501.
[371]) Vgl. Silbernagl, S. 624.
[372]) Vgl. Jacobson, l. c.

erster Linie aus den Beträgen bestehen, die ihm aus Anlaß der Verrichtung gewisser Amtshandlungen entrichtet werden müssen.

I.

Wir haben gesehen, wie das Vermögen der Kirche, das sich in den ältesten christlichen Zeiten aus freiwilligen Zuwendungen der Gläubigen zusammensetzte, als einheitliche Masse von dem Bischof verwaltet wurde, daß aber mit der Verselbständigung der Landkirchen ein Ausscheidungsprozeß dieses Vermögens in der Weise einsetzte, daß mit dem Pfarramt bestimmte Einkünfte, bestehend aus Grundstückserträgen, Kapitalzinsen, Zehnten usw., dauernd verbunden und seinem Inhaber zu lebenslänglicher Nutznießung[373]) angewiesen wurden.

Von besonderer Bedeutung für den Parochialzwang wurde das Zehntrecht.

Der kirchliche Zehnt hatte zunächst den Charakter einer freiwilligen Leistung: zu seiner Opferung als einer religiösen Verpflichtung wurden die Gläubigen nur ermahnt.[374]) Hierbei ließ es die Kirche jedoch nicht bewenden. Schon das Konzil zu Makon bedrohte die Nichtleistung des Zehnten mit Exkommunikation.[375]) Unterstützt wurde die Kirche in ihren Forderungen in der Folgezeit durch die Karolinger, insbesondere durch Karl den Großen[376]), der auch die Fiskalgüter zehntpflichtig machte.[377]) Doch währte diese günstige Lage der Kirche nur eine kurze Epoche. Schon durch die Säkularisation unter den späteren Karolingern gelangte ein großer Teil des kirchlichen Zehnten in Laienhände.[378]) Trotzdem die Kirche durch weltliche, namentlich fiskalische Zehnten entschädigt wurde, konnte sie ihren Anspruch auf Alleinberechti-

[373]) Ob das Recht des Pfarrers an seinem Benefizium als Nießbrauch anzusprechen ist, wie das Allgemeine Landrecht es tut (Teil II, Tit. 11, § 778), ist nach partikulärem Recht zu beurteilen (vgl. hierüber Eichhorn II, S. 743 ff.).

[374]) Vgl. c. 5, C XVI, qu. 2; c. 65, 66, C XVI, qu. 1; Schulte II, S. 512.

[375]) Conc. Matisc. II (a. 585), c. 5 (Bruns II, S. 250); vgl. auch conc. Rotomag. (a. 650), c. 3 (Bruns II, S. 269).

[376]) Vgl. den Nachweis aus den Capitularen bei Schulte II, S. 514, Anm. 2; vgl. Eichhorn II, S. 816.

[377]) Capit. a. 812, § 6, de villis imperialibus.

[378]) Vgl. Sägmüller II, S. 442.

gung[379]) praktisch nicht durchführen. Sie mußte sich damit begnügen, für die Zukunft den Erwerb von Zehntrechten durch Laien zu verbieten.[380]) Die einmal in weltlichen Besitz gelangten Zehnten blieben bestehen und wurden den übrigen Reallasten gleichgestellt. Diese Rechtslage dauerte das ganze Mittelalter hindurch[381]) und wurde im Westfälischen Frieden reichsrechtlich garantiert.[382]) Ihre Folge war, daß eine gemeinrechtliche praesumptio für die Zehntpflicht aller Grundbesitzungen nicht mehr bestand und daher in der Regel derjenige Beweis anzutreten hatte, der sie behauptete.[383]) War aber innerhalb einer Parochie ein bestimmtes Zehntrecht nachgewiesen, so sprach eine Vermutung dafür, daß sämtliche Grundstücke, handelte es sich um einen Personalzehnt, sämtliche Eingepfarrten leistungspflichtig waren.[384])

Die Zehnten wurden von den protestantischen Landeskirchen beibehalten und häufig in Verbindung mit den Visitationen neu geregelt.[385])

Das Allgemeine Landrecht beschränkte sich mit Rücksicht auf die bestehenden Provinzialgesetze und -Ordnungen[386]), die aufrecht erhalten wurden, auf eine generelle Regelung des Zehntrechts.[387])

Aufgehoben wurde das Zehntrecht als der modernen Geldwirtschaft nicht mehr entsprechend zuerst 1789 in Frankreich, 1795 auch auf dem linken Rheinufer. Preußen folgte durch das auf Grund des Artikels 42 der Verfassungsurkunde erlassene

---

[379]) In zahlreichen Gesetzen wurde jede Veräußerung an Laien streng untersagt. Der Besitz von Zehnten in Laienhänden wurde als Frevel an Gott hingestellt. Vgl. z. B. c. 7, X, de praescr. II, 26; c. 17, X, de dec. III, 30. Conc. Lat. III a. 1179 (c. 19, X, de dec. III, 30). Auch die Verhandlungen Urbans III. mit Friedrich I. auf dem Reichstage zu Gelnhausen über ein diesbezügliches Reichsgesetz scheiterten.

[380]) C. 1, C XVI, qu. 7; c. 25, X, de dec. III, 30; c. 2 in VI°, III, 13; Trid. Sess. XXV, c. 12, de ref.

[381]) Vgl. Schulte II, S. 516.

[382]) I. P. O., Art. V, § 46 ff.; vgl. auch ALR., Teil II, Tit. 11, § 858.

[383]) Vgl. Sehling, a. a. O., S. 637.

[384]) Vgl. Schulte II, S. 518; ALR., Teil II, Tit. 11, § 865.

[385]) Vgl. Sehling in Art. Kirchl. Zehnten in Realencykl., Bd. 21, S. 637.

[386]) Abgedruckt bei Vogt I, S. 584 ff.

[387]) ALR., Teil II, Tit. 11, §§ 857 ff.

Gesetz vom 2. 3. 1850.[388]) Jedoch erklärte es im Gegensatz zu Frankreich, wo jede Entschädigungspflicht abgelehnt war, alle Lasten, welche auf Grundstücken und Gerechtigkeiten hafteten, für umwandelbar in Geldrenten. Da sich starker Widerspruch gegen die Ablösung geltend machte[389]), wurden alle noch nicht rechtsverbindlich erfolgten Ablösungen bis zum Erlaß eines späteren Gesetzes sistiert.[390]) Dieses Gesetz, die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes von 1850 betreffend, erging am 15. 4. 1857.[391]) Eine endgültige Regelung brachte erst ein neues Gesetz vom 27. 4. 1872[392]), das die Ablösbarkeit auf Antrag eines Teils festsetzte. Infolge dieser Gesetzgebung sind heute in der Regel an die Stelle der Zehnten die Zinsen der Ablösungskapitalien getreten. Wo in der katholischen Kirche noch Zehnten und ähnliche Abgaben bestehen, bezeichnet der Codex ihre pflichtmäßige Leistung als laudabilis consuetudo (can. 1502).

Zehntberechtigt nach der vermögensrechtlichen Verselbständigung der Pfarrkirchen war für das Gebiet seiner Parochie der Pfarrer.[393]) Da er innerhalb der ganzen Parochie berechtigt war, so standen ihm nach kanonischen Recht auch die etwa neu aufkommenden Zehnten zu.[394])

Der Parochialzwang in seiner kanonischen Gestalt unterwarf sämtliche Bewohner einer Parochie ohne Unterschied der Konfession der Zehntgerechtigkeit des Ortsparochus, mochte nun die Verpflichtung auf Grund und Boden haften oder rein persönlicher Natur sein.[395]) Diese Übung blieb auch trotz der späteren Lockerung und Beseitigung des fremdkonfessionellen Pfarrzwanges hinsichtlich des Realzehnten aufrecht erhalten, da man diesem Zehnt nicht den Charakter eines eigentlichen Pfarrechts, sondern den einer Reallast beilegte, wie ihn teilweise auch andere auf

[388]) Gesetzsammlung, S. 77. Über die Entwicklung in anderen deutschen Ländern vgl. Friedberg, S. 537, Anm. 20.
[389]) Vgl. darüber Jacobson II, S. 672.
[390]) Durch Verordnung vom 18. 6. 1853 (Gesetzsammlung, S. 324)
[391]) Gesetzsammlung, S. 363.
[392]) Gesetzsammlung, S. 417.
[393]) C. 29, X, de dec. III, 30.
[394]) Vgl. Sehling, a. a. O., S. 637.
[395]) Vgl. c. 29, X, de dec. III, 30.

besonderem Herkommen beruhende Lasten hatten.[396]) Obgleich nach dem Standpunkt des Allgemeinen Landrechts der kirchliche Zehnt zu den Parochiallasten gehört und diese nicht dinglicher Natur sind[397]), so hatte sich doch in verschiedenen Provinzialgesetzen und außerpreußischen Ländern, wie wir schon gezeigt haben, die entgegengesetzte Auffassung behauptet[398]), sodaß der Unterschied der Konfession die Verpflichtung nicht aufhob. Personalzehnten dagegen, die übrigens neben den Realzehnten nur eine geringe Rolle spielten und vom Allgemeinen Landrecht sowie überhaupt in Deutschland abgeschafft sind[399]), hatten nach Wegfall des strengen Parochialnexus nur noch die wirklichen Pfarrkinder aufzubringen.[400])

II.

Der durch den Pfarrzwang bedingten Verpflichtung zur Vornahme aller in seiner Parochie vorkommenden Religionshandlungen hatte der Pfarrer in den älteren christlichen Zeiten ohne einen Anspruch auf Entgelt nachzukommen; auch eine freiwillige Leistung für die Verrichtung einer solchen Handlung war ausdrücklich verboten.[401]) Doch gestattete späterhin die Kirche, den wirklichen Verhältnissen Rechnung tragend, freiwillige Zuwendungen, sofern diese nicht als Gegenleistungen für die geistlichen Handlungen erschienen[402]), und mußte schließlich das Herkommen als löblich billigen[403]); doch verbot sie fernerhin, Abgaben für die Verrichtung von Religionshandlungen zu erpressen. Dem Vorwurf der Simonie gegenüber betonte man, daß es sich weiterhin bei den herkömmlichen Gaben nicht um eine Vertragsleistung handele, und daß die Vornahme der Handlung nicht von ihrer Entrichtung

[396]) Vgl. Jacobson II, S. 664.
[397]) ALR., Teil II, Tit. 11, §§ 261, 872; vgl. Vogt I, S. 261, II.
[398]) Vgl. auch Jacobson II, S. 665, Anm. 2.
[399]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 921; vgl. Friedberg, S. 536.
[400]) Vgl. Sehling, a. a. O., S. 638.
[401]) C. 104, C I, qu. 1; vgl. Stutz in Artikel „Stolgebühren" in Enzyklop. f. prot. Th. und K., Bd. 19, S. 68.
[402]) C. 99—103, C I, qu. 1; c. 8, 9 (conc. Lat. III, a. 1179) X, de sim. V, 3.
[403]) C. 42, X, de sim. V, 3 (conc. Lat. IV, a. 1215).

abhängig gemacht werden dürfe.[404]) Es lag in der Linie der bisherigen Entwicklung, daß die Erhebung von Abgaben legitimiert und schließlich den Pfarrern ein Forderungsrecht auf dieselben zugesprochen wurde.[405]) Da man den vielfach schlecht gestellten Geistlichen diese Einnahmequelle (von dieser Zeit an Stolgebühr nach der Stola des Geistlichen genannt) nicht entziehen konnte, so mußte auch das Konzil von Trient die Rechtslage billigen.[406])

In der evangelischen Kirche wurde durch einzelne der älteren Ordnungen das Stolgebührenrecht zunächst ganz oder wenigstens teilweise, namentlich für Taufe und Abendmahl beseitigt[407]), später aber wieder eingeführt und allgemein weiter ausgestaltet.[408]) Auch das Allgemeine Landrecht hielt an der Einrichtung fest.[409]) Gebührenpflichtig waren meist Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen, Abendmahl und die entsprechenden pfarramtlichen Bescheinigungen. Wie in der katholischen, so dürfen auch in der evangelischen Kirche Stolgebühren nicht voraus gefordert werden, noch darf die Vornahme der erbetenen Handlung von der Zahlung abhängig gemacht werden; bei Armen sind die erforderlichen Funktionen umsonst zu leisten.[410])

Der Verpflichtung zur Entrichtung der Stolgebühren an den Ortsparochus unterlagen nach beiden Rechten in den Zeiten des gegenseitigen Pfarrzwangs ohne Unterschied des Bekenntnisses sämtliche in einer Parochie Domizilierte christlicher Konfession, da sie stets als zur Parochie gehörig galten, mochte ihnen auch als Zeichen fortschreitender Toleranz gestattet sein, die erforderlichen Religionshandlungen von einem Geistlichen ihres Bekenntnisses vornehmen zu lassen. Erst mit der Gewährung voller Parität kam dieser Zwang, wie wir gezeigt haben, in Wegfall.

---

[404]) Vgl. Stutz, a. a. O., S. 70.

[405]) Vgl. Böhmer, Sect. VII, c. 2, § 5 ff.

[406]) Trid. Sess. XXI, c. 1, de ref.

[407]) Vgl. z. B. Landesordnung des Herzogtums Preußen 1525 (Richter, K.-O. I, S. 34); Preußische Artikel 1540 (Richter, K.-O. I, S. 336); weitere Nachweise bei Richter, K.-O., Übersicht, S. 518, IV A.

[408]) Vgl. Schoen II, S. 556.

[409]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 421.

[410]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 442; can. 463, § 4; vgl. Stutz, a. a. O., S. 75.

Bei der Aufstellung von Stoltaxen und -Ordnungen hat der Staat, da dieser Gegenstand seiner Natur nach in das staatliche Gebiet einschlägt, seine Mitwirkung verlangt. Zur Zeit des neueren Staatskirchentums begnügte er sich nicht mit einer Kontrolle des Stolgebührenwesens, sondern regelte es, häufig allerdings unter Zuziehung der geistlichen Behörden, selbst. So bestimmte das Allgemeine Landrecht: „Das Recht, eine Taxordnung für Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staat.“[411]) Doch ist dieser Standpunkt in Preußen aufgegeben, seitdem man der Kirche die Autonomie gewährt hat. Der Staat beschränkte sich auf eine kontrollierende Mitwirkung.[412]) Nach geltendem Recht fordert der Staat jedoch nur noch eine Mitwirkung bei Feststellung der Gebühren für das Begräbniswesen.[413])

Schon frühzeitig ist allgemein die Aufhebung der Stolgebühreneinrichtung gefordert worden; so für die katholische Kirche bereits auf dem Konzil zu Trient.[414]) Doch unterblieb sie wegen der einer Beseitigung entgegenstehenden praktischen Schwierigkeiten. Aus diesem Grunde hat sich der preußische Episcopat noch 1892 gegen einen im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrag auf Ablösung eines Teils auch der katholischen Stolgebühren ablehnend verhalten. Nach dem Codex bestehen die Stolgebühren für Sakramente und Sakramentalien sowie die Taxen für Ausstellung von Zeugnissen usw. fort. Taxordnungen werden für die ganze Kirchenprovinz durch das Provinzialkonzil oder die Bischofskonferenz aufgestellt und bedürfen der Approbation des Heiligen Stuhls.[415])

---

[411]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 425. Im übrigen vgl. Stutz, a. a. O., S. 71.

[412]) Vgl. Gesetz vom 20. 6. 1875, § 50, Nr. 6 (Gesetzsammlung, S. 241); Gesetz vom 7. 6. 1876, § 2, Nr. 7 (Gesetzsammlung, S. 148); Verordnung vom 29. 9. 1876, Art. 1; Gesetz vom 3. 6. 1876, Art. 24, Nr. 4 (Gesetzsammlung, S. 131); Verordnung vom 9. 9. 1876, Art. 4.

[413]) Gesetz betreffend die Kirchenverfassungen vom 8. 4. 1924 (Gesetzsammlung, S. 221), Art. 6, Nr. 3; vgl. Bredt III, S. 51.

[414]) Vgl. Stutz, a. a. O., S. 72.

[415]) Can. 1507, 1909; vgl. z. B. Neuregelung von Stolgebühren in der Erzdiözese Freiburg vom 29. 4. 1920 (Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1920, S. 377).

Ebensowenig führte gegen Ende des 17. Jahrhunderts in der evangelischen Kirche die besonders durch Spener eingeleitete Bewegung gegen die Stolgebühren, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen (Nassau 1818, Oldenburg 1849, Braunschweig 1871)[416]), zum Ziel. Erst mit der Einführung der staatlichen Zivilstandsregister und der obligatorischen Zivilehe kamen die Bestrebungen wieder in Fluß. Auf Grund des § 74 des Reichspersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, der eine Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener für die ihnen durch die Neuregelung entstehenden Ausfälle vorsah[417]), wurden in den einzelnen deutschen Ländern die Stolgebühren für bestimmte geistliche Handlungen, soweit deren Verrichtung in der hergebrachten einfachen Form erfolgte, aufgehoben und zwar bald für alle Kirchen, bald nur für die evangelische oder die katholische.[418])

In Altpreußen kamen die Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in ortsüblich einfachster Form in Wegfall durch Kirchengesetz vom 28. 7. 1892 (§ 1)[419]), bestätigt durch Staatsgesetz vom 3. 9. 1892.[420]) Die Behandlung der durch diese Gesetzgebung nicht beseitigten Stolgebühren bleibt den Einzelgemeinden überlassen, auch können neue Gebühren eingeführt werden, doch fließen sie heute in aller Regel nicht dem Pfarrer, sondern der Gemeindekasse zu.[421]) Hierzu sowie zur Änderung oder Aufhebung von Gebührensätzen ist ein Beschluß der Gemeindevertretung sowie Genehmigung des Konsistoriums und des Regierungspräsidenten nötig.[422]) Praktisch finden sich heute allgemein noch Gebühren für Taufen und Trauungen im Hause sowie für die einer Beerdigung vorausgehende Hausandacht.

---

[416]) Vgl. Stutz, l. c.

[417]) Ein allgemeines Entschädigungsgesetz ist jedoch nie ergangen, sondern die Frage ist für die Landeskirchen einzeln geregelt (vgl. Schoen II, S. 557, Anm. 6).

[418]) Vgl. Stutz, a. a. O., S. 72.

[419]) Gesetzsammlung, S. 268.

[420]) Gesetzsammlung, S. 267. Über die Entschädigungsform vgl. Schoen II, S. 558 ff.; Lüttgert, K.-O., S. 555.

[421]) Vgl. Schoen II, S. 560.

[422]) Vgl. die Nachweise bei Lüttgert, K.-O., S. 556.

Die neue Verfassung für die altpreußische Landeskirche berührt die Stolgebührenfrage nicht; ihre Regelung bleibt weiterhin den Gemeinden überlassen.[423])

---

[423]) Art. 152, Abs. I; vgl. Lüttgert, Verfassungsurkunde, S. 104. Dagegen ist z. B. in Bayern auf Grund des Art. 50 der Kirchen-Verfassung unter dem 26. 7. 1923 eine Verordnung über die Stolgebühren ergangen (Allg. K.-Bl. 1923, S. 231).

3. Kapitel:
Die Lockerung des Parochialzwangs

Wir haben gesehen, daß auch das geltende Kirchenrecht wie an dem Parochialsystem überhaupt, so auch an dem überlieferten Pfarrzwang festgehalten hat. Freilich nicht in der Weise, daß ohne Ausnahme stets der parochus proprius zuständig sein soll, aber doch so, daß grundsätzlich die Parochianen an ihn gewiesen sind. Praktische Bedeutung haben alle darauf hinzielenden Bestimmungen jedoch nur dann, wenn gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen wird, in irgend einer Form diesen Zwang zur Durchführung zu bringen, denn von dem sich aus der ausschließlichen Berechtigung des zuständigen Pfarrers zur Vornahme aller in seiner Parochie erforderlich werdenden geistlichen Handlungen für jeden andern Pfarrer ergebenden Recht, hinsichtlich fremder Parochianen ein pfarramtliches Tätigwerden abzulehnen, wird, wie die Erfahrung lehrt, nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht, obgleich gerade hier durch Selbstdisziplin des Pfarrerstandes ein wirksames Korrektiv gegen die Lockerung des Parochialsystems geschaffen werden könnte.[424]) Betrachten wir daraufhin die Wirksamkeit der in den einzelnen Landeskirchen erlassenen Vorschriften, so ergibt sich, daß sie mit wenigen Ausnahmen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand noch weitere Erleichterungen schaffen und damit dem zuvor als feste kirchliche Regel hingestellten Zwang für die Praxis den Charakter einer bloßen Empfehlung geben. Immerhin machen sie vielfach ein besonderes Entlassungsverfahren in der Form des Dimissoriale erforderlich und bringen somit wenigstens zum Ausdruck, daß die Inanspruchnahme eines anderen als des zuständigen Geistlichen eine Ausnahme bedeutet.

§ 10.
Das Dimissoriale.

I.

Schon gemeinrechtlich konnte der zuständige Pfarrer einem Parochianen auf dessen Ersuchen hin gestatten, eine der zwangs-

[424]) Vgl. Wolff, S. 95.

pflichtigen pfarramtlichen Handlungen durch einen anderen Geistlichen vornehmen zu lassen. Verpflichtet freilich war der parochus proprius hierzu, auch gegen Empfang der ortsüblichen Gebühren, nicht.[425]) Die Gesetzesbestimmungen[426]), aus denen z. B. Eichhorn[427]) eine derartige Verpflichtung herleiten will, beweisen lediglich eine Befugnis des Pfarrers zur Entlassung. Doch konnte man sich bei Weigerung des kompetenten Pfarrers an den Bischof wenden, der als allgemeiner Pfarrer der ganzen Diözese die Erlaubnis zu geben befugt war.[428])

Auch das Allgemeine Landrecht fordert für gewisse geistliche Handlungen (Taufen, Trauungen, Begräbnisse), sofern diese von einem fremden Pfarrer vollzogen werden sollen, die förmliche Einwilligung des zuständigen Parochus.[429]) Diese Einwilligung darf jedoch gegen Empfang der Gebühren nicht verweigert werden.[430]) Zur Vornahme der übrigen Religionshandlungen durch einen anderen als den eigenen Pfarrer ist ein derartiges Dimissoriale nicht erforderlich. Es können aber die Geistlichen auf Grund des in § 418 prinzipiell für alle pfarramtlichen Funktionen angeordneten Pfarrzwangs durch die kirchlichen Behörden angewiesen werden, auch andere als die in § 422 genannten actus ministeriales nur vorzunehmen bei schriftlich erteilter Erlaubnis des Ortsparochus.[431])

In der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung war eine allgemeine Pflicht zur Ausstellung des Dimissoriale nicht aufgestellt. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts konnten daher, auch in dessen Rechtsgebiet, nicht unmittelbar Anwendung finden.[432]) Doch hat der Behördenbrauch der modernen Anschauung entsprechend angenommen, daß ein Pfarrer das Dimissoriale nur aus triftigen Gründen verweigern darf.[433])

[425]) Vgl. Hinschius II, S. 301; Lüttgert, K.-O., S. 234.

[426]) C. 12, X, de poenit. V, 38; Clem. I. de priv. V, 7; c. 2, in Extravag. comm. de Treuga I, 9; Trid. Sess. XXIV, c. 4, de ref.

[427]) Eichhorn I, S. 649.

[428]) Vgl. Hinschius II, S. 301, Anm. 8.

[429]) ALR., Teil II, Tit. 11, §§ 422, 429.

[430]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 428.

[431]) Vgl. Schoen II, S. 129, Anm. 1.

[432]) Vgl. Lüttgert, K.-O., S. 234.

[433]) Lüttgert, l. c.

Der in schriftlicher Form und kostenlos zu erteilende Entlassungsschein berechtigt jeden zu pfarramtlichen Funktionen befugten Geistlichen der gleichen Konfession zur Vornahme der vom Zwange befreiten Handlung.[434]) Soll die Handlung bei einem protestantischen Eingepfarrten von einem katholischen Geistlichen oder umgekehrt verrichtet werden, so ist dazu die Erlaubnis des Staates nötig.[435]) Nimmt ein Pfarrer eine zwangspflichtige Handlung ohne Einwilligung des kompetenten Geistlichen vor, so soll er um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskalisch bestraft und der gehörige Pfarrer von dem Eingepfarrten entschädigt werden.[436]) Verweigert ein Pfarrer die Ausstellung eines Entlassungsscheines oder verzögert er sie ungebührlich lange, wiewohl ihm die zukommenden Gebühren angeboten werden, so wird auf Beschwerde hin seine Erlaubnis durch Verfügung der Aufsichtsbehörde ersetzt.[437])

Durch das Dimissoriale wird der angegangene fremde Pfarrer nicht auch gleichzeitig berechtigt, die Handlung in der Kirche des an sich zuständigen Geistlichen vorzunehmen; er bedarf hierzu grundsätzlich einer besonderen Bewilligung des Presbyteriums.[438]) Doch wird diese in der Praxis meist stillschweigend vorausgesetzt, da davon auszugehen ist, daß jeder Parochiane das Recht auf Gebrauch seiner Parochialkirche hat. Dagegen bestimmt das Allgemeine Landrecht ausdrücklich, daß der Pfarrer, der eine ihm gebührende Amtshandlung statt in der eigenen Pfarrkirche in der eines anderen Kirchspiels verrichten will, zuvor die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers einholen muß.[439])

---

[434]) ALR., Teil II, Tit. 11, §§ 429, 430.

[435]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 431. Diese Bestimmung ist durch Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 11. 3. 1849 aufgehoben (vgl. Koch IV, S. 492, Anm. 84), doch hat der zuständige Geistliche weiterhin einen Anspruch auf die etwaigen Stolgebühren (vgl. Zirkularerlaß des Oberkirchenrats vom 20. 10. 1851, abgedruckt bei Vogt I, S. 342).

[436]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 434.

[437]) Vgl. Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 6. 4. 1839, die Befreiung vom Pfarrzwange betreffend (abgedruckt bei Vogt I, S. 323, Anm. 42 a).

[438]) Vgl. die Nachweise bei Lüttgert, K.-O., S. 234.

[439]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 432.

Die Befugnis des Pfarrers, Befreiung vom Pfarrzwang durch Ausstellung eines Entlassungsscheines zu gewähren, beschränkt sich auf bestimmte einzelne Fälle.[440]) Die Erteilung eines allgemeinen Dispenses steht ihm nicht zu. Ein derartiger Dispens (General-Dimissoriale) ist allein im Allgemeinen Landrecht anerkannt und geregelt. Doch findet er sich gelegentlich auch in der Praxis anderer Rechtsgebiete und läßt sich schon für das kanonische Recht vereinzelt nachweisen.[441]) Nach dem Allgemeinen Landrecht wird er von dem geistlichen Oberen auf Antrag verfügt, wenn erhebliche Gründe vorliegen[442]), vor allem dann, „wenn aus den Umständen erhellt, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften". Kann dem Pfarrer eine Schuld an den eine solche Regelung erforderlich machenden Verhältnissen nicht nachgewiesen werden, so soll für seine Entschädigung gesorgt werden.[443])

In der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung war eine allgemeine Befreiung vom Pfarrzwang nicht vorgesehen. Da aber die Kirchenordnung die Befugnisse der geistlichen Oberen nicht erschöpfend hat regeln wollen, so konnte man auch in ihrem Geltungsbereich das landrechtliche Institut zur Anwendung bringen.[444]) Wenn freilich Lüttgert[445]) sich auf den Standpunkt eines Bescheides des Oberkirchenrats an das Konsistorium Münster vom 20. 1. 1866[446]) stellt, nach dem eine generelle Entlassung auch von Amts wegen, ohne Antrag des bzw. der Betroffenen, angängig sein soll, so ist dieser Ansicht mit Schoen[447]) entgegenzuhalten, daß das Konsistorium nur unter dem Gesichtspunkt des Dispenses in den Parochialzwang eingreifen kann, und daß weder nach

---

[440]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 422.

[441]) Vgl. Schoen II, S. 131, Anm. 4 und Hinschius II, S. 299, Anm. 8.

[442]) Z. B. weite Entfernung vom Pfarrort, persönliche Zwistigkeiten und dergleichen.

[443]) ALR., Teil II, Tit. 11. §§ 419/421. Vgl. hierzu das erwähnte Rescript vom 6. 4. 1839 (abgedruckt bei Vogt I, S. 323, Anm. 42).

[444]) Vgl. Lüttgert, K.-O., S. 235. Über Bedenken gegenüber dieser Praxis vgl. Sitzungsverhandlungen (Altpreußen), S. 636.

[445]) Lüttgert, K.-O., 1. c.

[446]) Akten, daselbst, Abt. II, Fach 508, J.-Nr. 2243.

[447]) Schoen II, S. 131, Anm. 4.

kanonischem noch evangelischem Kirchenrecht die Möglichkeit besteht, Parochianen wider ihren Willen vorübergehend ihrem parochus proprius zu entziehen. Wird eine derartige Maßnahme erforderlich, so bietet sich als einzige Handhabe das Umpfarrungsverfahren, bei dem es gleichgültig ist, ob die Betroffenen zustimmen oder nicht.

II.

Im Vergleich mit den landrechtlichen Bestimmungen ist die Lockerung des Parochialzwanges durch die Regelung in den neuen Verfassungen der evangelischen Landeskirchen teils erleichtert, teils aber auch erschwert worden.[448])

Das Allgemeine Landrecht geht bei der Zuständigkeitsfrage davon aus, daß einer Parochie nur ein Pfarrer vorsteht. Wenn dieser Zustand, wie wir gesehen haben, auch weiterhin als erstrebenswert anzusehen ist, so hat doch die moderne Entwicklung notwendigerweise dazu geführt, daß heute das Pfarramt, abgesehen von ländlichen Gebieten, von mehreren Geistlichen verwaltet wird und infolgedessen für jeden einzelnen von ihnen innerhalb der Parochie ein fest abgegrenzter Seelsorgebezirk geschaffen ist. Hier ergibt sich nun die Frage, ob die Parochianen hinsichtlich ihrer kirchlichen Versorgung grundsätzlich an den Pfarrer ihres Bezirks oder an alle Pfarrer iherer Parochie wahlweise gewiesen sind. Ausgehend von dem Gedanken der Einheit des Pfarramts, da die mehreren Geistlichen als Pfarrer der ganzen Gemeinde berufen sind, hat sich die verfassunggebende Kirchenversammlung in Altpreußen, wie schon unter dem Gesichtspunkt der Errichtung und Veränderung von Parochien gezeigt ist, auf den Standpunkt gestellt, daß für die Parochianen sämtliche Pfarrer ihrer Parochie zuständig sind.[449]) Einen Zwang, sich an den Bezirkspfarrer zu halten, konnte daher die Verfassung, so wünschenswert eine derartige Disziplin auch erschien, nicht statuieren und mußte sich auf eine Empfehlung in dieser Richtung

[448]) Die folgende Darstellung soll in erster Linie die Verhältnisse in der Altpreußischen Union zum Gegenstand haben, daneben aber auch die übrigen Landeskirchen durch vergleichsweise Betrachtung berücksichtigen.

[449]) Sitzungsverhandlungen, S. 624.

beschränken.[450]) In anderen Kirchen dagegen wird unter dem zuständigen Pfarrer dort, wo Einteilungen der Parochie erfolgt sind, der Bezirksgeistliche verstanden und es gelten für die Inanspruchnahme der übrigen Seelsorger der Parochie dieselben Vorschriften wie für die fremder Pfarrer.[451]) Doch werden für solche Fälle vielfach erleichternde Abmachungen durch den Gemeindekirchenrat zugelassen[452]), die etwa darin bestehen, daß bei Vornahme einer Amtshandlung durch einen anderen Pfarrer der Parochie als den Bezirksgeistlichen eine bloße vorherige oder nachträgliche Anzeige an den letzteren genügen soll. Darüber hinausgehend geben einige Verfassungen den Angehörigen von Parochien mit Bezirkseinteilung das Recht, sich für die Zwecke ihrer gesamten kirchlichen Versorgung aus ihrem Bezirk ab- und bei einem anderen anzumelden.[453])

Nur vereinzelt wird nach geltendem Recht zur Vornahme einzelner geistlicher Handlungen (in diesem Punkt dem Vorschlag des Dresdener Kirchentages von 1919 folgend) bzw. zu allgemeiner kirchlicher Versorgung durch einen anderen als den kompetenten Pfarrer auf ein besonderes Abmeldeverfahren verzichtet. Die weitestgehenden Freiheiten in dieser Beziehung finden sich in der Verfassung der evangelischen Landeskirche Frankfurts a. M. Dort wird lediglich verlangt, daß der erwählte Geistliche, falls er dem Ersuchen entsprechen will, hiervon alsbald dem zuständigen Geistlichen unter Übermittlung der erforderlichen Angaben für die Eintragung in die Kirchenbücher Mitteilung macht.[454]) In ähnlicher

---

[450]) Art. 48, Satz 2 (Lüttgert, S. 102).

[451]) So in Nassau § 64, Abs. I (G. H. I, S. 319); Schleswig-Holstein § 60 (G. H. I. S. 239); Hessen-Cassel § 42, Abs. I (G. H. I, S. 228); Braunschweig § 10 (G. H. II, S. 757); Hessen § 53, Abs. I (G. H. II, S. 675); Thüringen §§ 1, 6 des Gesetzes über die kirchliche Versorgung und über den Schutz der Minderheiten vom 7. 7. 1921 (Allg. K.-Bl. 1921, S. 559); Reuß ä. L. § 1 des Kirchengesetzes über die Möglichkeit kirchlicher Versorgung und die Rechte kirchlicher Minderheiten vom 2. 11. 1922 (Allg. K.-Bl. 1922, S. 689); Lübeck Art. 9 (G. H. II, S. 937).

[452]) Z. B. in Nassau § 64, Abs. 5, und Schleswig-Holstein § 60, Abs. IV; ebenso in Sachsen, Kirchgemeindeordnung vom 2. 3. 1921, § 6, Abs. I (G. H. I, S. 420).

[453]) So in Hessen § 54, Abs. II; Thüringen § 6 des Ges. v. 7. 7. 1921.

[454]) Frankfurt a. M. § 47 (G. H. I, S. 373).

Weise wird in Lübeck verfahren. Dort hat derjenige, der sich dauernd zu einem anderen Geistlichen zu halten wünscht, dem Kirchenrat unter Nachweis des schriftlichen Einverständnisses des in Anspruch genommenen Geistlichen Anzeige zu erstatten.[455]) Hierher rechnen ferner die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers und die Thüringer Kirche sowie die Landeskirche von Anhalt.[456]) Nach der Verfassung der letzteren hat ein Parochialangehöriger bei dauernder Bedienung durch einen fremden Geistlichen die Mitteilung an den eigenen Pfarrer selbst zu machen; in Einzelfällen kann sie auch durch den ersuchten Seelsorger geschehen.

In der Mehrzahl der Landeskirchen bestehen dagegen nach dem Vorgang des Allgemeinen Landrechts besondere Verfahrensvorschriften, wobei vielfach unterschieden wird zwischen der Verrichtung gelegentlicher Amtshandlungen und dauernder kirchlicher Versorgung.

Was zunächst Altpreußen betrifft, so wird hier nach der neuen Verfassung im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht, das zur Vornahme von einzelnen pfarramtlichen Funktionen durch einen an sich nicht zuständigen Geistlichen die — gegen Empfang der Gebühren freilich nicht zu versagende — förmliche Einwilligung des parochus proprius verlangte, nur ein Abmeldeschein gefordert, der ohne Rücksicht auf die nebenhergehende Stolgebührenfrage „unverzüglich und unentgeltlich" zu erteilen ist. Die Gründe des Antragstellers sind im allgemeinen gleichgültig; der Pfarrer hat nur zu prüfen, ob die Amtshandlung an sich kirchenordnungsmäßig zulässig ist. Über die Zulässigkeit entscheidet das Recht der zuständigen Gemeinde.[457]) Es soll auf diese Weise vermieden werden, daß der Abmeldeschein dazu benutzt wird, sich Kirchenzuchtmaßnahmen zu entziehen oder in einer anderen Pfarre eine Amtshandlung vornehmen zu lassen, die nach den Grundsätzen der Wohnsitzparochie verweigert werden würde,

[455]) Lübeck Art. 9 (G. H. II, S. 937).

[456]) Hannover (lutherisch), Kirchengemeindeordnung vom 20. 12. 1922, § 8 (G. H. I, S. 156); Thüringen § 2 des Gesetzes vom 7. 7. 1921; Anhalt § 29, Abs. II und III (G. H. II, S. 784).

[457]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 104.

z. B. die Konfirmation eines ungetauften Kindes, die Konfirmation vor zulässigem Alter oder ohne den erforderlichen Unterricht usw. Es ist ferner zu prüfen, ob der erwählte Geistliche in einem anderen Amt der Kirche fest angestellt ist. Ist er es nicht, wie z. B. ein Hilfsprediger oder ein emeritierter Pfarrer, so bleibt die Erteilung des Dimissoriale dem pflichtmäßigen Ermessen des Pfarrers überlassen. Versagt er sie, so ist Beschwerde an das Konsistorium möglich.[458]) Durch die letztgenannte Vorschrift wird im Gegensatz zum Allgemeinen Landrecht erforderlich, daß der Antragsteller seinem zuständigen Pfarrer den Namen des erwählten Geistlichen bekannt gibt und der Abmeldeschein diesen Namen enthält.

Für Ortschaften mit mehreren Kirchgemeinden und für den Bereich eines Parochialverbandes können von den beteiligten Gemeindekirchenräten Erleichterungen vereinbart werden, indem sie entweder allgemeine Wahlfreiheit einführen oder sich auf eine bloße Anzeige nach vollzogener Amtshandlung an den zuständigen Pfarrer beschränken.[459])

Eine mit den altpreußischen Vorschriften übereinstimmende Regelung hat die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein getroffen[460]), während in Sachsen und Baden der Abmeldeschein ohne jede Prüfung erteilt werden muß.[461]) In der uniierten Landeskirche der Pfalz ist ein Dimissoriale alsbald auszustellen, wenn ernste religiöse oder kirchliche Bedenken vorgebracht worden sind.[462]) Zu der Gruppe derjenigen Verfassungen, die die ordnungsmäßige Vornahme von Amtshandlungen durch einen fremden Geistlichen von der förmlichen Einwilligung des kompetenten Pfarrers abhängig machen, leitet die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover über, in deren Gebiet es der Erlaubnis des eigenen Pfarrers bedarf, die jedoch nur aus Gründen der kirchlichen Zucht versagt werden kann.[463]) Wo, wie

[458]) Art. 49, Abs. I.
[459]) Altpreußen Art. 49, Abs. IV; Schleswig-Holstein § 60, Abs. IV.
[460]) Schleswig-Holstein § 60, Abs. II.
[461]) Sachsen Kirchengemeindeordnung, § 6. Abs. I: Baden § 56, Abs. III (G. H. II, S. 709).
[462]) Pfalz § 25, Abs. III (G. H. II, S. 544).
[463]) Hannover (reform.) § 6 (G. H. I, S. 190).

in Hessen-Cassel, Nassau, Oldenburg, Hessen, Reuß ä. L., Waldeck-Pyrmont, der zuständige Pfarrer nach freiem Ermessen über die Erteilung eines Entlassungsscheines zu befinden hat, entscheiden bei Verweigerung, auch wenn dies wie in Waldeck-Pyrmont nicht ausdrücklich bestimmt ist, auf Antrag die vorgesetzten Behörden.[464])

Eine eigenartige Regelung ist in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns getroffen. Während sonst im allgemeinen neben einem mündlichen Antrag auch ein schriftlicher als ausreichend angesehen wird, hat hier die Abmeldung zum Zwecke einer seelsorgerlichen Behandlung des Falles unter allen Umständen persönlich unter Angabe der Beweggründe zu erfolgen.[465]) Werden Gründe des Gewissens geltend gemacht, so soll die einfache Abmeldung genügen; sind dagegen Gründe äußerer Art bestimmend, so bedarf es einer Genehmigung des zuständigen Pfarrers, gegen dessen ablehnende Entscheidung das Dekanat und weiterhin der Landeskirchenrat angerufen werden kann.[466]) Auch die Verfassung der Landeskirche in Braunschweig weist insofern eine Besonderheit auf, als hier dem die Handlung vollziehenden Geistlichen die Prüfung der Gründe des Antragstellers obliegt.[467]) Gegen dessen Entscheidung gibt es, da er ja außer in Notfällen nicht verpflichtet ist, sich einem fremden Parochianen zur Verfügung zu stellen, keine Beschwerde.

In Altpreußen sowie in einigen anderen Verfassungen[468]) findet sich die Bestimmung, daß in Notfällen jeder Geistliche zur

---

[464]) Hessen-Cassel § 42, Abs. II; Nassau § 64, Abs. II; Oldenburg § 47, Abs. IV (G. H. II, S. 821); Hessen § 54, Abs. I; Reuß ä. L. Kirchengesetz vom 2. 11. 1922, § 2; Waldeck-Pyrmont § 45, Abs. II (G. H. II, S. 981).

[465]) Ebenso ist in der Pfalz grundsätzlich mündliche Abmeldung nötig, schriftliche ist nur zulässig in Ausnahmefällen, die begründet werden müssen (§ 25, Abs. III). Auch in Altpreußen wurde bei den Beratungen persönliche Abmeldung gefordert. Vgl. Sitzungsverhandlungen, S. 627, 631.

[466]) Bayern (luth.) Art. 9, Abs. II (G. H. II, S. 515).

[467]) Braunschweig § 2 des Gesetzes zur Ausführung des § 10 der Kirchenverfassung vom 23. 1. 1922 (Allg. K.-Bl. 1924, S. 124).

[468]) Altpreußen § 49, Abs. I; Hessen-Cassel § 42, Abs. II; Nassau § 64, Abs. III; Braunschweig § 2 b des Gesetzes vom 23. 1. 1922; Thüringen § 15, Abs. II des Gesetzes über das Pfarramt vom 7. 7. 1921 (Allg. K.-Bl. 1921, S. 552).

Vornahme einer Amtshandlung auch ohne Dimissoriale des zuständigen Pfarrers berechtigt und überdies dazu verpflichtet ist. Eine derartige ausnahmsweise Befugnis und Verpflichtung ist auch dort anzunehmen, wo die Verfassungen es nicht besonders zum Ausdruck bringen. In Betracht kommen vor allem Taufen bei Lebensgefahr des Täuflings, Abendmahlsfeiern im Hause eines Kranken usw. In allen solchen Fällen wie auch bei Vornahme geistlicher Handlungen auf Grund eines Entlassungsscheines ist stets dem eigenen Pfarrer unverzüglich von der vollzogenen Handlung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen Mitteilung zu machen, da ihre Eintragung in dem Kirchenbuch der zuständigen Parochie zu geschehen hat.[469]) Auch wo keine ausdrücklichen Vorschriften in dieser Hinsicht bestehen, muß sich notwendigerweise ein derartiger Brauch ergeben, weil sonst der zuständige Pfarrer später nicht in der Lage ist, Bescheinigungen über Taufe, Konfirmation und Trauung auszustellen. Da derjenige, der einzelne Amtshandlungen durch einen fremden Geistlichen verrichten läßt, trotzdem Angehöriger der Parochie bleibt, in der er Wohnsitz bzw. Wohnung hat, kommt der Pfarrzwang auch bei Vornahme einer geistlichen Handlung durch einen fremden Pfarrer insofern zur Geltung als der kompetente Pfarrer einen Anspruch auf die vollen Gebühren behält, falls die betreffende Handlung in seinem Kirchspiel gebührenpflichtig ist.[470]) Da die Verfassung in Altpreußen die Stolgebührenfrage nicht berührt hat, sind hier die Ordnungen der einzelnen Gemeinden maßgebend. Unterliegt danach eine pfarramtliche Funktion einer Gebühr, so steht dem Pfarrer, der das Dimissoriale ausstellt, die Hälfte des Betrages zu, während der die Funktion vollziehende Geistliche unabhängig hiervon die volle Gebühr in Höhe der in seiner Parochie geltenden Taxe beanspruchen kann.[471])

---

[469]) Vgl. z. B. Altpreußen Art. 49, Abs. III; Nassau § 64, Abs. IV; Frankfurt a. M. § 47, Abs. II; Sachsen § 6, Abs. I der Kirchengemeindeordnung vom 2. 3. 1921; Waldeck-Pyrmont § 45, Abs. II; Thüringen § 2, Abs. I des Gesetzes vom 7. 7. 1921.

[470]) Vgl. z. B. Altpreußen Art. 49, Abs. I; Thüringen § 5 des Gesetzes vom 7. 7. 1921 und Lüttgert, Verf.-Urk., S. 105.

[471]) ALR., Teil II, Tit. 11, § 433.

Während auf der einen Seite sich eine große Zahl landeskirchlicher Verfassungen darauf beschränkt hat, eine Befreiung vom Parochialzwang nur von Fall zu Fall zuzulassen[472]), auf der andern dagegen in einigen Kirchen zwischen der Behandlung einzelner Fälle und der dauernder kirchlicher Versorgung kein Unterschied gemacht wird[473]), gehört die Altpreußische Union zu denjenigen Kirchen, die zwar die allgemeine Inanspruchnahme eines fremden Geistlichen gestatten, hierfür aber ein erschwerendes Verfahren vorschreiben.[474]) In der verfassunggebenden Kirchenversammlung fand sich eine starke Gruppe, die sich gegen jede generelle Befreiungsmöglichkeit aussprach aus der Befürchtung heraus, daß, falls häufig Gebrauch von ihr gemacht würde, das Institut des Pfarrzwangs praktisch gänzlich beseitigt zu werden drohe; im übrigen sei es im Interesse kirchlicher Ordnung wünschenswert, daß ein Parochiane immer wieder darauf angewiesen sei, sich mit seinem zuständigen Pfarrer in Verbindung zu setzen.[475]) Demgegenüber war die Mehrheit der Auffassung, daß einem Pfarrkind, das allgemein einen fremden Geistlichen in Anspruch nehmen wolle, nicht zuzumuten sei, sich in jedem einzelnen Fall bei seinem parochus proprius abzumelden.[476]) Um aber einer zu weitgehenden Lockerung des Pfarrzwangs vorzubeugen, wurde in Anlehnung an das Allgemeine Landrecht bestimmt, daß ein Generaldispens nur aus wichtigen Gründen zu gewähren ist. Zur Erteilung der allgemeinen Erlaubnis wurde nicht der zuständige Pfarrer, an den man denken könnte, da es sich um eine Entäußerung seiner ihm grundsätzlich ausschließlich zustehenden Amts-

---

[472]) Hannover (reform.) § 6; Schleswig-Holstein § 60; Nassau § 64, Abs. II; Hessen § 53, Abs. 1; Thüringen § 1 des Gestzes vom 7. 7. 1921; Waldeck-Pyrmont § 45, Abs. II.

[473]) Z. B. Hannover (luth.) § 8; Frankfurt § 57; Pfalz § 25, Abs. I; Baden § 56, Abs. II; Braunschweig § 2 des Gesetzes vom 20. 6. 1924. In Sachsen, § 6, Abs. I, wird im letzteren Fall lediglich eine zweiwöchige Frist für die Erteilung eines Abmeldescheins, der sonst unverzüglich auszustellen ist, gewährt.

[474]) Vgl. Altpreußen Art. 50; Schleswig-Holstein § 62; Nassau § 65; Anhalt § 29, Abs. III; Reuß ä. L. § 4 des Gesetzes vom 2. 11. 1922.

[475]) Vgl. Sitzungsverhandl., S. 636, 639.

[476]) Vgl. Sitzungsverhandl., S. 648.

befugnis handelt[477]), sondern der zuständige Superintendent berufen. Wenn schon überhaupt einer Aufsichtsbehörde, wie der Dresdener Kirchentag es vorgeschlagen hatte, die Erteilung des Generaldimissoriale vorbehalten werden sollte, so hätte man meines Erachtens zweckmäßigerweise wie nach bisherigem Recht das Konsistorium dazu ausersehen, über das Vorliegen wichtiger Gründe zu entscheiden, um den Superintendenten als Einzelperson den Vorwurf der Parteilichkeit zu ersparen und im übrigen eine einheitliche Praxis für das Gebiet einer Provinz zu schaffen. Vor der Entscheidung des Superintendenten wird regelmäßig, wenngleich dies nicht ausdrücklich gefordert ist, der zuständige Pfarrer zu hören sein. Auch hat der Pfarrer ebenso wie der Antragsteller das Recht, gegen die Entschließung des Superintendenten Beschwerde beim Konsistorium einzulegen.[478]) Für den Fall, daß der Superintendent selbst der abgelehnte Geistliche ist, enthält die Verfassung keine Bestimmung. Die Entscheidung wird hier von seinem Vertreter getroffen werden müssen.[479])

Ist das Spezial- oder Generaldimissoriale erteilt, so ergibt sich die Frage, in welcher Kirche bzw. auf welchem Kirchhof die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Mit Recht wurde in der verfassunggebenden altpreußischen Kirchenversammlung darauf aufmerksam gemacht, daß es unter Umständen für einen Pastor, vor allem dort, wo er in ländlichen Bezirken das Pfarramt allein verwaltet, schier unerträglich sein kann, wenn ein anderer Geistlicher kommt und ohne weiteres seine Kirche zu einer Amtshandlung in Anspruch nimmt.[480]) So findet sich denn auch in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns die Vorschrift, daß die Handlung in der Regel am Amtssitz des in Anspruch genommenen Pfarrers und nur in Notfällen an dem des zuständigen zu voll-

---

[477]) Diesem Gedanken ist in Reuß ä. L. (§ 4 des Gesetzes vom 2. 11. 1922) Rechnung getragen, indem dort dem zuständigen Pfarrer Gewissens- oder andere triftige Gründe schriftlich darzulegen sind. Erscheinen dem Pfarrer die Gründe nicht ausreichend, so kann dieser die Entscheidung des Konsistoriums anrufen.

[478]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 106.

[479]) Art. 78, Abs. II; vgl. Nassau § 64, Abs. II.

[480]) Sitzungsverhandl., S. 625.

ziehen ist.[481]) Ebenso soll nach der Verfassung der Thüringer Kirche der erwählte Geistliche nur ausnahmsweise eine Amtshandlung an einen Ort verlegen, an dem er nicht zuständig ist; in diesem Fall ist er gehalten, zuvor unter möglichstem Entgegenkommen beider Teile eine Vereinbarung über die Zeit der Amtshandlung mit dem kompetenten Pfarrer oder der kompetenten Verwaltung herbeizuführen.[482]) In Reuß ä. L. ist zwar stets der angegangene Geistliche zur Verrichtung der Handlung in der Kirche des Parochianen berechtigt, er hat dann aber auch im voraus mit dem kompetenten Pfarrer eine Vereinbarung zu treffen.[483]) In der Altpreußischen Union dagegen, wie auch z. B. in Schleswig-Holstein und Braunschweig[484]), hat man dem erwählten Geistlichen den Gebrauch der fremden Gemeindeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt, von dem Gedanken ausgehend, daß jeder Parochiane ein Recht auf die Verrichtung der Handlung in der eigenen Parochie hat. Nach Art. 51 steht für die Amtshandlungen eines nach Art. 49 oder nach Art. 50 erwählten Geistlichen der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch[485]) der kirchlichen Einrichtungen unbeschadet der kirchlichen Ordnung[486]) der Gemeinde frei, also die Benutzung der Kirche und des Friedhofs sowohl wie auch die Hilfe des Organisten, Küsters, Totengräbers usw. Es ist jedoch dafür Gewähr zu leisten, daß die Würde des kirchlichen Gebäudes gewahrt und die kirchlichen Vorschriften inne gehalten werden. Durch letztere Bestimmung wird gefordert, daß sich die Handlung in der agendarisch zulässigen Form vollzieht.[487])

---

[481]) Bayern (luth.) Art. 9, Abs. II.

[482]) Thüringen § 3 des Gesetzes vom 7. 7. 1921.

[483]) Reuß ä. L. § 4, Abs. II des Gesetzes vom 2. 11. 1922.

[484]) Schleswig-Holstein § 64; Braunschweig § 3 des Gesetzes vom 20. 6. 1924.

[485]) Nach diesem dürfen z. B. Taufen nur in einer Seitenkapelle vorgenommen werden.

[486]) Wenn z. B. in einer Gemeinde die Vorschrift besteht, daß Sonnabends keine Trauungen in der Kirche stattfinden sollen oder daß in bestimmten Fällen das Grabgeläute abgelehnt wird, so hat sich der erwählte Geistliche danach zu richten.

[487]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 107. Dies ist ausdrücklich gesagt in der evangelisch-luth. Kirche Reuß ä. L., § 3 des Gesetzes vom 2. 11. 1922.

Wann ein nicht befristetes Generaldimissoriale seine Gültigkeit verliert, ist weder in der altpreußischen, noch in den meisten anderen Verfassungen gesagt. Da die Gründe für eine allgemeine Inanspruchnahme eines fremden Geistlichen in aller Regel in persönlichen Zwistigkeiten oder abweichenden religiösen Anschauungen zu suchen sind, also mit der Person des zuständigen Pfarrers zusammenhängen und andererseits die Wahl des fremden Geistlichen auf dessen persönlicher Einstellung beruht, so wird meines Erachtens ein derartiges Generaldimissoriale ungültig, sobald einer von beiden aus seinem derzeitigen Amte ausscheidet.[488]) Waren dagegen äußere Gründe maßgebend, wie z. B. weite Entfernung vom zuständigen Pfarramt, so ist seine Wirksamkeit unabhängig von dem Wechsel der Amtsinhaber.

Auf die Parochialzugehörigkeit ist jede Art von Dimissoriale ohne Einfluß. Dies ist in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover und in Nassau klar zum Ausdruck gebracht[489]); es gilt aber auch ohne weiteres für diejenigen Verfassungen, die hierüber wie die altpreußische keine Bestimmungen enthalten, da eine Änderung der Parochialangehörigkeit nur durch ein förmliches Umpfarrungsverfahren erfolgen kann. Trotz dauernder kirchlicher Versorgung durch einen fremden Geistlichen hat der betreffende Parochiane zu dessen Parochie keinerlei sonstige Beziehungen; er behält Rechte und Pflichten in seiner Pfarre.[490]) Auch dort, wo ihm wie in Lübeck[491]) bei dauernder Ummeldung das Wahlrecht in der Parochie des angegangenen Geistlichen zuerkannt wird, bleibt er in seiner Wohnsitzparochie steuerpflichtig.

---

[488]) So in Schleswig-Holstein § 62; und in Lübeck Art. 10, Abs. 2.
[489]) Hannover (luth.) § 8; Nassau § 66, Abs. 2.
[490]) Vgl. Lüttgert, Verf.-Urk., S. 106; Sitzungsverhandl., S. 629, 640.
[491]) Lübeck Art. 10; vgl. auch Schleswig-Holstein § 63.

II. Abschnitt:

Schutz der Minderheiten.

Über die bisher erörterten Bestimmungen zur Lockerung des Pfarrzwangs hinausgehend haben einige der neuen Kirchenverfassungen (Schleswig-Holstein, Nassau, Baden, Braunschweig, Anhalt, Thüringen, Reuß ä. L.) für die Fälle, in denen sich in einer Gemeinde mehrere Dissentierende zusammenschließen, weiterreichende Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen, die darin bestehen, daß einer solchen Gruppe von Gemeindegliedern nicht nur besondere einzelne gottesdienstliche Veranstaltungen, sondern auch die Anstellung eines Geistlichen ihrer Wahl gestattet werden kann. Was die Verfassung der evangelischen Kirche der Altpreußischen Union betrifft, so hat man sich hier ebenso wie in Hessen auf die Zulassung einzelner besonderer kirchlicher Gottesdienste und Abendmahlsfeiern beschränkt, weitere Bestimmungen zum Schutze von Minderheiten dagegen einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten (Art. 53), das bis heute noch nicht ergangen ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann der Kirchensenat vorläufige Anordnungen treffen, falls sich dazu ein Bedürfnis herausstellt.[492])

I.

Mit einem derartigen förmlichen Schutz kirchlicher Minderheiten, der von einschneidender Bedeutung für das Gemeindekirchenrecht ist, erfährt zum ersten Mal die nicht zu leugnende Tatsache, daß in den evangelischen Kirchen verschiedene Richtungen vorhanden sind, ihre rechtliche Anerkennung.[493]) Es konnte freilich auch bisher einer Minderheit, die ihre religiösen

---

[492]) Wie mir Geheimer Konsistorialrat D. Karnatz mitgeteilt hat, sind die Vorarbeiten zur Ausführung des Artikels 53 bisher noch nicht aufgenommen worden. Man hat nur das eingelaufene Material gesammelt.

[493]) Vgl. Bredt II, S. 766.

Bedürfnisse durch den mit der Ausübung des Pfarramts von der Kirche betrauten Pfarrer nicht für befriedigt hielt, nicht verwehrt werden, einen fremden Geistlichen zu Gottesdiensten und Abendmahlsfeiern heranzuziehen, doch galten die Teilnehmer an solchen Veranstaltungen als Förderer sektierischer Bestrebungen und verloren unter Umständen ihre Wählbarkeit zu den kirchlichen Körperschaften.[494]) Die Forderung nach einer rechtlichen Grundlage für die Minderheiten ist schon lange vor der Umwälzung im Interesse der äußeren Einheit der Gesamtkirche erhoben worden, ohne sich jedoch durchsetzen zu können.[495])

Eingehend befaßte sich mit dieser Frage der Dresdener Kirchentag von 1919, dessen Arbeitsausschuß unter dem Stichwort „Lockerung des Parochialzwangs und Bildung von Minderheitsgemeinden" folgende Richtlinien aufstellte[496]):

1. Für das Halten wissenschaftlicher und religiöser Vorträge und Ansprachen eines Pfarrers in der Gemeinde eines anderen, die nicht im Kirchengebäude stattfinden, bedarf es einer Erlaubnis nicht. Auf Antrag von 20 wahlberechtigten Hausvorständen ist das Kirchengebäude nebst Zubehör zu einem Gottesdienst des auswärtigen Geistlichen zur Verfügung zu stellen.
2. Die von den Gemeinschaften und anderen evangelischen Vereinigungen innerhalb der Gemeinde begehrten Abendmahlsfeiern im brüderlichen Kreise sollen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Ihr Verlangen nach Mitbenutzung der Kirchen und kirchengemeindlichen Einrichtungen für Vereinsfeste, Evangelisation und Abendmahlsfeier sollte gefördert werden. Dabei ist die Ordnung der Kirche und der Gemeinde zu wahren; dafür sind Bürgschaften erforderlich.
3. Die Aufrechterhaltung der Einheit der Landeskirche und die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses ihrer Mitglieder erfordert den gesetzlichen Schutz der Minderheiten.

---

[494]) Lüttgert, Verfassungsurkunde, S. 108.
[495]) Vgl. Wolff, S. 73.
[496]) Abgedruckt in der Evgl.-Luth. Kirchenzeitung, Bd. 53, S. 432.

4. Wie dieser Schutz zu schaffen ist, richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Landeskirchen, insbesondere aber nach den örtlichen Verhältnissen, vor allem auch nach den Verschiedenheiten von Stadt und Land.
5. Es kann danach etwa in Frage kommen geistliche Versorgung durch einen eigenen Pfarrer, durch einen Nachbarpfarrer, vielleicht ausnahmsweise auch durch Bildung von Personalgemeinden, etwa auch nach Art der Diasporaversorgung.
6. Der Minderheitspfarrer soll den landeskirchlichen Gemeindepfarrern grundsätzlich gleichgestellt werden.
7. Die Minderheit muß willig sein, für den Aufwand auch erhebliche Opfer zu bringen. Die Gemeinden sollen beitragen, jedenfalls Benutzung von kirchengemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen. Ergänzungsweise werden auch landeskirchliche Mittel in Frage kommen.

Für die Regelung des Minoritätenschutzes kamen nur außerdeutsche Vorbilder in Betracht. In Dänemark[497]) dürfen schon seit 1903 20 Familienväter, Witwen oder andere Personen, die einem eigenen Hausstand vorstehen, sofern sie der Volkskirche angehören, besondere Wahlgemeinden bilden, wenn sie sich entweder eine eigene Kirche gebaut haben oder dem Bischof anmelden, daß sie die Pfarrkirche für ihre besonderen Gottesdienste gebrauchen wollen, und wenn der Pfarrer, den sie wünschen, die Bedingungen erfüllt, die an einen Pastor der Volkskirche gestellt werden. In Ergänzung dieser Bedingung wurde 1912 ferner bestimmt, daß die betreffende Minderheit ihren Pfarrer selbst besolden muß. Seit 1918 ist einem Kreis von 20 Familienvätern die Bildung einer evangelisch-lutherischen Freikirche und die Mitbenutzung der Pfarrkirche gestattet, wenn der erwählte Geistliche den Anforderungen der Volkskirche entspricht.

Außer in Dänemark findet sich ein Minderheitsschutz in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt. Wenn ein Teil ihrer Angehörigen, sei es in ihrem Gesamtbereich, sei es in einer oder mehreren Kirchgemeinden seine religiösen Bedürfnisse durch die Gemeindepfarrer nicht als befriedigt erachtet und

[497]) Vgl. Evgl.-Luth. Kirchenzeitung, Bd. 52, S. 359.

daher Geistliche nach seinem Sinn anstellt und besoldet und besondere Gottesdienste und religiösen Jugendunterricht einrichtet, ohne jedoch aus der Kirche auszutreten oder sich sonst den von der Kirche aufgestellten Pflichten zu entziehen, so steht es nach der Verfassung vom 21. 11. 1910, §§ 6 ff. der Synode frei, auf ein an sie gerichtetes, die Verhältnisse darlegendes Gesuch hin für jene Zwecke

1. unter Vorbehalt des Gegenrechts und unter Vorrang der offiziellen Gebrauchszeiten die Mitbenutzung der gottesdienstlichen Lokale und Geräte zu gestatten,
2. die Mithilfe der Organisation, Sigristen usw. bei den gottesdienstlichen Versammlungen einzuräumen, beides gegen mäßige Vergütung oder unentgeltlich,
3. die Lieferung von Brot und Wein zum Abendmahl ganz oder teilweise zu übernehmen,
4. einen Beitrag an die Besoldung der Geistlichen zu leisten.

Diese Bewilligungen erfolgen einzeln oder insgesamt auf Widerruf oder auf bestimmte, zwei Jahre nicht übersteigende Dauer. Sie sind an die Bedingung geknüpft, daß jene Geistlichen sich in ihren Funktionen an die Bestimmungen der Kirchenordnung halten, sich den kirchlichen Visitationen unterziehen und die in ihren religiösen Unterricht aufgenommenen Kinder sowie alle vorgenommenen persönlichen kirchlichen Handlungen dem zuständigen registerführenden Pfarrer anzeigen. Wird ein Gesuch der gedachten Art unterschriftlich von mindestens $^1/_5$ der stimmberechtigten Mitglieder einer Kirchengemeinde gestellt und ist es im Hinblick auf Richtungsverschiedenheiten gerechtfertigt, so müssen, wenn es sich um die Anstellung eines Geistlichen handelt, der die Wahlfähigkeit für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt besitzt, die unter 1—3 erwähnten Leistungen erfolgen, und zwar unentgeltlich. Ferner hat die Kirche alsdann einen Beitrag an die Besoldung jenes Geistlichen zu gewähren und zwar in der Höhe von

1. $^1/_5$ der Barbesoldung eines Pfarrers, wenn das Begehren von $^1/_5$ bis $^1/_4$ der stimmberechtigten Mitglieder ausgeht,

2. der Hälfte der Barbesoldung eines Pfarrers, wenn das Begehren von mehr als $^1/_4$, aber nicht mehr als $^1/_3$ der stimmberechtigten Mitglieder ausgeht,
3. der Barbesoldung eines Pfarrers, wenn das Begehren von mehr als $^1/_3$ der stimmberechtigten Mitglieder ausgeht.

Die Synode kann diese Ansätze überschreiten, wenn es ihr durch besondere Verhältnisse, namentlich mit Rücksicht auf die Zahl der kirchlichen Funktionen und der den religiösen Unterricht besuchenden Kinder geboten erscheint. Die Bewilligung erfolgt jeweils auf 1—2 Jahre. Wiederholung ist vorbehalten.

II.

Wenn in der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union davon abgesehen wurde, gleichzeitig mit der Verfassung ein Minderheitsgesetz unter Zugrundelegung der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats[498]) zu schaffen, so hat dies, wie auch aus den Verhandlungen der verfassunggebenden Kirchenversammlung hervorgeht[499]), seinen Grund nicht zuletzt darin, daß es nahezu unmöglich schien, den Begriff der schutzwürdigen Minderheit festzulegen. Eine Entscheidung darüber, wo die Grenze liegt, wo der Schutz aufzuhören hat, hätte sich nur treffen lassen, nachdem zuvor die Frage nach dem Inhalt des evangelischen Bekenntnisses überhaupt beantwortet worden wäre.

Wegen dieser Schwierigkeit haben alle Verfassungen, die bisher einen Minderheitsschutz eingeführt haben, auf eine Begriffsbestimmung und damit auf die Schaffung allgemeiner Voraussetzungen für die Regelung jedes einzelnen Falles verzichtet. Es bleibt daher den für die Bewilligung des Minderheitsschutzes zuständigen kirchlichen Behörden überlassen, nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Nur soviel läßt sich aus den gestzlichen Vorschriften erkennen, daß es sich immer um religiöse Minderheiten handeln muß. Nicht schutzberechtigt sind also z. B. Gemeindeglieder, die sich aus sozialen Gründen zusammengeschlossen haben und nun auch eine besondere kirchliche Ver-

[498]) Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, S. 237 ff.
[499]) Sitzungsverhandlungen, S. 645 ff.

sorgung anstreben. Andererseits soll der Minoritätenschutz, wie es in der Begründung des Oberkirchenrats zu seiner Vorlage heißt[500]), nicht nur da Anwendung finden, wo Richtungsverschiedenheiten vorliegen, sondern in allen Fällen, in denen Teile einer Gemeinde sich in ihren religiösen Bedürfnissen durch den bestellten Vertreter des Pfarramts aus ernsthaften Gründen nicht befriedigt fühlen. Eine Abgrenzung deutet der Oberkirchenrat in seiner Begründung[501]) insofern an, als er nur solche Minderheiten berücksichtigt wissen will, die sich für ihre Wünsche auf ihr an Gott gebundenes Gewissen und ihren in Christus gegründeten Glauben berufen können.

III.

Die verfassunggebende Kirchenversammlung der Altpreußischen Union hat sich, wie erwähnt, darauf beschränkt, die Veranstaltung einzelner besonderer kirchlicher Gottesdienste und Abendmahlfeiern durch Geistliche der Kirche, die kein Pfarramt in der Gemeinde bekleiden, zuzulassen[502]). Derartige Veranstaltungen werden kirchlich, wenn sie dem zuständigen Pfarrer vorher angezeigt werden. Die Minderheit ist aber nicht an die Berufung eines Geistlichen der Kirche gebunden. Artikel 52 bestimmt weiterhin, daß an ihrer Stelle auch andere Personen, also auch Laien, tätig werden können. Voraussetzung ist hierbei aber, daß sie kirchenordnungsmäßig zugelassen sind. Welche Kirchenbehörde zuständig sein soll, sagt die Verfassungsurkunde nicht. Diese Lücke im Gesetz hat in der Praxis bereits zu großen Schwierigkeiten geführt. Es herrscht völlige Unklarheit darüber, ob der Superintendent, das Konsistorium oder der Generalsuperintendent die Zulassung auszusprechen hat. Es wäre Aufgabe des Kirchensenats, der gemäß Art. 53 hinsichtlich des Minderheitsschutzes vorläufige Anordnungen treffen kann, hier bis zur endgültigen Regelung des geplanten Kirchengesetzes einzugreifen. In jedem Fall untersteht die Veranstaltung der kirchlichen Aufsicht. Über die Art und den Umfang der Aufsicht ist nichts gesagt; auch hier ist der Kirchensenat berufen, nähere Anweisungen zu geben.

[500]) Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, S. 199.
[501]) S. 200.
[502]) Art. 52 (Lüttgert, S. 108); ebenso Hessen § 55.

Sollen kirchliche Gebäude und die dazu gehörigen Einrichtungen benutzt werden, so ist die Einwilligung des Gemeindekirchenrats, der gemäß Art. 25, Abs. 2, über die Einräumung der kirchlichen Gebäude zu gottesdienstlichen Handlungen evangelischer Vereinigungen zu entscheiden hat, einzuholen. Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid des Gemeindekirchenrats gibt es nicht. In der verfassunggebenden Kirchenversammlung ist im Interesse der Minderheiten dringend eine Berufungsmöglichkeit an den Provinzialkirchenrat oder das Konsistorium gefordert worden. Dahingehende Anträge wurden aber aus dem Gesichtspunkt abgelehnt, daß die Gemeinde Eigentümerin oder wenigstens alleinberechtigte Benutzerin der kirchlichen Gebäude ist. Es sei juristisch ein Unding, eine Instanz über den Eigentümer zu setzen, die darüber zu urteilen hat, welchen Gebrauch er von seinem Eigentum machen darf. Demgegenüber konnte auch der Einwand nicht überzeugen, daß eine Kirchengemeinde, auch mit ihrem Eigentum, ein Glied der Kirchengemeinschaft sei und deshalb mit ihrem Eigentumsrecht unter ganz andern Bedingungen stehe, als ein Individuum oder eine juristische Person.[503])

Auf einem anderen Standpunkt stehen z. B. die Kirchenverfassungen von Schleswig-Holstein und Thüringen. Lehnt hier der Kirchenvorstand den Antrag auf Überlassung der kirchlichen Gebäude ab, oder zieht er die Erlaubnis zurück, so entscheidet auf Beschwerde der Betroffenen, in Schleswig-Holstein auch der übrigen Gemeindeglieder, das Landeskirchenamt bzw. der Landeskirchenrat.[504]) In Hessen hat der Kirchenvorstand, falls er Bedenken trägt, die Genehmigung zu erteilen, den Antrag nebst einem Gutachten dem Landeskirchenamt zur Entscheidung vorzulegen.[505]) In Anhalt ist dem Antrag stets stattzugeben, falls nicht dadurch die regelmäßige Versorgung der Gemeinde wesentlich beeinträchtigt wird.[506]) Nach der Kirchenverfassung von

---

[503]) Sitzungsverhandlungen, S. 497 ff; vgl. auch Lüttgert, Verfassungsurkunde, S. 68.

[504]) Schleswig-Holstein § 65; Thüringen § 7 des Gesetzes v. 7. 7. 1921.

[505]) Hessen § 55.

[506]) Anhalt § 30.

Lübeck[507]) darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn ausreichende Bürgschaft dafür geleistet ist, daß die kirchliche Ordnung und Würde gewahrt wird und der Antrag von mindestens 50 wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde unterstützt wird.

Der in Art. 52 gebotene Weg ist jedoch nicht der einzige, auf dem in Altpreußen die Wünsche kirchlicher Minderheiten befriedigt werden können. Abgesehen davon, daß der Kirchensenat bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes vorläufige Anordnungen treffen kann, bieten andere Bestimmungen der Verfassungsurkunde eine allgemeine Handhabe, den verschiedensten Bedürfnissen gerecht zu werden.

Von besonderer Bedeutung ist hier zunächst die neuartige Bildung der Gemeindekörperschaften. Sie erfolgt, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht, gemäß § 6 des kirchlichen Gemeindewahlgesetzes vom 29. 9. 1922[508]) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen ist dadurch die Möglichkeit geschaffen, daß bei der Auswahl der Geistlichen die verschiedenen in der Gemeinde vorhandenen Anschauungen mehr als bisher zur Geltung kommen. Bei Erlaß des in Art. 45 vorgesehenen Pfarrbesetzungsgesetzes wird zu erwägen sein, ob darüber hinaus feste Vorschriften zu treffen sind, denen zufolge verschiedenartige Wünsche berücksichtigt werden müssen.[509]) Eine derartige Regelung ist z. B. in Thüringen getroffen. Stellt dort in einer nicht in Sprengel zerlegten Kirchgemeinde mit zwei Pfarrern eine Minderheit von mindestens $^2/_5$, in einer solchen von drei und mehr Pfarrern eine Minderheit von wenigstens $^1/_5$ der wahlberechtigten Mitglieder beim Landeskirchenrat den Antrag auf Wahl eines Pfarrers, der ihren Anschauungen entspricht, so hat der Landeskirchenrat beim ersten Eintreten einer Stellenerledigung diesem Antrag zu entsprechen, wenn er auch dann noch von mindestens der gleichen Zahl wahlberechtigter Mitglieder vertreten und von neuem gestellt wird. Der erste Antrag

[507]) Lübeck Art. 13.
[508]) Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, S. 117.
[509]) Vgl. Begründung des Oberkirchenrats, S. 200.

darf jedoch nicht erst anläßlich einer Stellenerledigung gestellt werden. Hat in diesem Fall die Kirchgemeinde das Wahlrecht, so ordnet der Landeskirchenrat an, daß zu der Pfarrwahl diesmal nur solche Bewerber zugelassen werden, die den Antragstellern genehm sind.[510]) Es ist dies meines Erachtens in größeren Gemeinden der geeignete Weg, die Zuziehung eines fremden Pfarrers und die damit notwendig verbundene Zersplitterung des Gemeindelebens zu vermeiden. Wie mir auf Anfrage Professor Heinzelmann, Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Basel, mitgeteilt hat, sind die zum Schutze von Minderheiten in der Kirchenverfassung des Kantons Basel-Stadt von 1910 getroffenen Bestimmungen praktisch nie zur Anwendung gekommen, da in den Gemeinden die Pfarrwahlen immer so vorgenommen wurden, daß die Parität der Richtungen — es gibt in Basel freilich nur zwei: Positive und Fortschrittliche — gewahrt blieb. Ein Minoritätenpfarrer hat nie existiert.

Weiterhin kommt Art. 47 der Verfassungsurkunde in Betracht. Danach können Geistliche auch ohne Berufung zu einem Gemeindepfarramt als Pfarrer einer Kirchenprovinz oder eines Kirchenkreises angestellt werden. Bei dieser Art von Anstellung ist zwar in erster Linie, aber doch nicht ausschließlich an die Erfüllung der öffentlichen Mission der Kirche, an soziale Aufgaben und an die Jugendpflege gedacht. Es steht deshalb nichts im Wege, durch einen solchen Geistlichen beachtliche Minderheiten derselben Richtung innerhalb einer Kreis- oder Provinzialsynode nach Art der Diaspora versorgen zu lassen. Es wird sich hierbei freilich immer nur um einen Behelf handeln, da das wirksamste seelsorgerische Mittel, die dauernde Berührung des Pfarrers mit seiner Gemeinde, wegfällt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Beschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaften, in dem auch über die Bereitstellung der Besoldungsmittel Bestimmungen zu treffen sind. Dem Kirchensenat ist ein Widerspruchsrecht vorbehalten, wenn er aus finanziellen Gründen Bedenken hat.

Schließlich sei noch auf die in Art. 56 verfassungsmäßig festgelegte grundsätzliche Möglichkeit hingewiesen, gewisse Gemeinde-

[510]) §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 7. 7. 1921.

beamte mit pfarramtlichen Geschäften zu betrauen und befähigte und bewährte Gemeindeglieder zur Wortverkündigung zuzulassen.

IV.

Bei einem weitergehenden Schutz der Minderheiten, wie ihn der Entwurf des Oberkirchenrats vorsah und wie ihn andere Kirchenverfassungen heute schon besitzen, kommt einmal die Bildung von Privatgesellschaften innerhalb einer oder mehrerer Gemeinden in Frage. Eine Lösung des durch die Gemeindeangehörigkeit geschaffenen Bandes ist damit regelmäßig nicht verbunden. Oder es handelt sich um die Bildung von Personalgemeinden, wobei die Dissentierenden aus ihrer Wohnsitzgemeinde ausscheiden. Vorgesehen ist die Bildung von Personalgemeinden im technischen Sinne bisher in keiner deutschen Kirche, obwohl verschiedentlich in den einschlägigen Gesetzen von Minderheits- oder Personalgemeinden die Rede ist; sie liegt aber in der Linie der Entwickelung des Minderheitsschutzes.

Wo ein über die in Altpreußen getroffenen Bestimmungen hinausreichender Minderheitsschutz existiert, kann sich die Minderheit im Sinne des Dresdener Kirchentages durch einen Nachbarpfarrer ständig kirchlich versorgen lassen; daneben hat sie häufig auch die Möglichkeit, einen eigenen Geistlichen anzustellen. Was zunächst den ersten Fall betrifft, so lautete der Vorschlag des Oberkirchenrats folgendermaßen: Auf Antrag einer beachtenswerten Minderheit kann das Evangelische Kirchenamt dem Geistlichen einer Nachbargemeinde ausnahmsweise und vorübergehend gestatten, der Minderheit mit öffentlichem Gottesdienst oder anderen Amtshandlungen zu dienen.[511])

Eine bestimmte Zahl von Dissentierenden wird hier also nicht gefordert. Die Minderheit soll nur so stark sein, daß ihr außerordentliches Begehren gerechtfertigt erscheint. In diesem Sinne ist die Frage nach der Stärke der zu schützenden Minderheit in Schleswig-Holstein gelöst.[512]) In Baden[513]) dagegen muß der

[511]) § 2 des Gesetzentwurfs betr. kirchliche Versorgung von Minderheiten, Anl. B, kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, S. 237.

[512]) Schleswig-Holstein § 65.

[513]) Baden § 57.

Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Gemeindegliedern, in Braunschweig[514]), in Kirchengemeinden bis zu 500 Mitgliedern von mindestens 50, in größeren Kirchengemeinden von mindestens 100 Wahlberechtigten, in Anhalt[515]) von mindestens 20 stimmberechtigten Haushaltungsvorständen gestellt werden. In Thüringen[516]) ist über diesen Punkt nichts gesagt.

Während die genannten Kirchen die Erlaubnis nur allgemein als widerruflich bezeichnen, bringt der altpreußische Gesetzentwurf zum Ausdruck, daß es sich nur um eine ausnahmsweise und vorübergehende Maßnahme handeln soll. Er geht von dem Gedanken aus, daß in den meisten Fällen die Arbeit des erwählten Pfarrers in der eigenen Gemeinde durch die doppelte Inanspruchnahme leiden wird, daß aber andererseits eine kleine Minderheit nicht in der Lage ist, die Mittel für einen eigenen Geistlichen aufzubringen.

Der Umfang, in dem der erwählte Geistliche tätig werden darf, ist verschieden festgesetzt. Nach dem Entwurf des Oberkirchenrats und nach der Verfassung von Braunschweig und Thüringen kann grundsätzlich die gesamte kirchliche Versorgung in Frage kommen. Es ist Sache des Evangelischen Kirchenamts, dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend eine Abgrenzung zu treffen. In Baden soll der Nachbarpfarrer die Minderheit lediglich mit Predigt, Christenlehre, Beichte und Abendmahl in öffentlichem Gottesdienst bedienen; in Anhalt kommt noch die Unterweisung der Konfirmanden hinzu. Zur Vornahme einzelner Amtshandlungen durch diesen Pfarrer bedarf hier also jedes Gemeindeglied eines Dimissoriale seines Ortsparochus.

Ist die Erlaubnis erteilt, so tritt der erwählte Geistliche in dem festgesetzten Umfang an die Stelle des zuständigen.

Irgendwelche Ansprüche aus seiner Hilfstätigkeit erwachsen ihm jedoch grundsätzlich nur gegen die Minderheit. Diese muß daher von vornherein willig sein, für den durch die Befriedigung ihrer Bedürfnisse entstehenden Aufwand Opfer zu bringen. Es

---

[514]) Braunschweig § 11.
[515]) Anhalt § 30.
[516]) Thüringen § 8 des Gesetzes vom 7. 7. 1921.

wird freilich der Billigkeit entsprechen, daß die Gemeinde, unter Umständen auch die Landeskirche, Beihilfen leistet. In Anhalt hat die Verfassung den Gemeinden eine Unterstützung zur Pflicht gemacht.

Der Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen steht der Minderheit unter den beim Dimissoriale erörterten Voraussetzungen frei.

An der Gemeindezugehörigkeit wird durch die Versorgung durch einen Nachbarpfarrer nichts geändert. Die Dissentierenden haben weiterhin die allgemeinen kirchlichen Lasten zu tragen; sie behalten ihr aktives und passives Wahlrecht zu den kirchlichen Körperschaften. Für die Eintragung in die Kirchenbücher bleiben die Gemeindepfarrer zuständig. Die Minderheit hat daher bei Stellung des Antrags auf Zulassung des Geistlichen ihrer Wahl, wie dies in Braunschweig und Thüringen ausdrücklich gefordert wird, ein Mitgliederverzeichnis einzureichen und alljährlich zu ergänzen. Sie ist ferner verpflichtet, die Namen der Konfirmanden anzumelden, soweit diese von dem Nachbarpfarrer unterwiesen werden, und die Unterlagen über vollzogene Amtshandlungen einzureichen.

Um mit Erlaubnis der Kirchenbehörden einen eigenen Geistlichen anstellen zu können, muß die Minderheit verschiedenartige Vorausetzungen erfüllen. Nach § 3 des Entwurfes des Oberkirchenrats sollte der dahingehende Antrag von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Gemeindeglieder gestellt werden; in Baden[517]) ist erforderlich, daß die Minderheit mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder einer Gemeinde oder mindestens 200 mehrerer Gemeinden zu ihren Anhängern zählt. Sodann muß es sich in Baden um einen Geistlichen der Landeskirche oder doch um einen solchen handeln, der die Pflichten eines landeskirchlichen Geistlichen übernimmt, nach dem altpreußischen Entwurf um einen Geistlichen, der nach den allgemeinen Bestimmungen im geistlichen Amt der Kirche anstellungsfähig ist. Der Entwurf wollte außerdem, dem Vorschlag des Dresdener Kirchentages folgend, die Erlaubnis von dem Nachweis abhängig machen, daß

[517]) Baden § 58.

für den Minderheitspfarrer mindestens auf die Dauer eines Jahres Diensteinkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in Höhe der Bezüge eines in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramt festangestellten Geistlichen sichergestellt sind. Wer diese Mittel aufzubringen hat, sagte der Entwurf nicht. Er sah nur vor, daß auch bei Minderheitspfarrern Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld unter Umständen auf Grund besonderer Vereinbarung, die unter entsprechender Anwendung der für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Auslands- und Missionsgeistlichen maßgebenden Grundsätze vom Evangelischen Oberkirchenamt abzuschließen ist, aus dem Hilfsfond für landeskirchliche Zwecke gewährt werden können. Im übrigen ging er in seiner Begründung von dem Standpunkt aus, den auch die badische Kirchenverfassung einnimmt, daß die Minderheit grundsätzlich für die Besoldung ihres Pfarrers selbst aufzukommen hat. Ebenso soll sie alle sonstigen persönlichen und sachlichen Kosten tragen, die entstehen, wenn die kirchlichen Einrichtungen der Gemeinde über den herkömmlichen und ortsüblichen Gebrauch hinaus in Anspruch genommen werden.

Nur in Thüringen[518]) ist die Zulassung eines Minderheitspfarrers weder von einer bestimmten Stärke der Minderheit, noch davon abhängig gemacht, daß der erwählte Geistliche die Wahlfähigkeit für ein Pfarramt der Thüringer Evangelischen Kirche besitzt. Letzteres ist nur dann erforderlich, wenn der Minderheit landeskirchliche Zuschüsse bewilligt werden sollen. In diesem Fall ist ferner Voraussetzung, daß die Minderheit sich den kirchlichen Lasten und Pflichten nicht entzieht. Sind beide Bedingungen erfüllt, so steht es dem erweiterten Landeskirchenrat frei, auf ein an ihn gerichtetes, die Verhältnisse darlegendes Gesuch nach Anhörung der kirchlichen Vertretung die Mitbenutzung der gottesdienstlichen Räume unter Vorrang der herkömmlichen Gebrauchszeiten zu gestatten, sowie die Mithilfe der Organisten und Kirchendiener bei den gottesdienstlichen Handlungen zu erlauben; beides gegen mäßige Vergütung oder unentgeltlich; außerdem einen Beitrag zur Besoldung des Pfarrers zu leisten.

[518]) Thüringen § 9 des Gesetzes vom 7. 7. 1921.

Diese Bewilligungen erfolgen einzeln oder insgesamt auf Widerruf, und zwar jedesmal auf bestimmte, zwei Jahre nicht übersteigende Dauer. Sie sind an die Bedingung geknüpft, daß jene Pfarrer sich kirchlichen Visitationen unterziehen und die in ihren religiösen Unterricht aufgenommenen Kinder, die in ihrer Liste eingetragenen Gemeindeglieder, sowie alle vollzogenen persönlichen kirchlichen Amtshandlungen dem zuständigen Pfarrer anzeigen.

Eine unter bestimmten Voraussetzungen eintretende Verpflichtung zur Leistung der genannten Beihilfen hat die Thüringer Kirchenverfassung im Gegensatz zu der von Basel-Stadt, an die sie sich im übrigen wörtlich anlehnt, nicht vorgesehen.

Ebensowenig wie durch die Versorgung durch einen Nachbarpfarrer wird durch die Anstellung eines eigenen Geistlichen an der Gemeindeangehörigkeit etwas geändert. Wenn sich auch die Minderheiten, schon der Aufbringung der nötigen Besoldungsmittel wegen, nach Art einer Gemeinde organisieren werden, so trägt doch dieser Zusammenschluß einen privaten Charakter; das rechtliche Verhältnis zur Ortsgemeinde bleibt davon unberührt. Diese Auffassung kommt auch in den gesetzlichen Bestimmungen derjenigen Landeskirchen zum Ausdruck, die zwar entsprechend der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats nur eine kirchliche Versorgung der Minderheiten bezweckten, trotzdem aber in Anlehnung an den Dresdener Kirchentag von Minderheitsgemeinden sprechen. Selbst in Reuß ä. L., wo von dem Zusammenschluß einer größeren Anzahl von dissentierenden Gemeindegliedern zu einer Personalgemeinde und von einem Vorstand dieser Personalgemeinde die Rede ist[519]), handelt es sich rechtlich um die Bildung einer Privatgesellschaft, deren Mitglieder weiterhin der Ortsgemeinde angehören, denn auch hier bleibt das durch die Einpfarrung begründete Band bestehen. Die Dissentierenden behalten das Wahlrecht in der Ortsgemeinde und haben die Unterlagen über alle durch den eigenen Pfarrer vorgenommenen Amtshandlungen

[519]) Reuß ä. L. § 6 des Gesetzes vom 2. 11. 1922.

sowie die Namen der Konfirmanden dem Pfarramt der Ortsgemeinde zu übermitteln.

Dem Vorschlag des Dresdener Kirchentages, ausnahmsweise zur Bildung von Personalgemeinden im rechtlichen Sinne zu schreiten, ist keine Landeskirche gefolgt. Abgesehen davon, daß wegen des problematischen Charakters die Minderheitsfrage eine derartig tief in das Verfassungsleben der Kirche einschneidende und auf die Dauer berechnete Regelung nicht am Platze war, standen auch kirchenrechtliche Schwierigkeiten weiterer Verselbständigung der Minderheiten entgegen. Der Oberkirchenrat hat es deshalb, worauf Wolff[520]) hinweist, augenscheinlich mit Bewußtsein vermieden, von der Bildung von Minderheitsgemeinden zu reden. In Frage käme eine Personalgemeinde, deren Bereich entweder räumlich unbegrenzt wäre oder sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Wohnsitzgemeinden beschränkte. Die Mitgliedschaft würde im ersten Fall durch Beitrittserklärung, im zweiten durch Wohnsitz und Beitrittserklärung begründet. Eine solche Gemeindebildung würde aber in Widerspruch stehen mit dem von der Verfassung aufrecht erhaltenen Grundsatz, daß jede Gemeinde lediglich örtlich und nicht örtlich und personal bzw. rein personal umschrieben ist.

V.

Abgesehen von organisatorischen Schwierigkeiten ist auch die Bildung von Minderheitsgemeinden deshalb nicht zu empfehlen, weil dadurch unter Umständen das Gegenteil von dem erreicht wird, was bezweckt war. Möglicherweise führt die Entwickelung des Minderheitsschutzes wunschgemäß zur Angliederung an die Kirche; es besteht aber die Gefahr, daß sich gleichgerichtete Minderheiten zu großen Verbänden zusammenschließen, in Opposition zur Kirche treten und sich schließlich ganz von ihr loslösen. Diese Gefahr ist um so größer, je mehr die Minderheiten gemeindlich organisiert werden. Meines Erachtens geht deshalb der Entwurf des Oberkirchenrats schon zu weit. Erweisen sich die durch die Verfassung geschaffenen Wege zum Schutze von Minderheiten

---

[520]) Wolff, S. 74.

als nicht ausreichend und werden Sonderbestimmungen erforderlich, so sind nach Möglichkeit Ansätze zu regelwidriger Gemeindebildung zu vermeiden und die Wünsche der Dissentierenden im Rahmen der Organisation der Ortsgemeinde zu befriedigen.

Lebenslauf

Ich bin am 14. März 1904 in Dortmund-Eving als Sohn des Pfarrers Paul Thiele geboren und besitze die preußische Staatsangehörigkeit. Nach neunjährigem Besuch des Städtischen Gymnasiums in Dortmund, dessen Reifezeugnis ich am 8. März 1923 erhielt, widmete ich mich dem Studium der Rechtswissenschaften, und zwar an den Universitäten Freiburg (S.-S. 1923), Münster (W.-S. 1923/24), München (S.-S. 1924 und W.-S. 1924/25), Berlin (S.-S. 1925) und Münster (W.-S. 1925/26 und S.-S. 1926). Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 8. Dezember 1926 in Hamm in Westfalen. Die mündliche Doktorprüfung fand am 22. Juni 1929 statt.

*

In Dankbarkeit gedenke ich des verstorbenen Superintendenten D. Winkhaus in Dortmund, der mir die Anregung zu dem Thema dieser Arbeit gegeben hat.